This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

1/6 nett

from Cattel Simmonds

ordered

600029805U

240

1614
mnp.

Kurz gefaßte

Oldenburgische Chronik.

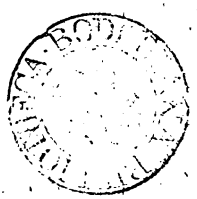

Vom

Geheimen Regierungsrath Runde.

Oldenburg
in der Schulze'schen Buchhandlung.
1823.

240 . 9 . 46

1614
mnp.

Kurz gefaßte

Oldenburgische Chronik.

Vom

Geheimen Regierungsrath Runde.

Oldenburg
in der Schulze'schen Buchhandlung.
1823.

240

Den

Durchlauchtigſten Prinzen

Alexander und Peter

von

Holſtein-Oldenburg

unterthänigſt gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Den

Durchlauchtigſten Prinzen

Alexander und Peter

von

Holſtein-Oldenburg

unterthänigſt gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Vorrede.

Unser vaterländischer Geschichtschreiber, der verdienstvolle Justizrath von Halem, hatte die Absicht, aus seiner mit dem Jahre 1731. geschlossenen Geschichte des Herzogthums Oldenburg einen kurzen Abriß, — für den Lehrer zum Leitfaden beym Unterrichte, für Jeden zur schnellen Uebersicht des Ganzen, und eingreifenden Erinnerung des Gelesenen, — zu entwerfen, und denselben bis auf die gegenwärtigen Zeiten fortzusetzen. a) Er hat in der Oldenburgischen Zeitschrift Proben solcher „Hauptzüge der Geschichte Oldenburgs" bis zu den Zeiten Johanns

a) S. die Vorerinnerung zum 3ten Bande der Geschichte des Herzogthums Oldenburg. S. V.

Vorrede.

Unser vaterländischer Geschichtschreiber, der verdienstvolle Justizrath von Halem, hatte die Absicht, aus seiner mit dem Jahre 1731. geschlossenen Geschichte des Herzogthums Oldenburg einen kurzen Abriß, — für den Lehrer zum Leitfaden beym Unterrichte, für Jeden zur schnellen Uebersicht des Ganzen, und eingreifenden Erinnerung des Gelesenen, — zu entwerfen, und denselben bis auf die gegenwärtigen Zeiten fortzusetzen. a) Er hat in der Oldenburgischen Zeitschrift Proben solcher „Hauptzüge der Geschichte Oldenburgs" bis zu den Zeiten Johanns

a) S. die Vorerinnerung zum 3ten Bande der Geschichte des Herzogthums Oldenburg. S. V.

calender, zuerst 1822. gegeben ist; auch sind einzelne Partien der Geschichte ferner in Zeitschriften d) dargestellt worden. Daß ich mich, mit Benutzung dieser Materialien, an die Ausführung des Vorsatzes meines verewigten Freundes gewagt habe, dazu hat mich der Wunsch gedrängt: etwas beyzutragen zu der Feyer der denkwürdigen Begebenheit, in welcher Oldenburg seit einem halben Jahrhundert sein Glück gefunden hat. Wenn gleich aber dieses die Veranlassung zu der Unternehmung gewesen ist; wenn gleich aus der Darstellung von selbst hervorgeht, wie große Ursache dem Oldenburger zu einer dankvollen Jubelfeyer gegeben ist: so war, solches zu zeigen, doch nicht der Gesichtspunct, welcher mich bey der Auswahl und Stellung des Stoffes geleitet hat. Ich habe eine treue gedrängte Zusammenstellung der merkwürdigsten Begebenheiten und Einrichtungen, aus schon bekannten Quellen, liefern, und dabey nur dasjenige vorzüglich

d) In der Germania von Ricklefs, 1814. und 1815. 8vo; und in den Oldenburgischen Blättern von 1817—1823. 4to.

16. gegeben b), auch einzelne Vorgänge nach 1731. ausführlicher dargestellt c); aber an der Vollendung seines Vorsatzes ist er durch den Tod gehindert worden. Die Reichhaltigkeit der Begebenheiten der letzten 20 Jahre hat das Bedürfniß eines bis auf die neueste Zeit fortgeführten kurzen Abrisses fühlbarer gemacht; mit Beyfall und dem Wunsche weiterer Ausführung hat das vaterländische Publicum die Uebersicht aufgenommen, welche unter der Aufschrift: „Folge der Oldenburgischen Regenten" in dem hiesigen Staats-

b) Oldenburgische Zeitschrift, herausgegeben von v. Halem und Gramberg, B. 1. (1804.) St. 4. S. 362. B. 2. (1805.) St. 3. S. 474. St. 4. S. 289. B. 3. (1806.) St. 6. S. 564.

c) Geschichte des Umtausches des Gottorpschen Antheils vom Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und deren Abtretung an die jüngere Holst. Gottorpsche Linie. Oldenb. Zeitschr. B. 1. St. 1. S. 13. Geschichte der Dänischen Administration der unter Oldenburgischer Hoheit belegenen Aldenburgischen Güter, St. 2. S. 97. Historische Nachricht von dem, was in neueren Zeiten wegen der Deichcasse und der Kosten zu Verhinderung außerordentlicher Deichabbrüche vorgekommen ist. S. 103.

calender, zuerst 1822. gegeben ist; auch sind einzelne Partien der Geschichte ferner in Zeitschriften d) dargestellt worden. Daß ich mich, mit Benutzung dieser Materialien, an die Ausführung des Vorsatzes meines verewigten Freundes gewagt habe, dazu hat mich der Wunsch gedrängt: etwas beyzutragen zu der Feyer der denkwürdigen Begebenheit, in welcher Oldenburg seit einem halben Jahrhundert sein Glück gefunden hat. Wenn gleich aber dieses die Veranlassung zu der Unternehmung gewesen ist; wenn gleich aus der Darstellung von selbst hervorgeht, wie große Ursache dem Oldenburger zu einer dankvollen Jubelfeyer gegeben ist: so war, solches zu zeigen, doch nicht der Gesichtspunct, welcher mich bey der Auswahl und Stellung des Stoffes geleitet hat. Ich habe eine treue gedrängte Zusammenstellung der merkwürdigsten Begebenheiten und Einrichtungen, aus schon bekannten Quellen, liefern, und dabey nur dasjenige vorzüglich

d) In der Germania von Ricklefs, 1814. und 1815. 8vo; und in den Oldenburgischen Blättern von 1817—1823. 4to.

ersten Angriffe waren vergeblich, und zwey Oldenburgische Grafen von der Wildeshäusischen Linie, Burchard und Heinrich, fielen im Kampfe. Als aber ein Heer von 40,000 Kreuzbrüdern unter Anführung des Herzogs Friedrich von Burgund sich über das Völkchen ergoß, da erlag es der Uebermacht, und unterwarf sich, nach einem entscheidenden Treffen
1234. bey Altenesch, den Verbündeten. Die Genossen des Zuges wurden vorab mit Ländereyen belohnt, und das übrige Land wurde den Ueberwundenen aufs neue zu Meyerrecht eingegeben.

§. 11. Der Stedingische Krieg gab Veranlassung zu Erbauung der Burg Delmenhorst. Schon früher hatten sich an dem Flüßchen Delme Vasallen der Kirche zu Bremen angebauet. Graf Otto 2. brachte die Besitzungen eines derselben an sich, und verließ seine väterliche Burg bey Berne, um sich an der Delme eine feste Burg zu er-
1247. bauen, gerieth aber bald, wegen des Lehnsverhältnisses mit dem Erzbischof von Bremen in Streit. Vielleicht war er es, der vom Kreuzzuge gegen die Stedinger das Kreuz als Delmenhorstisches Wappen annahm; das Olden-
1236. burgische Wappen der rothen Balken kommt um dieselbe Zeit zuerst vor.

Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt. Gräfliche Regierung bis 1667.

Erſter Zeitraum, bis zu Feſtſetzung der Reichsunmittelbarkeit der Oldenburgiſchen Grafen. 1180.

§. 1. Chauken.
§. 2. Sachſen; Frieſen.
§. 3. Witteklnd beſiegt von Carl d. gr. 804.
§. 4. Walbert. Elimar; Ammerſche Grafen. 1108.
§. 5. Herzog Heinrich der Löwe und Graf Chriſtian der ſtreitbare. Burgfeſte Oldenburg. 1155.
§. 6. Die Grafen Chriſtian und Moritz. Reichsunmittelbarkeit nach Heinrichs d. L. Fall. 1180.
§. 7. Verfaſſung im Sächſiſchen Ammerlande.
§. 8 Verfaſſung im Ruſtringer Frieslande

Zweyter Zeitraum, bis zu Erhebung des Oldenburgiſchen Regentenhauſes auf den Däniſchen Thron. 1448.

§. 9. Kaiſerliche Beſtätigung der Rechte der weltlichen Reichsſtände. 1232.
§. 10. Ausdehnung des Gebietes der Grafen über das Stedingerland. 1234.
§. 11. Burg Delmenhorſt. 1247.
§. 12. Verluſt von Wildeshauſen; Erwerb von Land-Wührden. 1229.
§. 13. Vermehrung der Regentengewalt im Inneren. Graf Conrad I. Municipalverfaſſung der Städte Oldenburg und Delmenhorſt. 1218. 1345. 1371.
§. 14. Die Ruſtringer Frieſen unter Häuptlingen;
§. 15. unter Bremiſcher Oberherrſchaft. 1369.
§. 16. Befreyung davon. 1423.
§. 17. Graf Dieterich der Glückſelige.
§. 18. Fehde mit dem Häuptling von Leer. 1426.
§. 19. Delmenhorſt an das Erzſtift Bremen verloren und wieder gewonnen. Dietrichs Sohn, Chriſtian, König von Dännemark. 1414. 1436. 1448.

Dritter Zeitraum, bis zur Beſitznahme des Stad- und Butjadingerlandes. 1523.

§. 20. Erbfolgeſtreit der Grafen Gerhard und Moritz.
§. 21. Die Frieſiſche Wede an Oldenburg. 1462.

Hülfe der Bürger der Stadt Oldenburg, welchen er seine Erkenntlichkeit durch Bestätigung ihrer nach Art der Stadt-Bremischen auch in
1345. Oldenburg entstandenen Municipalverfassung bezeigte, vermöge deren sie ihr Recht in allen Stücken nach Stadt-Bremischen Statuten nehmen. Dasselbe Recht erhielt die Stadt
1371. Delmenhorst. Der Stadt Bremen, welche durch blühenden Handel und Beytritt zu dem mächtigen Städtebunde der Hanse schon selbstständig geworden war, leistete Conrad thätige Hülfe in einer Fehde mit ihrem Erzbischof Al-
1366. bert aus dem Hause Braunschweig. Mit seinen Vettern in Delmenhorst, Otto, Johann
1360. und Christian, vereinigte sich Conrad zu einem Familienvertrag gegen Landesveräußerungen.

§. 14. Im Vertrauen auf seine so gegründete Macht richtete Conrad seine Blicke auf den Theil der Rustringer Friesen, welche die zwischen Weser und Jade bis an die Nordsee sich ausdehnende Erdzunge bewohnten. Dieses auf seine Freyheit eifersüchtige Volk hatte bey der überhand nehmenden Gesetzlosigkeit sich unter den Schutz seiner am meisten begüterten Landeigenthümer begeben, welche unter dem Namen von Häuptlingen über bestimmte Districte

Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt. Gräfliche Regierung bis 1667.

Erſter Zeitraum, bis zu Feſtſetzung der Reichsunmittelbarkeit der Oldenburgiſchen Grafen. 1180.

§. 1. Chauken.
§. 2. Sachſen; Frieſen.
§. 3. Wittekind beſiegt von Carl d. gr. 804.
§. 4. Walbert. Elimar; Ammerſche Grafen. 1108.
§. 5. Herzog Heinrich der Löwe und Graf Chriſtian der ſtreitbare. Burgfeſte Oldenburg. 1155.
§. 6. Die Grafen Chriſtian und Moritz. Reichsunmittelbarkeit nach Heinrichs d. L. Fall. 1180.
§. 7. Verfaſſung im Sächſiſchen Ammerlande.
§. 8. Verfaſſung im Ruſtringer Frieslande

Zweyter Zeitraum, bis zu Erhebung des Oldenburgiſchen Regentenhauſes auf den Däniſchen Thron. 1448.

§. 9. Kaiſerliche Beſtätigung der Rechte der weltlichen Reichsſtände. 1232.
§. 10. Ausdehnung des Gebietes der Grafen über das Stedingerland. 1234.
§. 11. Burg Delmenhorſt. 1247.
§. 12. Verluſt von Wildeshauſen; Erwerb von Land-Wührden. 1229.
§. 13. Vermehrung der Regentengewalt im Inneren. Graf Conrad I. Municipalverfaſſung der Städte Oldenburg und Delmenhorſt. 1218. 1345. 1371.
§. 14. Die Ruſtringer Frieſen unter Häuptlingen;
§. 15. unter Bremiſcher Oberherrſchaft. 1369.
§. 16. Befreyung davon. 1423.
§. 17. Graf Dieterich der Glückſelige.
§. 18. Fehde mit dem Häuptling von Leer. 1426.
§. 19. Delmenhorſt an das Erzſtift Bremen verloren und wieder gewonnen. Dietrichs Sohn, Chriſtian, König von Dännemark. 1414. 1436. 1448.

Dritter Zeitraum, bis zur Beſitznahme des Stad- und Butjadingerlandes. 1523.

§. 20. Erbfolgeſtreit der Grafen Gerhard und Moritz.
§. 21. Die Frieſiſche Wede an Oldenburg. 1464.

1475. §. 22. Graf Gerhards Fehden mit Bremen wegen Delmenhorst.
1483. §. 23. Delmenhorst an Bremen verloren.
§. 24. Graf Gerhards Söhne. Johann 14.
1514. §. 25. Erwerbung von Stad- und Butjadingerland.
1523.

Vierter Zeitraum, bis zum ersten Anfall von Jever. 1575.

§. 26. Graf Anton 1. von Oldenburg und Graf Enno von Ostfriesland.
1531. §. 27. Erste Kaiserliche Belehnung über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.
1547. §. 28. Delmenhorst wieder erobert.
§. 29. Sicherung des Landes durch Deiche, und Gewinn durch Eindeichungen.
1525. §. 30. Luthers Reformation. Graf Christoph.
§. 31. Regentengewalt ohne landständisches Controle.
§. 32. Landfriede und Reichscammergericht. Römisches Recht. Gerichtsverfassung.
§. 33. Brüderlicher Erbtheilungsstreit unter Johann 16. und Anton 2.
1573. §. 34. Kirchenordnung.
1575. §. 35. Anfall von Jever und Kniphausen. Kurze Geschichte
1592. dieser Länder.

Fünfter Zeitraum, bis zum Abgang des regierenden Gräflichen Mannsstamms. 1667.

§. 36. Innere Einrichtungen unter Johann 16.
§. 37. Eindeichungen und Wasserfluthen.
§. 38. Gesuch um den Weserzoll.
1623. §. 39. Anton Günther. Kaiserliches Zoll-Diplom.
§. 40. Drangsale des 30jährigen Krieges.
§. 41. Beendigung des Erbtheilungsstreits durch den Delmen-
1633. horster Vergleich. Vereinigung der Grafschaften Oldenburg
1647. und Delmenhorst, nach Graf Christians von D. Tode.
§. 42. Graf Anton Günthers kinderlose Ehe.
1649. §. 43. Verhandlung wegen der Erbfolge mit den Lehnerben. Rendsburger Vergleich.
§. 44. Verhandlung mit den Allodialerben.
1663. §. 45. Letztwillige Verfügung des Grafen Anton Günther zu Gunsten seines außerehelichen Sohnes, Anton von Aldenburg.
§. 46. Gränzvergleiche.
§. 47. Wasserfluthen und Eindeichungen.
1664. §. 48. Stad- und Butjadinger Landrecht.
§. 49. Kriegsverfassung. Contribution.
§. 50. Eintheilung des Landes und der Behörden.
§. 51. Institute für Arme.
§. 52. Stadt Oldenburg. Post. Pferdezucht.
1667. §. 53. Staatsdiener. Anton Günthers Tod.

Zweyter Abschnitt. Königlich Dänische Regierung. 1667—1773.

Erster Zeitraum. Dänisch-Gottorpsche gemeinschaftliche Regierung, bis 1676.

§. 54. Trennung einzelner Theile vom Oldenburgischen Staat. König Friedrich 3. und Herzog Christian Albrecht von Gottorp.

§. 55. Oldenburgischer Erbfolgestreit in den Holsteinischen Häusern.

Zweyter Zeitraum. Dänische Alleinregierung bis zur Versetzung von 7 Vogteyen an Hannover, 1711.

§. 56. König Christian 5. Unglücksfälle.

§. 57. Neue Streitigkeiten und Vergleiche mit den Allodialerben. Der Oldenburgische Tractat. 1693.

§. 58. Untersuchung der Freyheiten adelicher Güter. 1688.

§. 59. Regulirung der Abgaben der Pflichtigen. Ordinairgefälle. 1694.

§. 60. Vergantungsordnung. 1681.

§. 61. Gerichtsverfassung.

§. 62. Kirchliche Sachen.

§. 63. Deichwesen.

§. 64. Staatsbeamte.

§. 65. Friedrich 4. Versetzung von 7 Vogteyen an Hannover. 1711.

Dritter Zeitraum. Bis zu Wiedereinlösung der an Hannover versetzten Vogteyen, 1731.

§. 66. Große Wasserfluth. Communiondeichsystem. 1717.

§. 67. Gesetzgebung. Corpus Constitutionum. 1722.

§. 68. Verfassung der Stadt Oldenburg. 1730.

§. 69. Christian 6., Einlösung der versetzten Vogteyen. 1731.

Vierter Zeitraum. Bis zur Uebertragung der Grafschaften an die jüngere Herzoglich Holstein-Gottorpsche Linie. 1773.

§. 70. Die Oldenburgischen Besitzungen kommen an die Bentinksche Familie. 1731.

§. 71. Erhebung zweyer Prinzen aus dem Holstein-Gottorpschen Hause auf den Russischen und Schwedischen Thron. 1741. 1743.

§. 72. König Friedrich 5.

§. 73. Sequestration der Oldenburgischen Besitzungen. 1748.

§. 74. Deichwesen.

§. 75. Gesetzgebung.

§. 76. König Christian 7. Provisorischer Tractat wegen Umtauschung der Grafschaften. 1767.

§. 77. Neue Steuern.

§. 78. Einfluß der Struenseeischen Verwaltung.

§. 79. Definitiv-Tractat und Uebertragung der Grafschaften von Rußland an die jüngere Holstein-Gottorpsche Linie. 1773.

Dritter Abschnitt. Herzogliche Regierung. 1773 — 1823.

Erster Zeitraum, bis zur Auflösung des Deutschen Reichsverbandes. 1806.

§. 80. Herzog Friedrich August. Erhebung der Grafschaften zum Herzogthum Oldenburg. 1774.
§. 81. Obere Landesbehörden.
§. 82. Landescalamitäten.
§. 83. Deichlast und Eindeichung.
§. 84. Wittwen- und Waisencasse. 1779.
§. 85. Landesvermessung. 1782.
§. 86. Gesetzgebung.
§. 87. Herzog Peter Friedrich Wilhelm unter Curatel. Herzog Peter Friedrich Ludwig, regierender Landesadministrator. 1785.
§. 88. Armenwesen. 1786.
§. 89. Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens. 1787.
§. 90. Andere Einrichtungen im kirchlichen und weltlichen Regiment.
§. 91. Reichskrieg gegen Frankreich. Demarcationslinie. 1793.
§. 92. Reichsdeputations-Hauptschluß. Bestimmung der Aufhebung des Weserzolls, und der Entschädigungsländer für denselben, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg. 1795. 1803.
§. 93. Kurze Geschichte dieser Länder.
§. 94. Besitznehmung derselben und Vereinigung mit dem Herzogthum Oldenburg.
§. 95. Römisch-Katholisch-Kirchliche Angelegenheiten.
§. 96. Schifffahrts-Polizey und Quarantaine-Anstalt.
§. 97. Schulmeister-Seminarium.
§. 98. Ende des Deutschen Reichs. Rheinbund. 1806.

Zweyter Zeitraum. Holländische und Französische Occupation, bis 1813.

§. 99. Holländische Occupation. 1806.
§. 100. Friede von Tilsit. 1807.
§. 101. Holländische Besitznahme von Varel.
§. 102. Außerordentliche Steuer. 1808.
§. 103. Beytritt zum Rheinischen Bunde.
§. 104. Rheinbundescontingent.
§. 105. Continentalsystem und Smuggeley.
§. 106. Französische Besitznahme des Landes. 1811.
§. 107. Privateigenthum des Herzogs.
§. 108. Französische Gesetze und Einrichtungen.
§. 109. Conscription.
§. 110. Voreiliger Aufstand im Oldenburgischen. Befreyung vom Französischen Joche. 1813.

Dritter Zeitraum, bis zur Jubelfeyer der Uebertragung an das regierende Haus. 1823.

§. 111. Rückkehr des Herzogs Administrators. Uebernahme der Administration von Jever.
§. 112. Landesbewaffnung. Erster Pariser Friede.
§. 113. Provisorische Civil-Einrichtungen.
§. 114. Reorganisation. Neue Gesetze. 1814.
§. 115. Veränderungen in der Eintheilung des Landes und in der Administration.
§. 116. In Ansehung der Rechtspflege.
§. 117. Patrimonialgerichtsbarkeit. Varel und Knyphausen.
§. 118. Abgabewesen.
§. 119. Deutsche Bundes- und Wiener Congreß-Acte.
§. 120. Neuer Feldzug gegen Frankreich, und Theilnahme des Oldenburgischen Contingents daran. Zweyter Pariser Friede. 1815.
§. 121. Territorial-Ausgleichungstractat mit Hannover. Fürstenthum Birkenfeld. 1817.
§. 122. Liquidation und Tilgung der Schulden des Landes und seiner einzelnen Theile.
§. 123. Forderungen an das Französische Gouvernement.
§. 124. Strafanstalten.
§. 125. Bildungs- und Unterrichtsanstalten.
§. 126. Reformations-Jubiläum.
§. 127. Veränderung in der Militair-Einrichtung.
§. 128. Einstellung der Weserzollhebung. Uebung der Strompolizey. Weserschifffahrtscommission. 1820.
§. 129. Gesundheitspolizeyliche Anordnungen.
§. 130. Einrichtungen zu Verbesserung der Landwirthschaft.
§. 131. Deichwesen. Eindeichungen.
§. 132. Wegeverbesserung.
§. 133. Commissionen für Regulirung des Mühlenzwangs, der gutsherrlichen Rechte, und zu Aufhebung des Lehnsverbandes.
§. 134. Zunftwesen. Städteordnungen.
§. 135. Erwerb und Verlust der Unterthanenrechte.
§. 136. Geld- und Credit-Mangel im Lande.
§. 137. Landesfürstliche Familie.
§. 138. Tod des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm und Regierungsantritt des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in eigenem Namen.

Stammtafel des Oldenburgischen Regentenhauses, nebst Uebersicht der politischen Gewinne und Verluste des Landes.

zu ihrem Vortheile benutzt; sie riefen den Herzog, der schon im Abzuge begriffen war, zurück, und erhielten zur Belohnung die Nachfolge in Christians Grafschaft. Aber der Herzog erlag bald unter des Kaisers Uebermacht; damit war zugleich die Abhängigkeit der Grafen von den Sächsischen Herzogen gebrochen, und jene behaupteten von dieser Zeit an, gleich andern deutschen Ständen, eine unmittelbare Reichsstandschaft. Christian des streitbaren Söhne, Christian und Moritz, traten wieder in ihr Erbrecht ein, und die Grafen Johann und Burchard nahmen ihren Sitz zu Wildeshausen. Graf Christian folgte dem Kreuzzuge, welchen Kaiser Friedrich I. anstellte, nach Palästina, und ward, auf der Rückkehr in die Heimath, bey Hatten meuchlerisch ermordet. 1169. 1180.

§. 7. Wie weit sich der Oldenburgischen Grafen damaliges Gebiet erstreckte, läßt sich nicht genau bestimmen; gewiß dehnte es sich nicht über die Jade und Wapel aus, welche Flüßchen das Sächsische Ammerland von Friesland trennten. Die Verhältnisse der Stände des Volks unter sich und zu dem Grafen waren die allgemeinen des damaligen Sachsenlandes. Zwischen dem Adel und den Leib-

Kurz gefaßte

Oldenburgiſche Chronik.

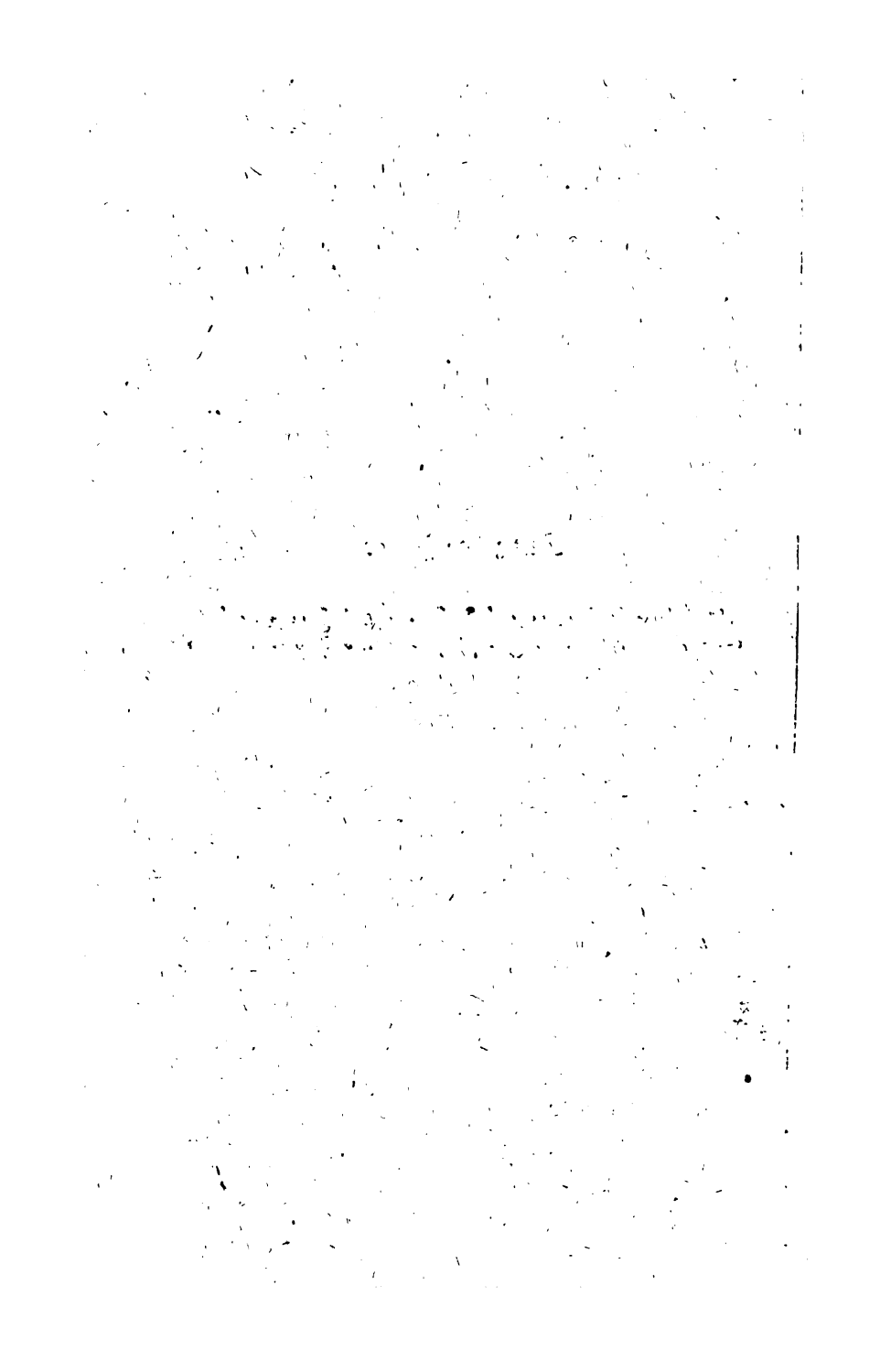

Erster Abschnitt.

Gräfliche Regierung. Bis 1667.

Erster Zeitraum.

Bis zur Festsetzung der Reichsunmittelbarkeit der Oldenburgischen Grafen. 1180.

§. 1. Vor etwa zweytausend Jahren war die weite Strecke Landes zwischen der Ems und der Elbe von den Chauken bewohnt, dem edelsten Volksstamme der Germanen, der (wie der Sittenmahler Tacitus ihn schildert), „seine Ueberlegenheit durch Gerechtigkeit erhält, der, fern von Eroberungsgeist und Herrschsucht, ruhig und abgesondert, keine Kriege hervorruft, nicht an Raub und Plünderung Gefallen findet, aber doch immer die Waffen, und, sobald nöthig, an Mann und Roß zahlreichen Heerbann bereit hält, — gleich achtungswerth im Frieden, wie im Kriege.“ Der Weser-

ſtrom theilte die Chauken in die großen und kleinen. Zu den letzteren gehörten die Bewohner des Landes, welches jetzt das Herzogthum Oldenburg ausmacht. Sie lebten in ärmlichen Hütten, bey ſtetem Kampfe mit den Fluthen, großentheils vom Fiſchfange; aber welche Vortheile der Cultur ihnen auch die Römer geboten hätten, ſie würden ſich durch Abhängigkeit von dieſen in Knechtſchaft geglaubt haben; und Plinius Aeußerung: daß das Glück ein ſolches Volk zu ſeiner Strafe ſchone, beweiſet nur, daß das Gefühl der Freyheit bey dem Römer ſchon untergegangen war. Die Chauken erhielten ſich nicht nur unabhängig von den Römern, ſie halfen (zu Veſpaſians Zeit) auch ihren Nachbarn jenſeits der Ems das Römiſche Joch wieder abwerfen, und die Neuverbündeten nannten ſich Franken, (Freye), ein Name, der bald den der Chauken verdrängte.

§. 2. Als aber im fünften Jahrhundert die Franken ein eroberndes Volk wurden, und, Gallien überſchwemmend, dem Lande den Namen gaben, da ſonderten ſich, ihrem Urcharacter getreu, die alten Chauken, behaupteten den Boden, den ſie urſprünglich beſaßen, und bezeichneten ſich und dieſen Willen durch

den Namen Sassen (Sachsen). Später folgten sie der Einladung der Britten, welche sie gegen die Einfälle der Picten und Scoten zu Hülfe riefen, und entschieden durch ihre Hülfleistung das Schicksal Britanniens. Nun wurden sie auch ihrerseits, von ihren mächtigen Nachbaren jenseits der Ems, den Friesen, beunruhigt, am Meeresufer aus ihren Sitzen verdrängt, und zuletzt gleich diesen von den Franken verschlungen. Der Franke Carl Martell besiegte die Friesen, und 734.
brachte sie zur christlichen Religion; seinem Enkel, Carl dem Großen, gelang es, durch Besiegung des Sächsischen Heerführers Wittekind, auch die Völker der Sachsen mit den Franken zu vereinigen.

§. 3. An den Ufern der Hunte, welche im Fürstenthum Osnabrück entspringt, und zwey Meilen unterhalb Oldenburg sich in die Weser ergießt, verbreiten sich fruchtbare Auen, die gegen Westen, an der Lete und Vehne hinauf, sich bis zu den Ufern des waldbekränzten Zwischenahner Landsees ausdehnen. In diesen Gegenden besaß der große Sächsische Heerführer Wittekind ausgebreitete Landgüter. Hieher begab er sich, als er nach langem Kampfe der Fränkischen Obermacht erlo-

785. und zum Christenthum überging, und sein Besieger, Carl der Große, durch den Frieden
804. zu Selz das Volk der Sachsen und der Franken zu gleicher Staatsverfassung, wie zu gleicher Religion vereinigte.

§. 4. Durch kaiserliche Schenkungen, Kauf, Heyrath, und Urbarmachung wüster Haiden breiteten er und seine Nachkommen allmälig ihre Besitzungen aus. Wittekinds Enkel, Walbert, vermehrte sein Ansehen durch den Ruhm der Heiligkeit, indem er mit bedeutenden Schenkungen das Stift Wildeshausen
872. gründete, und den Körper des heiligen Alexanders des Märtyrers aus Italien dahin brachte. Einen seiner späteren Nachkom-
1108. men, Elimar, nennen die Urkunden der Zeit schon einen „mächtigen Grafen an der Sächsischen und Friesischen Gränze.“ Der ausgebreitete Güterbesitz hatte ihm den Weg zu der Gerichtsbarkeit gebahnt, die er als kaiserlicher Graf in diesen Gegenden ausübte, und erblich auf seine Nachkommen übertrug. Dieser ist der historisch gewisse Stammvater der edlen Geschlechter, die den Norden beherrschen; er wohnte, wie seine nächsten Nachkommen, wahrscheinlich in den Umgebungen des Zwischenahner Landsees in dem Ammergau, wo sich,

in den Orten Wiefelstede, Zwischenahn 1057.
und Westerstede, die ersten Kirchen erhoben. 1123.
In eben dieser Zeit läßt sich die Stiftung des 1121.
Benedictiner-Klosters Rastede annehmen.
Auch ein Ort Oldenburg lag schon damals
am Zusammenfluß der Hunte und der Haa-
ren; aber noch nannten sich die Grafen nicht
Oldenburgische, sondern Ammersche Grafen.

§. 5. Daß dieser Ort der Waffenplatz der Grafen wurde, und dem Lande den Namen gab, dazu war die Fehde eines Sächsischen Herzogs die nächste Veranlassung. Eine Art von Obergewalt über die Grafen, nicht nur dieser, sondern auch der übrigen Westphälischen und Niedersächsischen Gauen, übten nämlich Namens der Kaiser die Herzoge von Sachsen, welche gleichfalls allmälig erbliche Regenten, und daher um so geneigter waren, die Grafen, welche in Kriegszeiten ihnen Heerfolge leisteten, in ihren Erbansprüchen zu unterstützen. Der mächtigste dieser Herzoge war Heinrich der Löwe, um die Mitte des Zwölften Jahrhunderts dem Kaiser selbst ein gefährlicher Nebenbuhler. Als einen seiner tapfersten Streitgenossen zeichnete sich Elimars Enkel, Graf Christian, aus, der streitbare genannt. Er forderte den Herzog zu

1155. einem Zuge gegen die Frieſen auf, der zwar nicht gelang, aber Gelegenheit gab, zum Schutz der Ammerſchen Grafen gegen die Ueberfälle der Frieſen, und zum Waffenplatz bey den weiteren Frieſiſchen Feldzügen, das ſchon angebauete Oldenburg durch Errichtung von Mauern und Thürmen und durch Umleitung der Flüſſe zu befeſtigen. So ward Oldenburg eine Burgfeſte, von welcher die Grafen von nun an ſich und ihr Gebiet zu nennen anfingen, womit denn die alte Eintheilung in Gauen vollends verſchwand.

§. 6. Bald begann aber Graf Chriſtian ſeine Abhängigkeit von den Sächſiſchen Herzogen zu brechen. Durch Heinrichs des Löwen Uebermuth empört, trat er mit mehreren Biſchöfen und Fürſten gegen den Herzog in Bund; aber zu ſchwach für ſich allein, und von den Bundesgenoſſen zu wenig unterſtützt,
1168. ward er von Heinrich in der Feſte belagert, die zwölf Jahre vorher durch deſſen Vorſchub erbauet war. Er ſtarb während dieſer Belagerung, und eine in ſeinem Hauſe entſtandene Uneinigkeit erleichterte Heinrich dem Löwen die Einnahme. Die Minderjährigkeit der beyden Söhne Chriſtians ward von ſeines Vatersbruders Söhnen, Johann und Bernhard,

zu ihrem Vortheile benutzt; sie riefen den Herzog, der schon im Abzuge begriffen war, zurück, und erhielten zur Belohnung die Nachfolge in Christians Grafschaft. Aber der Herzog erlag bald unter des Kaisers Uebermacht; damit war zugleich die Abhängigkeit der Grafen von den Sächsischen Herzogen gebrochen, und jene behaupteten von dieser Zeit an, gleich andern deutschen Ständen, eine unmittelbare Reichsstandschaft. Christian des streitbaren Söhne, Christian und Moritz, traten wieder in ihr Erbrecht ein, und die Grafen Johann und Burchard nahmen ihren Sitz zu Wildeshausen. Graf Christian folgte dem Kreuzzuge, welchen Kaiser Friedrich I. anstellte, nach Palästina, und ward, auf der Rückkehr in die Heimath, bey Hatten meuchlerisch ermordet. 1169. 1180.

§. 7. Wie weit sich der Oldenburgischen Grafen damaliges Gebiet erstreckte, läßt sich nicht genau bestimmen; gewiß dehnte es sich nicht über die Jade und Wapel aus, welche Flüßchen das Sächsische Ammerland von Friesland trennten. Die Verhältnisse der Stände des Volks unter sich und zu dem Grafen waren die allgemeinen des damaligen Sachsenlandes. Zwischen dem Adel und de-

§. 10. Stedingerland, welches damals auch die vier Marschvogteyen und die Osterstader Marsch jenseits der Weser begriff, bot die erste Gelegenheit dazu. Diese Niederungen waren zum Theil durch Holländische Colonisten ausgetrocknet, bedeicht und bebauet, welche den Bremischen Erzbischöfen zwar meyerpflichtig, aber mit Erbrecht und eigenem Gericht begabt wurden. Ihr Beyspiel hatte Nacheiferung unter den übrigen Eingesessenen bewirkt, und Wohlstand sich im ganzen Stedingerlande verbreitet, dessen Gefühl mitunter in Trotz ausarten mochte. Durch die von den Oldenburgischen Grafen in der Nähe der Weser erbaueten Burgen, hielten die Stedinger ihre Freyheiten gefährdet, und gereizt durch Anmaßungen der Burgmänner, des Adels, und der Bremischen Priester, stürmten und zerstörten sie die Burgen, tödteten die Voigte, und trieben alle ihnen gehässige Edelleute und Priester aus ihren Fluren. Dieser Gewaltthat folgte Kirchenbann und Krieg von Seiten des Erzbischofs von Bremen und der mit ihm verbündeten Grafen von Oldenburg Otto 2. und Christian 3. Unter dem Vorwande, daß hier Religionsketzereyen zu ahnden wären, predigte man das Kreuz, und versammelte ein zahlreiches Heer gegen die Stedinger. Die

ersten Angriffe waren vergeblich, und zwey Oldenburgische Grafen von der Wildeshäusischen Linie, Burchard und Heinrich, fielen im Kampfe. Als aber ein Heer von 40,000 Kreuzbrüdern unter Anführung des Herzogs Friedrich von Burgund sich über das Völkchen ergoß, da erlag es der Uebermacht, und unterwarf sich, nach einem entscheidenden Treffen
1234. bey Altenesch, den Verbündeten. Die Genossen des Zuges wurden vorab mit Ländereyen belohnt, und das übrige Land wurde den Ueberwundenen aufs neue zu Meyerrecht eingegeben.

§. 11. Der Stedingische Krieg gab Veranlassung zu Erbauung der Burg Delmenhorst. Schon früher hatten sich an dem Flüßchen Delme Vasallen der Kirche zu Bremen angebauet. Graf Otto 2. brachte die Besitzungen eines derselben an sich, und verließ seine väterliche Burg bey Berne, um sich an der Delme eine feste Burg zu er-
1247. bauen, gerieth aber bald, wegen des Lehnsverhältnisses mit dem Erzbischof von Bremen in Streit. Vielleicht war er es, der vom Kreuzzuge gegen die Stedinger das Kreuz als Delmenhorstisches Wappen annahm; das Olden-
1236. burgische Wappen der rothen Balken kommt um dieselbe Zeit zuerst vor.

§. 12. Dagegen wurde Wildeshausen dem Stammhause entzogen, indem Graf Burchards Sohn, Heinrich, das Ländchen dem Erzbischof von Bremen zu Lehn auftrug, der es dann, mit Uebergehung der Stammvettern, einzog, als Heinrich ins gelobte Land ging. Mit ihm starben die Oldenburgischen Grafen von der Wildeshausischen Linie aus, und von ihrem Nachlasse blieb nur das jenseits der Weser liegende Land Wührden bey Oldenburg, welches Graf Burchard 1218. durch Heirath mit der Gräfin Kunigunde von Stotel erworben hatte. Christians 3. Sohn, Johann 10. nannte sich vermuthlich zuerst Graf von Oldenburg und Delmenhorst. Er erbauete die Lambertus-Kirche zu Oldenburg, bey welcher später ein Domherren-Collegium gestiftet wurde. Um dieselbe Zeit stifteten vier Edelleute das Kloster Blankenburg unweit Oldenburg für Nonnen aus dem Dominicanerorden. 1229. 1270. 1276. 1277. 1294.

§. 13. Allmälig vermehrten die Grafen ihre Macht nun auch im Innern durch Unterdrückung kleinerer Dynasten, welche sich ihr entgegen stellten. Graf Conrad 1. besonders besiegte die Edelleute Robert von Westerholt und Lüder Mundel im Stedingerlande, mit

§. 10. Stedingerland, welches damals auch die vier Marschvogteyen und die Osterstader Marsch jenseits der Weser begriff, bot die erste Gelegenheit dazu. Diese Niederungen waren zum Theil durch Holländische Colonisten ausgetrocknet, bedeicht und bebauet, welche den Bremischen Erzbischöfen zwar meyerpflichtig, aber mit Erbrecht und eigenem Gericht begabt wurden. Ihr Beyspiel hatte Nacheiferung unter den übrigen Eingesessenen bewirkt, und Wohlstand sich im ganzen Stedingerlande verbreitet, dessen Gefühl mitunter in Trotz ausarten mochte. Durch die von den Oldenburgischen Grafen in der Nähe der Weser erbaueten Burgen, hielten die Stedinger ihre Freyheiten gefährdet, und gereizt durch Anmaßungen der Burgmänner, des Adels, und der Bremischen Priester, stürmten und zerstörten sie die Burgen, tödteten die Voigte, und trieben alle ihnen gehässige Edelleute und Priester aus ihren Fluren. Dieser Gewaltthat folgte Kirchenbann und Krieg von Seiten des Erzbischofs von Bremen und der mit ihm verbündeten Grafen von Oldenburg Otto 2. und Christian 3. Unter dem Vorwande, daß hier Religionsketzereyen zu ahnden wären, predigte man das Kreuz, und versammelte ein zahlreiches Heer gegen die Stedinger. Die

lehnen ließ, für deren Zubehörungen nicht nur Jever, Stad- und Butjadingerland, sondern auch die ganze Friesische Wede im Lehnbriefe ausgegeben wurden. Diese Anmaßung brachte alle Nachbaren zu einem gemeinschaftlichen Bündnisse wider den neuen Grafen zusammen. Er fiel in Verbindung mit dem Häuptling Sibeth von Esens, 5000 Mann stark, ins Oldenburgische Ammerland, und verbreitete Schrecken bis an die Stadt Oldenburg. Aber Graf Gerhard griff die Friesen zwischen Mansing und Fikensolt an, und schlug
1462. sie aufs Haupt. Dann bauete er an Frieslands Gränze die Feste Neuenburg, und sicherte so sich und seinen Nachkommen den Besitz der Friesischen Wede. Doch gelangte er erst
1481. nach dem Tode des Häuptlings Hajo von Varel zum Genusse dieses Theiles derselben.

§. 22. Nicht so glücklich war Graf Gerhard in Behauptung seiner Ansprüche an die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die er, nach seines Oheims des Herzogs Adolph Tode, gegen seinen ältesten Bruder, den König Christian, mit gewaffneter Hand verfolgte, während sich in seiner Heimath ein Bund zu seinem Untergange bildete. Sein Bruder, Graf Moritz von Delmenhorst, war an der Pest gestor-

§. 12. Dagegen wurde Wildeshausen dem Stammhause entzogen, indem Graf Burchards Sohn, Heinrich, das Ländchen dem Erzbischof von Bremen zu Lehn auftrug, der 1229.
es dann, mit Uebergehung der Stammvettern, einzog, als Heinrich ins gelobte Land ging. 1270.
Mit ihm starben die Oldenburgischen Grafen von der Wildeshausischen Linie aus, und von ihrem Nachlasse blieb nur das jenseits der Weser liegende Land Wührden bey Oldenburg, welches Graf Burchard 1218. durch Heirath mit der Gräfin Kunigunde von Stotel erworben hatte. Christians 3. Sohn, Johann 10. nannte sich vermuthlich zuerst Graf von Oldenburg und Delmenhorst. Er erbauete die Lambertus-Kirche zu Oldenburg, bey 1276.
welcher später ein Domherren-Collegium gestif- 1277.
tet wurde. Um dieselbe Zeit stifteten vier Edelleute das Kloster Blankenburg unweit Ol- 1294.
denburg für Nonnen aus dem Dominicanerorden.

§. 13. Allmälig vermehrten die Grafen ihre Macht nun auch im Innern durch Unterdrückung kleinerer Dynasten, welche sich ihr entgegen stellten. Graf Conrad 1. besonders besiegte die Edelleute Robert von Westerholt und Lüder Mundel im Stedingerlande, mit

Hülfe der Bürger der Stadt Oldenburg, welchen er seine Erkenntlichkeit durch Bestätigung ihrer nach Art der Stadt-Bremischen auch in
1345. Oldenburg entstandenen Municipalverfassung bezeigte, vermöge deren sie ihr Recht in allen Stücken nach Stadt-Bremischen Statuten nehmen. Dasselbe Recht erhielt die Stadt
1371. Delmenhorst. Der Stadt Bremen, welche durch blühenden Handel und Beytritt zu dem mächtigen Städtebunde der Hanse schon selbstständig geworden war, leistete Conrad thätige Hülfe in einer Fehde mit ihrem Erzbischof Al-
1366. bert aus dem Hause Braunschweig. Mit seinen Vettern in Delmenhorst, Otto, Johann
1360. und Christian, vereinigte sich Conrad zu einem Familienvertrag gegen Landesveräußerungen.

§. 14. Im Vertrauen auf seine so gegründete Macht richtete Conrad seine Blicke auf den Theil der Rustringer Friesen, welche die zwischen Weser und Jade bis an die Nordsee sich ausdehnende Erdzunge bewohnten. Dieses auf seine Freyheit eifersüchtige Volk hatte bey der überhand nehmenden Gesetzlosigkeit sich unter den Schutz seiner am meisten begüterten Landeigenthümer begeben, welche unter dem Namen von Häuptlingen über bestimmte Districte

nen abtrat. Delmenhorst, von dem jüngsten derselben, Johann, vertheidigt, ergab sich aus Mangel an Lebensmitteln, und ward vom Erzbischof für die Stifter Bremen und Münster abermals in Besitz genommen; für das erste wegen der Lehnsherrlichkeits-Ansprüche, für das letztere wegen der Geldvorschüsse, die zu dem Kriege aus Münsterischen Mitteln verwendet waren. Des Grafen Moritz Kinder mußten ihres Vaters Erbe mit dem Rücken ansehen; Jacob starb unbeerbt in Norwegen, und seine Schwester Heilwig endete ihr Leben im Nonnenkloster Blankenburg unweit Oldenburg.

§. 24. Von Graf Gerhards Söhnen, welche die Regierung gemeinschaftlich übernahmen, gerieth der älteste, Adolph, bey einem übereilten Streifzuge nach Ostfriesland, in Friesische Gefangenschaft, aus der er erst drey Jahre später, nach einem Siege, den sein Bruder Johann beym Bokeler Holze über die Ostfriesen erfocht, für 3700 Gulden gelöset ward. — Der Graf Gerhard, da er in seinem Vaterlande nicht mehr thätig seyn durfte, suchte und fand auswärts Spielraum für seine Fehdelust, die ihm den Namen des streitbaren verschafft hat. Nach sechs Jahren kehrte er wieder heim; aber seine bloße Gegenwart war seinem unver- 1483.

schenahn und Westerstede verbrannte, und das Kloster Rastede beraubte. Indem die Bremer ihre Beute über das Moor nach Bremen führten, wurden sie von den Moorriemer Eingesessenen, verstärkt durch des Grafen Reuter und ermuthigt durch seine Gegenwart, bey dem Dörfchen Paradies überfallen, ihrer viele hunderte niedergemacht oder in den Morast geworfen, 800 Gefangene nach Oldenburg gebracht, mehrere hundert raubbeladene Wägen, 5 Stücke groben Geschützes und 5 Fahnen genommen. Das Andenken dieser Niederlage hat sich unter dem Namen der Bremer Taufe bis jetzt in Oldenburg erhalten. Die Folge war, daß Graf Ger-
1476. hard einen minder nachtheiligen Frieden zu Quakenbrück schließen konnte; doch mußte er sich verpflichten, die an der Weser angelegten Blockhäuser nieder zu reißen, und die Pilger, Kaufleute und Wanderer ruhig ihrer Straße ziehen zu lassen.

§. 23. Der Bruch dieses Versprechens gab indessen bald dem Bischof Heinrich Anlaß zu neuen Beschwerden und Feindseligkeiten. Mit seinem durch die Hanseestädte verstärkten Heere
1482. belagerte er zu gleicher Zeit Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg ward nur dadurch befreyet, daß Graf Gerhard die Regierung seinen Söh-

nen abtrat. Delmenhorst, von dem jüngsten derselben, Johann, vertheidigt, ergab sich aus Mangel an Lebensmitteln, und ward vom Erzbischof für die Stifter Bremen und Münster abermals in Besitz genommen; für das erste wegen der Lehnsherrlichkeits-Ansprüche, für das letztere wegen der Geldvorschüsse, die zu dem Kriege aus Münsterischen Mitteln verwendet waren. Des Grafen Moritz Kinder mußten ihres Vaters Erbe mit dem Rücken ansehen; Jacob starb unbeerbt in Norwegen, und seine Schwester Heilwig endete ihr Leben im Nonnenkloster Blankenburg unweit Oldenburg.

§. 24. Von Graf Gerhards Söhnen, welche die Regierung gemeinschaftlich übernahmen, gerieth der älteste, Adolph, bey einem übereilten Streifzuge nach Ostfriesland, in Friesische Gefangenschaft, aus der er erst drey Jahre später, nach einem Siege, den sein Bruder Johann beym Bokeler Holze über die Ostfriesen erfocht, für 3700 Gulden gelöset ward. — Der Graf Gerhard, da er in seinem Vaterlande nicht mehr thätig seyn durfte, suchte und fand auswärts Spielraum für seine Fehdelust, die ihm den Namen des streitbaren verschafft hat. Nach sechs Jahren kehrte er wieder heim; aber seine bloße Gegenwart war seinem unver- 1483.

§. 18. Mit dem Häuptling von Aurich [illegible] Brockmerland, Otto thon Brook, [illegible] Oldenburgisches Fräulein ge- [illegible] — dem Erzbischof Nicolaus, [illegible] Delmenhorst, — [illegible] Grafen, verband [illegible] Kriege wider [illegible] Focko Ukena. [illegible] sich im Olden- [illegible] bey Apen in [illegible] Aber Focko [illegible] als es sich [illegible] und richtete [illegible] Erzbi- [illegible] und Graf [illegible] Doch [illegible] Dauer; er [illegible] und Graf [illegible] nachher [illegible] Friedeburg, [illegible] Focko's Tode in [illegible] Ostfriesi- [illegible] Etzel [illegible] sich zu jährli- [illegible]

[illegible] das Bremische [illegible] das ihm so

land, wo sie gegen die Gröninger gestritten hatte, durch Oldenburg zog, miethete der Graf diesen Haufen, und wagte, dadurch verstärkt, einen feindlichen Angriff auf Stad- und Butjadingerland. Das Treffen bey Waddens entschied; die Eingesessenen huldigten dem Grafen, und duldeten, daß er zu Rodenkirchen Besatzung ließ. Aber schon im nächsten Jahre griffen sie wieder zu den Waffen, vertrieben die Besatzung von Rodenkirchen und schlossen sich an den Grafen Edzard von Ostfriesland. Graf Johann verband sich jetzt mit dem Herzog Heinrich dem älteren von Braunschweig, dessen Sohn zum Coadjutor von Bremen erwählt war, zu einer gemeinschaftlichen Eroberung, nach welcher der Graf zu seinem Theile das Stadland von dem Erzstift Bremen zu Lehn nehmen sollte. Aber die in einer ungünstigen Jahreszeit begonnene Unternehmung mißlang, und erst zwölf Jahre später erreichten die Verbündeten ihren Zweck. Die Mittel dazu boten die Streitkräfte, welche gegen den in die Reichsacht erklärten Grafen Edzard von Ostfriesland von den Herzogen von Braunschweig, Heinrich dem älteren von Wolfenbüttel, Erich von Calenberg und Heinrich dem mittleren von Lüneburg mit 4000 Mann zu Fuß und 300 Reutern versammelt und von Graf Johann mit 2000

1499.

1501.

söhnlichen Feinde, dem Bischof Heinrich, so furchtbar, daß er die Söhne vermochte, dem Vater keinen Aufenthalt in Oldenburg zu gestatten. Der alte Graf Gerhard verließ seine Heimath, um sie nie wieder zu sehen, und starb in den Pyrenäen auf einer Wallfahrt nach St.
1499. Jacob zu Compostella. — Unter dem Namen Graf Gerhards (auch Rasteder) Chronik besitzen wir noch die älteste Oldenburgische Geschichts-Urkunde, von einem Mönche des Klosters Rastede, welche mit 1463. schließt. Die zweyte, von dem Mönch Schiphower, geht bis 1505.

§. 25. Wonach die Oldenburgischen Grafen seit Jahrhunderten vergeblich gestrebt hatten, — den Besitz von Stad- und Butjadingerland, erwarb Gerhards Sohn, Johann 14., der nach seiner Brüder Tode alleiniger Regent blieb. Indeß die Ostfriesischen Grafen sich dieses Land von den Kaisern verbriefen ließen, die Bremer aber mit den Butjadingern in Unterhandlung traten, rüstete sich der Graf von Oldenburg, und als ein Theil der sogenannten schwarzen Garde unter Junker Schlenz (eine aus allerley Volk zusammengelaufene Kriegerschaar, die für Sold jedem Herrn diente) bey ihrer Rückkehr vom Zuge nach Fries-

land, wo sie gegen die Gröninger gestritten hatte, durch Oldenburg zog, miethete der Graf diesen Haufen, und wagte, dadurch verstärkt, einen feindlichen Angriff auf Stad- und Butjadingerland. Das Treffen bey Waddens entschied; die Eingesessenen huldigten dem Grafen, und duldeten, daß er zu Rodenkirchen Besatzung ließ. Aber schon im nächsten Jahre griffen sie wieder zu den Waffen, vertrieben die Besatzung von Rodenkirchen und schlossen sich an den Grafen Edzard von Ostfriesland. Graf Johann verband sich jetzt mit dem Herzog Heinrich dem älteren von Braunschweig, dessen Sohn zum Coadjutor von Bremen erwählt war, zu einer gemeinschaftlichen Eroberung, nach welcher der Graf zu seinem Theile das Stadland von dem Erzstift Bremen zu Lehn nehmen sollte. Aber die in einer ungünstigen Jahreszeit begonnene Unternehmung mißlang, und erst zwölf Jahre später erreichten die Verbündeten ihren Zweck. Die Mittel dazu boten die Streitkräfte, welche gegen den in die Reichsacht erklärten Grafen Edzard von Ostfriesland von den Herzogen von Braunschweig, Heinrich dem älteren von Wolfenbüttel, Erich von Calenberg und Heinrich dem mittleren von Lüneburg mit 4000 Mann zu Fuß und 300 Reutern versammelt und von Graf Johann mit 2000

1499.

1501.

Mann zu Fuß und 200 Reutern verstärkt wurden. Das vereinte Heer drang an drey verschiedenen Orten aus dem Bremischen und Oldenburgischen Gebiet in Stadland ein. Die Butjadinger hielten sich eine Zeitlang zu Rodenkirchen, und dann hinter einer bey Hartwarden aufgeworfenen und bis ans Moor reichenden Landwehr. Aber da die Verbündeten durch Verrath eines Eingesessenen einen Weg um die Landwehr durch das Moor fanden, und die Butjadinger im Rücken angriffen, flohen diese nach kurzer Gegenwehr, sammelten sich zwar wieder bey
1514. 14. Sept. Langwarden, litten aber hier eine entscheidende Niederlage. Graf Edzard von Ostfriesland konnte während des dreyjährigen Krieges, den er jetzt selbst gegen die Verbündeten zu bestehen hatte, Butjadingen nicht retten. Er verlor eine Feste
1516. nach der andern, und erlitt bey Detern eine große Niederlage. Dies beförderte den Frieden
1517. 3. Dec. zu Zetel, vermöge dessen Graf Edzard wieder in den Besitz seines Landes kam, Stad- und Butjadinger-Land aber, mit Vorbehalt der Ostfriesischen Ansprüche zu rechtlicher Ausführung, in Braunschweig-Oldenburgischen Händen blieb. Es wurde von den Ueberwindern in vier Theile getheilt. Graf Johann erhielt zu seinem Theile das Stadland und zwar als Braunschweigisches
1521. Lehn. Später kaufte er dem Herzog Heinrich

von Wolfenbüttel deſſen, die jetzige Vogtey Ekwarden ausmachenden Theil für 8000 Rheiniſche Gulden, ebenfalls unter Lehnsnexus, ab. Die beyden übrigen Theile, welche Herzog Heinrich von Lüneburg vereinigt hatte, verkauften ihm deſſen Söhne für 7500 Rh. Gulden als freyes Allodium. Durch Einlöſung des Landes Würden war das Oldenburgiſche Gebiet auch wieder über den Weſerſtrom ausgedehnt worden. 1523. 1511.

Vierter Zeitraum.

Bis zum erſten Anfall von Jever 1575.

§. 26. Zu Behauptung des auf ſolche Weiſe erworbenen ganzen Stad- und Butjadingerlandes verſtärkte Graf Johann die Feſte Ovelgönne, welche gleich nach der erſten Eroberung anſtatt der zerſtörten Burg Rodenkirchen angelegt war. Graf Edzard machte die ihm vorbehaltenen Gerechtſame bey dem neuerrichteten Reichs-Cammergerichte zu Speyer geltend, wogegen Graf Johann über die Beſitzergreifung von Jever Klage führte. Aber weder der eine noch der andere ſah einen bedeutenden Erfolg dieſes Schrittes. Johann ſtarb, und zwey Jahre ſpäter folgte ihm ſein Gegner. 1526.

Mann zu Fuß und 200 Reutern verstärkt wurden. Das vereinte Heer drang an drey verschiedenen Orten aus dem Bremischen und Oldenburgischen Gebiet in Stadland ein. Die Butjadinger hielten sich eine Zeitlang zu Rodenkirchen, und dann hinter einer bey Hartwarden aufgeworfenen und bis ans Moor reichenden Landwehr. Aber da die Verbündeten durch Verrath eines Eingesessenen einen Weg um die Landwehr durch das Moor fanden, und die Butjadinger im Rücken angriffen, flohen diese nach kurzer Gegenwehr, sammelten sich zwar wieder bey
1514. 14. Sept. Langwarden, litten aber hier eine entscheidende Niederlage. Graf Edzard von Ostfriesland konnte während des dreyjährigen Krieges, den er jetzt selbst gegen die Verbündeten zu bestehen hatte, Butjadingen nicht retten. Er verlor eine Feste
1516. nach der andern, und erlitt bey Detern eine große Niederlage. Dies beförderte den Frieden
1517. 3. Dec. zu Zetel, vermöge dessen Graf Edzard wieder in den Besitz seines Landes kam, Stad- und Butjadinger-Land aber, mit Vorbehalt der Ostfriesischen Ansprüche zu rechtlicher Ausführung, in Braunschweig-Oldenburgischen Händen blieb. Es wurde von den Ueberwindern in vier Theile getheilt. Graf Johann erhielt zu seinem Theile das Stadland und zwar als Braunschweigisches
1521. Lehn. Später kaufte er dem Herzog Heinrich

ben, und hatte unmündige Kinder nachgelaſſen, 1464.
für welche Gerhard Beſitz von Delmen-
horſt ergriff, der gegen die Stift-Bremiſchen
Anſprüche vertheidigt werden mußte. Hier hatte
ein unternehmender und mächtiger Mann den
Erzbiſchöflichen Stuhl beſtiegen: Heinrich,
zugleich Biſchof von Münſter, dem nichts an-
gelegener war, als das verlorene Delmenhorſt
wieder an das Stift zu bringen, wozu er ſich
des Beyſtandes nicht nur der Stadt Bremen,
ſondern auch der Städte Lübeck und Ham-
burg erfreuen konnte, welche Gerhard durch
manche den Handel ſtörende Unternehmungen ſich
zu Feinden gemacht hatte. Den erſten Angriff 1473.
der Verbundenen wandten des unmündigen Gra-
fen Jacob von Delmenhorſt Mutterbrüder, die
Grafen von Hoya, durch das Verſprechen ab,
daß ihr Neffe in die beſtrittene Lehnsverbindlich-
keit wegen Delmenhorſt treten ſollte. Aber im
folgenden Jahre ging Harpſtedt verloren, und 1474.
Graf Gerhard ward vom Erzbiſchof in Olden-
burg, wiewohl vergeblich, belagert. Nach auf-
gehobener Belagerung ſuchte er Hülfe in einem
Bündniß mit Carl dem Kühnen von Burgund.
Aber er mußte ſich ſelbſt helfen, als darauf der 1475.
Erzbiſchof mit einem durch Oſtfrieſen und Mün-
ſterländer verſtärkten Heerhaufen ins Ammerland
einfiel, die Kirchdörfer Edewecht, Zwi-

schenahn und Westerstede verbrannte, und das Kloster Rastede beraubte. Indem die Bremer ihre Beute über das Moor nach Bremen führten, wurden sie von den Moorriemer Eingesessenen, verstärkt durch des Grafen Reuter und ermuthigt durch seine Gegenwart, bey dem Dörfchen Paradies überfallen, ihrer viele hunderte niedergemacht oder in den Morast geworfen, 800 Gefangene nach Oldenburg gebracht, mehrere hundert raubbeladene Wagen, 5 Stücke groben Geschützes und 5 Fahnen genommen. Das Andenken dieser Niederlage hat sich unter dem Namen der Bremer Taufe bis jetzt in Oldenburg erhalten. Die Folge war, daß Graf Ger-
1476. hard einen minder nachtheiligen Frieden zu Quakenbrück schließen konnte; doch mußte er sich verpflichten, die an der Weser angelegten Blockhäuser nieder zu reißen, und die Pilger, Kaufleute und Wanderer ruhig ihrer Straße ziehen zu lassen.

§. 23. Der Bruch dieses Versprechens gab indessen bald dem Bischof Heinrich Anlaß zu neuen Beschwerden und Feindseligkeiten. Mit seinem durch die Hanseestädte verstärkten Heere
1482. belagerte er zu gleicher Zeit Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg ward nur dadurch befreyet, daß Graf Gerhard die Regierung seinen Söh-

nen abtrat. Delmenhorst, von dem jüngsten derselben, Johann, vertheidigt, ergab sich aus Mangel an Lebensmitteln, und ward vom Erzbischof für die Stifter Bremen und Münster abermals in Besitz genommen; für das erste wegen der Lehnsherrlichkeits-Ansprüche, für das letztere wegen der Geldvorschüsse, die zu dem Kriege aus Münsterischen Mitteln verwendet waren. Des Grafen Moritz Kinder mußten ihres Vaters Erbe mit dem Rücken ansehen; Jacob starb unbeerbt in Norwegen, und seine Schwester Heilwig endete ihr Leben im Nonnenkloster Blankenburg unweit Oldenburg.

§. 24. Von Graf Gerhards Söhnen, welche die Regierung gemeinschaftlich übernahmen, gerieth der älteste, Adolph, bey einem übereilten Streifzuge nach Ostfriesland, in Friesische Gefangenschaft, aus der er erst drey Jahre später, nach einem Siege, den sein Bruder Johann beym Bokeler Holze über die Ostfriesen erfocht, für 3700 Gulden gelöset ward. — Der Graf Gerhard, da er in seinem Vaterlande nicht mehr thätig seyn durfte, suchte und fand auswärts Spielraum für seine Fehdelust, die ihm den Namen des streitbaren verschafft hat. Nach sechs Jahren kehrte er wieder heim; aber seine bloße Gegenwart war seinem unver- 1483.

heerungen, wobey die Kirche zu Wardenburg und das Schloß zu Wildeshausen ruinirt wurden, folgte ein Vergleich, vermöge deſſen die Münſteriſchen vorläufig im Beſitz blieben, und dem Grafen die rechtliche Ausführung ſeiner Anſprüche vorbehalten wurden. Eine Belagerung, welche die Stadt Bremen von Kaiſerlichen Truppen erfuhr, bot endlich dem Grafen Gelegenheit, ſeine Anſprüche mit Gewalt durchzuſetzen. Der Kaiſerliche General forderte ihn dazu auf, um ſeinem Heere die Verſorgung aus dem nahen Delmenhorſt zu ſichern, welche der daſige Münſterſche Droſt erſchwerte. Der Graf ſammelte in der Stille 500 Mann, führte
1547. 3. Apr. ſie in der Nacht vor die Burg zu Delmenhorſt, und nahm ſie durch Ueberrumpelung der Beſatzung ein. Dann belagerte er die Burg Harpſtedt, die dem Sturm durch Uebergabe zuvorkam.

§. 29. Eine der Hauptſorgen der Oldenburgiſchen Regenten mußte ſeyn: den Boden des Landes, deſſen Hälfte aus Marſch beſtehet, gegen die Fluthen des Meeres und der Ströme zu ſichern, und in dieſem unblutigen Kriege Eroberungen zu machen. Die erſte planmäßige Bedeichung geſchah zu Graf Gerhards Zeit (vermuthlich 1450.) am Heeteſluß und bey Gro-

ßenmeer, und bald gewann der Distrikt der jetzt sogenannten vier Marschvogteyen seine jetzige Gestalt. Dann ward die Schwey ein- 1500.
gedeicht, aber durch die Eisfluth von 1511. 1511.
gingen viele Dörfer am Jader Meerbusen unter, und dieser erhielt seine jetzige Ausdehnung.
Unter Anton 1. ist der Groden bey Lang- 1531.
warden, — das Lockfleth, ein schiffbares Wasser, welches die Weser mit der Jade verband, — der Blexer-Sand, — das Land 1539.
bey Eckwarden bis zum Hajenschlot, — 1555.
der Havendorfer-Sand und die Innterländereyen, — dann der Hajenschlot (ein aus der Jade 1556.
ins Butjadingerland strömendes berüchtliches Wasser, durch dessen Zudämmung viele Landstrecken gewonnen wurden), — endlich der Tos- 1566.
senser Groden, eingedeicht. Das Butjadingerland wurde aber 1570. am Tage Aller-Heili- 1570.
gen von einer Wasserfluth getroffen, die über 1. Nov.
800 Menschen das Leben kostete und einen Schaden anrichtete, der auf 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 30. Die Kirchenreformation war schon früh ins Oldenburgische eingedrungen. Auch hier hatte der Päbstliche Ablaßhandel Eingang gefunden, und Graf Johann 14. sich 1516.
einen Ablaß für sich und sein ganzes Land er-

kauft. Luthers Stimme erhob sich; und ein Prediger zu Esenshamm, Magister Edo
1525. Boling, trug die neue Lehre zuerst öffentlich seiner Gemeinde vor. Des Grafen Anton Bruder, Graf Christoph, der am Hessischen Hofe den Geist der Reformation walten gesehen hatte, ward nach seiner Heimkunft ihr eifriger Beförderer. Er unterstützte den jungen Umme Ulrich Ilkfen, der, ein Schüler Luthers, als Magister Ummius in seinem Vaterlande voll Feuergeist gegen die Hierarchie predigte. Der Prediger zu Hammelwarden, Johann Hoddersen, half durch Uebersetzung der Bibel in die niedersächsische Mundart den Geist des Protestantismus mächtig verbreiten, und des Matthias Alardus volksmäßiger Vortrag gewann ihm vollends den Sieg. — Die Einkünfte der aufgehobenen Collegiatstifter an den Kirchen zu Oldenburg und Delmenhorst wurden zu einer verbesserten Einrichtung der Schulen und zu Besoldungen der Lehrer verwandt. Das Capitelhaus zu Oldenburg ward ein Schulhaus für die, vermuthlich schon 1377. gestiftete und 1488. erweiterte, lateinische Schule, welches der Rath der Stadt Oldenburg zu diesem Zwecke einrichtete und mit einer Summe
1574. Geldes zur Unterhaltung begabte. Aber nicht alle geistliche Güter wurden gleich Anfangs so

gut angewandt. Das durch die Reformation überflüssig gewordene Kirchen-Gold und Silber floß in des Grafen Anton Casse. Die eingezogenen Klöster zu Hude, Neuenhuntorf und Blankenburg wurden Gräfliche Vorwerke. Auch die Johanniter-Güter Strückhausen, Hahn, Bredehorn, Roddens, Innte und Sticke nahm Graf Anton in Besitz, und fand die sich beschwerenden Ritter mit einer geringen Geldsumme ab. Die Einkünfte des Klosters Rastede dienten zur Abfindung des Grafen Christoph; er fand hier Ruhe nach einem thatenvollen kriegerischen Leben im Auslande, und sein Andenken ist durch eine Stiftung gesegnet, aus welcher noch jetzt jährlich eine Anzahl bedürftiger und unbescholtener Dienstmägde bey ihrer Verheirathung eine Aussteuer erhalten.

§. 31. Während im Laufe des 15ten und 16ten Jahrhunderts in den meisten Deutschen Ländern sich Prälaten, Ritterschaft und Städte, (in einigen auch freye Bauern), zu einem landständischen Controle gegen die wachsende landesherrliche Macht vereinigten, blieb diese in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nur durch die Reichsgesetze beschränkt. Reich durch ihren ursprünglichen Patrimonial-

Güterbesitz, durch den Zuwachs mittelst Eroberungen, Eindeichungen und Secularisation, — dabey haushälterisch und keinem übertriebenen Luxus ergeben, — fanden die Grafen sich nicht in dem Falle, ihre Zuflucht zu Beden (Ansinnen von Steuern) zu nehmen, (wovon sich nur ein Beyspiel von 1447. findet) oder die Stände der Unterthanen um die Uebernahme von Domainenschulden und um Bürgschaften für neue anzugehen, und ihnen dagegen Bedingungen zuzugestehen, welche die landesherrliche Macht beschränkt hätten. Auf der andern Seite hinderten die Unbedeutenheit, oder der gänzliche Mangel, bevorzugter Stände ihre Coalition zu einem landständischen Controle. Die Prälaten, — die Dechanten des Domstifts an der Lambertuskirche zu Oldenburg und des Collegiatstifts zu Delmenhorst, die Aebte der Klöster Rastede und Hude — traten nach der Reformation vom Schauplatze ab; des Adels Macht hatte schon Graf Conrad gebrochen; und der Städte waren nur zwey, durch die getheilte Regierung mehrentheils getrennt, die weder unter sich noch mit dem Adel ein gemeinsames Interesse hatten, welches zu einer landständischen Verbindung hätte führen können. Dagegen hob sich der Stand des Landmanns in den Grafschaften früh in Freyheit

und Eigenthum. Die Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes behielten unter Oldenburgischer Herrschaft die volle persönliche Freyheit, und das unbeschränkte Eigenthum an ihren Stellen, welche von jeher das Erbtheil der Friesischen Stämme war; und die Irrungen, welche zwischen ihnen und der neuen Landesherrschaft anfangs entstanden, wurden unter Vermittelung des Herzogs von Braunschweig 1568. durch den Ovelgönnischen Vertrag regulirt. In den älteren Theilen der Grafschaften aber verlor sich die Leibeigenschaft schon im 15ten Jahrhundert bis auf wenige Reste, und die meisten Junkermeyer kamen bey dem Erlöschen der adelichen Geschlechter zur Freyheit von Gutsherrlicher Verbindung, oder in die Gutsherrlichen Hände der Landesherrschaft.

§. 32. Unterdessen hatte den Reichsgesetzen endlich der allgemeine Landfriede eine feste Grundlage und das zugleich eingesetzte 1495. Reichscammergericht Kraft gegeben. Sehr wichtig wurde dieses Gericht zugleich für den entschiedenen Gebrauch der Römischen und Canonischen Rechte, die, als allgemeine christlich-europäische Rechte angesehen, sich im 15ten Jahrhundert nach und nach von den Universitäten, durch Begünstigung mancher Umstände,

Güterbesitz, durch den Zuwachs mittelst Eroberungen, Eindeichungen und Secularisation, — dabey haushälterisch und keinem übertriebenen Luxus ergeben, — fanden die Grafen sich nicht in dem Falle, ihre Zuflucht zu Beden (Ansinnen von Steuern) zu nehmen, (wovon sich nur ein Beyspiel von 1447. findet) oder die Stände der Unterthanen um die Uebernahme von Domainenschulden und um Bürgschaften für neue anzugehen, und ihnen dagegen Bedingungen zuzugestehen, welche die landesherrliche Macht beschränkt hätten. Auf der andern Seite hinderten die Unbedeutenheit, oder der gänzliche Mangel, bevorzugter Stände ihre Coalition zu einem landständischen Controle. Die Prälaten, — die Dechanten des Domstifts an der Lambertuskirche zu Oldenburg und des Collegiatstifts zu Delmenhorst, die Aebte der Klöster Rastede und Hude — traten nach der Reformation vom Schauplatze ab; des Adels Macht hatte schon Graf Conrad gebrochen; und der Städte waren nur zwey, durch die getheilte Regierung mehrentheils getrennt, die weder unter sich noch mit dem Adel ein gemeinsames Interesse hatten, welches zu einer landständischen Verbindung hätte führen können. Dagegen hob sich der Stand des Landmanns in den Grafschaften früh in Freyheit

und Eigenthum. Die Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes behielten unter Oldenburgischer Herrschaft die volle persönliche Freyheit, und das unbeschränkte Eigenthum an ihren Stellen, welche von jeher das Erbtheil der Friesischen Stämme war; und die Irrungen, welche zwischen ihnen und der neuen Landesherrschaft anfangs entstanden, wurden unter Vermittelung des Herzogs von Braunschweig 1568. durch den Ovelgönnischen Vertrag regulirt. In den älteren Theilen der Grafschaften aber verlor sich die Leibeigenschaft schon im 15ten Jahrhundert bis auf wenige Reste, und die meisten Junkermeyer kamen bey dem Erlöschen der adelichen Geschlechter zur Freyheit von Gutsherrlicher Verbindung, oder in die Gutsherrlichen Hände der Landesherrschaft.

§. 32. Unterdessen hatte den Reichsgesetzen endlich der allgemeine Landfriede eine feste Grundlage und das zugleich eingesetzte 1495. Reichscammergericht Kraft gegeben. Sehr wichtig wurde dieses Gericht zugleich für den entschiedenen Gebrauch der Römischen und Canonischen Rechte, die, als allgemeine christlich-europäische Rechte angesehen, sich im 15ten Jahrhundert nach und nach von den Universitäten, durch Begünstigung mancher Umstände,

in die Gerichte verbreiteten, und auch in diesen Gegenden die urſprünglich deutſchen Rechte verdrängten, deren beſondere, unter dem Namen des Sachſenſpiegels im Anfang des 13ten Jahrhunderts veranſtaltete Sammlung hier gewiſſermaßen als ein öffentliches Geſetzbuch anerkannt war, wie ein noch vorhandener, auf Graf Johann 10. Befehl im J. 1336. geſchriebener Codex deſſelben beweiſet. Doch erhielten ſich gegen das Römiſche Recht viele urſprünglich deutſche Localrechte und Gewohnheiten, beſonders über Verhältniſſe und Gegenſtände, die den Römern nicht bekannt waren, und — wie in den Städten die angenommenen Bremiſchen Statuten — ſo blieb auch unter manchen Beſchränkungen das alte Landrecht der Ruſtringer Frieſen im Stad- und Butjadingerlande bey den Gerichten in Anſehen, die, unter dem Vorſitze eines Gräflichen Droſten, von vier aus der Landſchaft gewählten Richtern in Rodenkirchen gehalten wurden. Auch die vier Marſchvogteyen hatten ein beſonderes Gericht in Moorriem zu Mönnichhofe; und die Stedinger jenſeits der Hunte bis 1550. einen Richterſtuhl zu Harmenhuſen, wo die geſchworenen Richter, in Verbindung mit dem Delmenhorſtiſchen Droſten und Rentmeiſter, öffentlich auf den ſo-

genannten Siebengerichten nach dem Stedinger Landrecht urtheilten. In der Stadt Oldenburg bestand ein Niedergericht, von welchem an den Stadtmagistrat appellirt wurde. Uebrigens ward die Rechtspflege auf dem Lande in geringfügigen Sachen von Voigten geübt, in wichtigern von den durch landesherrliche Deputirte von Zeit zu Zeit gehegten Landgerichten. Neben der öffentlichen peinlichen Rechtspflege im Namen des Landesherrn finden sich auch hier — in der Grafschaft Delmenhorst und in Wildeshausen — Spuren von den geheimen Westphälischen Fehmgerichten im Namen des Kaisers, die erst nach Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Carl 5. untergingen. 1532.

§. 33. Graf Anton 1. starb nach einer langen Regierung, mit Hinterlassung zweyer Söhne, Johann 16. und Anton 2., unter welchen, da das Recht der Erstgeburt noch immer nicht galt, die zusammengebrachten Provinzen von neuem zur Theilung kamen. Johann behielt den Besitz der Grafschaft Oldenburg, indessen sich Anton mit Delmenhorst, Harpstedt, Varel und den Vorwerken Rohdens und Havendorfer Sand begnügte. Aber nur auf zehn Jahre war die- 1573. 22. Jan. 1577.

in die Gerichte verbreiteten, und auch in diesen Gegenden die ursprünglich deutschen Rechte verdrängten, deren besondere, unter dem Namen des Sachsenspiegels im Anfang des 13ten Jahrhunderts veranstaltete Sammlung hier gewissermaßen als ein öffentliches Gesetzbuch anerkannt war, wie ein noch vorhandener, auf Graf Johann 10. Befehl im J. 1336. geschriebener Codex desselben beweiset. Doch erhielten sich gegen das Römische Recht viele ursprünglich deutsche Localrechte und Gewohnheiten, besonders über Verhältnisse und Gegenstände, die den Römern nicht bekannt waren, und — wie in den Städten die angenommenen Bremischen Statuten — so blieb auch unter manchen Beschränkungen das alte Landrecht der Rustringer Friesen im Stad- und Butjadingerlande bey den Gerichten in Ansehen, die, unter dem Vorsitze eines Gräflichen Drosten, von vier aus der Landschaft gewählten Richtern in Rodenkirchen gehalten wurden. Auch die vier Marschvogteyen hatten ein besonderes Gericht in Moorriem zu Mönnichhofe; und die Stedinger jenseits der Hunte bis 1550. einen Richterstuhl zu Harmenhusen, wo die geschworenen Richter, in Verbindung mit dem Delmenhorstischen Drosten und Rentmeister, öffentlich auf den so-

genannten Siebengerichten nach dem Stedinger Landrecht urtheilten. In der Stadt Oldenburg bestand ein Niedergericht, von welchem an den Stadtmagistrat appellirt wurde. Uebrigens ward die Rechtspflege auf dem Lande in geringfügigen Sachen von Voigten geübt, in wichtigern von den durch landesherrliche Deputirte von Zeit zu Zeit gehegten Landgerichten. Neben der öffentlichen peinlichen Rechtspflege im Namen des Landesherrn finden sich auch hier — in der Grafschaft Delmenhorst und in Wildeshausen — Spuren von den geheimen Westphälischen Fehmgerichten im Namen des Kaisers, die erst nach Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Carl 5. untergingen. 1532.

§. 33. Graf Anton 1. starb nach einer langen Regierung, mit Hinterlassung zweyer Söhne, Johann 16. und Anton 2., unter welchen, da das Recht der Erstgeburt noch immer nicht galt, die zusammengebrachten Provinzen von neuem zur Theilung kamen. Johann behielt den Besitz der Grafschaft Oldenburg, indessen sich Anton mit Delmenhorst, Harpstedt, Varel und den Vorwerken Rohdens und Havendorfer Sand begnügte. Aber nur auf zehn Jahre war die- 1573. 22. Jan. 1577.

ser Vergleich geschlossen, nach deren Ablauf Anton gerichtlich auf gleiche Theilung drang, die ihm auch durch ein Kaiserliches Urtheil zu-
1597. gesprochen wurde. Die Art der Theilung gab jedoch hinlänglichen Stoff zu Fortsetzung des Processes, dessen Ende keiner der Brüder erlebte. Um aber den vielen Zwistigkeiten, Fehden und Processen, welche die öfteren Ländertheilungen im Gräflichen Hause veranlaßt hatten, ein Ziel zu setzen, ordnete Graf Johann für das Oldenburgische Haus in seinem Testa-
1603. mente das Recht der Erstgeburt an.

§. 34. In der Kirchenreformation vollendete Johann, was sein Vater begonnen
1573. hatte. Der aus Gandersheim berufene Gottesgelehrte, Hermann Hamelmann, der erste hiesige protestantische Superintendent, gab, unter Autorität des niedergesetzten Consistori-
13. Jul. ums, durch eine Kirchenordnung dem äußeren Gottesdienste eine gewisse Form, und verpflichtete sich mit sechzehn Predigern des Landes
1577. auf die zu Kloster Bergen im Magdeburgischen vereinbarte Concordienformel. Zu Erhaltung der Ordnung und der Reinheit der Lehre wurden jährlich Kirchenvisitationen gehalten; auch versammelten sich die Prediger um den Superintendenten in Synoden zur Berathung

über zweifelhafte Puncte der protestantischen Lehre.

§. 35. Um diese Zeit kam die Herrschaft Jever, und mit ihr ein Rechtsanspruch auf die kleine Herrlichkeit Kniphausen, an Oldenburg.

Die Jeverschen Landschaften, Rustringen, Ostringen und Wangerland, (Theile von Rustringen im weiteren Sinne, (§. 8.) dessen Name sich hier noch erhalten hat), standen, wie Butjadingerland, (§. 14.) unter verschiedenen Häuptlingen, bis sich die Wahl der Eingesessenen aller drey Landschaften auf ein gemeinschaftliches Oberhaupt, in der Person Edo Wiemkens, aus dem edlen 1355.
Geschlechte der Papinga, vereinigte, in des- 1359.
sen Familie die Häuptlingschaft durch zwey Jahrhunderte erblich blieb. Seines Bündnisses mit den Bremern gegen den Esenshammer Häuptling ist schon oben erwähnt (§. 15.); seine vielen Fehden veranlaßten ihn zu Erbauung der festen Häuser (Schlösser) Jever (der Ort war schon 1164. vorhanden) und Siebethsburg und zu Befestigung der Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen; und brachten ihn in Gefangenschaft der Hol- 1388.

ser Vergleich geschlossen, nach deren Ablauf Anton gerichtlich auf gleiche Theilung drang, die ihm auch durch ein Kaiserliches Urtheil zu-
1597. gesprochen wurde. Die Art der Theilung gab jedoch hinlänglichen Stoff zu Fortsetzung des Processes, dessen Ende keiner der Brüder erlebte. Um aber den vielen Zwistigkeiten, Fehden und Processen, welche die öfteren Ländertheilungen im Gräflichen Hause veranlaßt hatten, ein Ziel zu setzen, ordnete Graf Johann für das Oldenburgische Haus in seinem Testa-
1603. mente das Recht der Erstgeburt an.

§. 34. In der Kirchenreformation vollendete Johann, was sein Vater begonnen
1573. hatte. Der aus Gandersheim berufene Gottesgelehrte, Hermann Hamelmann, der erste hiesige protestantische Superintendent, gab, unter Autorität des niedergesetzten Consistori-
13. Jul. ums, durch eine Kirchenordnung dem äußeren Gottesdienste eine gewisse Form, und verpflichtete sich mit sechzehn Predigern des Landes
1577. auf die zu Kloster Bergen im Magdeburgischen vereinbarte Concordienformel. Zu Erhaltung der Ordnung und der Reinheit der Lehre wurden jährlich Kirchenvisitationen gehalten; auch versammelten sich die Prediger um den Superintendenten in Synoden zur Berathung

über zweifelhafte Puncte der protestantischen Lehre.

§. 35. Um diese Zeit kam die Herrschaft Jever, und mit ihr ein Rechtsanspruch auf die kleine Herrlichkeit Kniphausen, an Oldenburg.

Die Jeverschen Landschaften, Rustringen, Ostringen und Wangerland, (Theile von Rustringen im weiteren Sinne, (§. 8.) dessen Name sich hier noch erhalten hat), standen, wie Butjadingerland, (§. 14.) unter verschiedenen Häuptlingen, bis sich die Wahl der Eingesessenen aller drey Landschaften auf ein gemeinschaftliches Oberhaupt, in der Person Edo Wiemkens, aus dem edlen 1355.
Geschlechte der Papinga, vereinigte, in des- 1359.
sen Familie die Häuptlingschaft durch zwey Jahrhunderte erblich blieb. Seines Bündnisses mit den Bremern gegen den Esenshammer Häuptling ist schon oben erwähnt (§. 15.); seine vielen Fehden veranlaßten ihn zu Erbauung der festen Häuser (Schlösser) Jever (der Ort war schon 1164. vorhanden) und Siebethsburg und zu Befestigung der Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen; und brachten ihn in Gefangenschaft der Hol- 1388.

länder, aus welcher ihn seine Unterthanen mit 14000 Gulden löseten. Ihm folgten nach einander zwey Enkel von einer an den Häuptling von Burhave, Lübbe Sibeths, ver-
1410. heiratheten Tochter: zuerst der jüngere Sibeth
1433. Papinga (§. 16.), und nach dessen Tode der ältere, Hajo Harles, dessen Andenken der von ihm erbauete schöne Thurm im Schlosse zu Jever erhält. Die Geschichte dieser Zeiten ist eine ununterbrochene Folge kleiner Fehden mit den benachbarten Häuptlingen; friedlicher war die Regierung von Hajo Harles
1441. Sohn, Tanno Düren, und Enkel, Edo
1468. Wiemken dem jüngeren. Der letztere war mit Heilwig, einer Schwester Grafen Johanns 14. von Oldenburg verheirathet,
1511. und hinterließ unmündige Kinder, einen Sohn Christoph und drey Töchter, über welche er seinen Schwager zum Vormund gesetzt hatte.
1515. Aber nach Junker Christophs frühem Tode setzte der Graf Edzard von Ostfriesland vermeintliche Ansprüche auf Jever gegen die Schwestern des letzten männlichen Erben mit gewaffneter Hand durch, und auch sein Sohn, Graf Enno, drängte die wehrlosen Fräulein auf das äußerste, bis sie sich dem mächtigen Schutze Kaisers Carl 5., als Herzogs zu Brabant und Grafen zu Holland, unter-

warfen und diesem ihr Erbland zu Lehn auf- 1532.
trugen. Die Ansprüche des Grafen von Ost-
friesland wurden nun bey dem Senate zu
Brabant im rechtlichen Wege untersucht und
für unbegründet erkannt. Die Fräulein blie- 1535.
ben unvermählt, und die mittlere, Maria,
setzte, nach einer langen wohlthätigen Regie-
rung, ihren Vetter, den Grafen Johann 16.
von Oldenburg, zu ihrem Erben ein, und ließ 1573. 22. Apr.
ihm noch bey ihren Lebzeiten als künftigem Erb-
herrn huldigen. Nach ihrem Tode erhielt Graf 1575. 20. Febr.
Johann die Belehnung vom Spanischen Kö-
nige Philipp, als Herzog von Brabant, und
als der Graf von Ostfriesland von neuem seine
Ansprüche auf Jever bey dem Lehnhofe zu
Brüssel geltend zu machen suchte, durch 1588.
zwey Urtheile die Bestätigung seines Erbrechts. 1591.

Die Häuser Kniphausen und Inhau-
sen mit ihren Zubehörungen gehörten zu Edo
Wiemkens des älteren Besitzung, welcher In-
hausen seiner Schwester Hillet bey ihrer Ver-
heirathung mit Iko Onneken zum Braut-
schatz gab. Dieser wandte Inhausen, mit
Uebergehung einer ehelichen Tochter, seinem
unehelichen Sohne Alko zu, der sich im Be-
sitz erhielt und es auf seinen Sohn Folef
vererbte. Das Haus Kniphausen erhielt

länder, aus welcher ihn seine Unterthanen mit 14000 Gulden löseten. Ihm folgten nach einander zwey Enkel von einer an den Häuptling von Burhave, Lübbe Sibeths, ver-
1410. heiratheten Tochter: zuerst der jüngere Sibeth
1433. Papinga (§. 16.), und nach dessen Tode der ältere, Hajo Harles, dessen Andenken der von ihm erbauete schöne Thurm im Schlosse zu Jever erhält. Die Geschichte dieser Zeiten ist eine ununterbrochene Folge kleiner Fehden mit den benachbarten Häuptlingen; friedlicher war die Regierung von Hajo Harles
1441. Sohn, Tanno Düren, und Enkel, Edo
1468. Wiemken dem jüngeren. Der letztere war mit Heilwig, einer Schwester Grafen Johanns 14. von Oldenburg verheirathet,
1511. und hinterließ unmündige Kinder, einen Sohn Christoph und drey Töchter, über welche er seinen Schwager zum Vormund gesetzt hatte.
1515. Aber nach Junker Christophs frühem Tode setzte der Graf Edzard von Ostfriesland vermeintliche Ansprüche auf Jever gegen die Schwestern des letzten männlichen Erben mit gewaffneter Hand durch, und auch sein Sohn, Graf Enno, drängte die wehrlosen Fräulein auf das äußerste, bis sie sich dem mächtigen Schutze Kaisers Carl 5., als Herzogs zu Brabant und Grafen zu Holland, unter-

warfen und dieſem ihr Erbland zu Lehn auf- 1532.
trugen. Die Anſprüche des Grafen von Oſt-
friesland wurden nun bey dem Senate zu
Brabant im rechtlichen Wege unterſucht und
für unbegründet erkannt. Die Fräulein blie- 1535.
ben unvermählt, und die mittlere, Maria,
ſetzte, nach einer langen wohlthätigen Regie-
rung, ihren Vetter, den Grafen Johann 16.
von Oldenburg, zu ihrem Erben ein, und ließ 1573. 22. Apr.
ihm noch bey ihren Lebzeiten als künftigem Erb-
herrn huldigen. Nach ihrem Tode erhielt Graf 1575. 20. Febr.
Johann die Belehnung vom Spaniſchen Kö-
nige Philipp, als Herzog von Brabant, und
als der Graf von Oſtfriesland von neuem ſeine
Anſprüche auf Jever bey dem Lehnhofe zu
Brüſſel geltend zu machen ſuchte, durch 1588.
zwey Urtheile die Beſtätigung ſeines Erbrechts. 1591.

Die Häuſer Kniphauſen und Inhau-
ſen mit ihren Zubehörungen gehörten zu Edo
Wiemkens des älteren Beſitzung, welcher In-
hauſen ſeiner Schweſter Hillet bey ihrer Ver-
heirathung mit Iko Onneken zum Brut-
ſchatz gab. Dieſer wandte Inhauſen, mit
Uebergehung einer ehelichen Tochter, ſeinem
unehelichen Sohne Alko zu, der ſich im Be-
ſitz erhielt und es auf ſeinen Sohn Joleſ
vererbte. Das Haus Kniphauſen erhielt

des Häuptlings Hajo Harles Schweſter Reinholda zum Brautſchatz, als ſie ſich mit dem Häuptling von Burhave, Lübbe Onneken, vermählte; aber auch ihrem Sohn, Jung Edo im Bande, ward der mütterliche Erbtheil von dem Vater entzogen und ſeinem unehlichen, Iko, zugewandt. Die unrechtmäßigen Erben von In- und Kniphauſen fanden bey dem Grafen Edzard von Oſtfriesland Schutz; die rechtmäßigen ſuchten bey den Häuptlingen von Jever Hülfe, und dieſer Streit war eine Hauptveranlaſſung der Fehden, welche die letzteren zu kämpfen hatten, ohne daß ſie dadurch zum Zwecke kommen konnten. Jung Edo's Tochter, Reinholda die jüngere, übertrug ihre Gerechtſame auf Kniphauſen an Edo Wiemken den jün-
1548. geren, und Fräulein Maria ſuchte dieſelben auf dem Wege Rechtens bey dem Reichscammergerichte zu Speyer geltend zu machen. Sie erlebte den Ausgang nicht. Graf Johann 16., teſtamentariſcher Erbe von Jever, ſetzte die Sache fort, und erhielt endlich
1592. ein Urtheil, wonach die Gebrüder Iko und Wilhelm von In- und Kniphauſen, die Herrlichkeit ſammt den Nutzungen ſeit dem Jahre 1496. abzutreten angewieſen wurden; doch iſt die Vollſtreckung dieſes Urtheils durch

ein Rechtsmittel der Reviſion bis 1623. aufgehalten worden.

Auf der anderen Seite des Landes ſicherte ſich Graf Anton zu Delmenhorſt den Beſitz des Amtes Harpſtedt, welches ſeit 1439. (§. 19.) pfandweiſe bey Oldenburg geblieben war. Nach dem Abgange der Pfandſchuldner, — der Grafen von Hoya, — kam das Einlöſungsrecht deren Lehnsherrn, dem Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, zu, und dieſer ſuchte es geltend zu machen; es kam aber zu einem Vergleiche, vermöge deſſen die Grafen 1602.
Johann und Anton von Oldenburg und Delmenhorſt das Haus und die Vogtey Harpſtedt von Braunſchweig-Lüneburg zu Lehn nahmen.

Fünfter Zeitraum.

Bis zum Abgang des regierenden Gräflichen Mannsſtammes. 1667.

§. 36. So war der Oldenburgiſche Staatskörper allmälig zu der Ausdehnung gekommen, die zu überſchreiten er vorerſt nicht beſtimmt war. Im Inneren beſchäftigten den Gra-

fen Johann Irrungen mit der Stadt Ol-
1580. denburg über den Umfang ihrer, an die aus-
gebildeten landesherrlichen Hoheitsrechte hie und
da anstoßenden Privilegien, welche durch Ver-
gleiche, und, in sofern der Stadtrath mit der
Bürgerschaft uneinig war, durch einen landes-
1592. herrlichen Machtspruch beygelegt wurden. Die
Handwerkszünfte und Aemter kamen in Aufnah-
me. Aber die Stadt ward auch durch einen
schweren Brand heimgesucht, welcher neunzig
1597. Feuerstellen in die Asche legte, deren Werth nicht
höher als auf 12573 Rthlr. angeschlagen ist; und
1577. 1578. das Land litt wiederholt an der Pest. Zum Be-
1580. sten gemeiner Landschaft errichtete Graf Johann
ein Armenhospital vor dem Heiligengeist-Thore,
1598. und die erste Apotheke in Oldenburg. Auch die
erste Buchdruckerey ward durch des Grafen Vor-
schub angelegt; der kleine Catechismus Luther's
in plattdeutscher Sprache und des Superinten-
1599. denten Hamelmanns Oldenburgische Chronik sind
die ersten hier gedruckten Bücher. Die von Graf
Christoph schon angelegte Bibliothek vermehrte
er beträchtlich, und setzte eine Summe zu deren
Vermehrung aus.

Dem an der Spitze der Geschäfte stehenden
Canzler ordnete Graf Johann zwey Räthe bey,
1573. und legte so den Grund zu dem Canzleycol-

legium, womit auch durch Zuordnung des Superintendenten und zweyer Paſtoren das Conſiſtorium verbunden wurde. Es hatte ſeine Sitzungen in dem alten Gebäude, was noch jetzt den Namen der alten Canzley trägt; und dieſer Name ward auch einem Gute beygelegt, welches 1580.
der Graf ſeinem Canzler von Halle zur Belohnung der Verdienſte deſſelben mit 100 Jück Landes aus den eingedeichten Hobenländereyen ſchenkte.

§. 37. Dieſe wichtige Eindeichung des Hobens in der Vogtey Nobenkirchen ward 1574. begonnen, und gelang erſt nach unſäglicher Mühe und wiederholt fehlgeſchlagenen Ver- 1591.
ſuchen. Um die durch die Einbrüche des Jadefluſſes getrennte Verbindung der Herrſchaft Jever mit der Grafſchaft Oldenburg wieder herzuſtellen, ward die Bedeichung bey Ellens unternommen, wogegen aber von Oſtfriesland und Göbens Einſprache geſchah. Dieſer Bedeichungen ungeachtet litt das Land öfter und bedeutend durch Waſſerfluthen. Im J. 1595. 1595.
brachen die Weſer- und Hunte-Deiche, ſo daß das Stedingerland und die Marſchvogteyen bis an Ovelgönne von der Ueberſchwemmung großen Schaden litten. Noch größeren verurſachte eine Fluth, die 1597. den 25. Sept. ein- 1597.

brach, und der auch die Seedeiche nicht widerstanden.

§. 38. Die Schmälerung der landesherrlichen Einkünfte durch Wasserschaden, und mittelbar durch die den abgabepflichtigen Unterthanen obliegende schwere Deichlast, — die Ausgaben zu Unterstützung derselben bey entstandenen Deichschäden, — die Kosten der Anstalten zu Beförderung der Schifffahrt auf dem Weserstrome, — und die durch allen diesen Aufwand bewirkte Sicherung der Reichsgränzen und des deutschen Handels: — diese Gründe waren es, welche schon den Grafen Johann 16. bewogen, um die Bewilligung eines Weserzolles bey dem Kaiserlichen Hofe nachzusuchen, zu dessen Reservatrechten die Verleihung neuer Zölle nach der Reichsverfassung gehörte. Er starb aber, 1603. 12. Nov. ehe seine Bemühungen auf den Reichstägen zu Augsburg, Regensburg und Speyer, gegen die Einrede der Reichsstadt Bremen, einen Erfolg gewannen.

§. 39. Sein Sohn Anton Günther, der, kaum 20 Jahre alt, ihm in der Regierung folgte, hatte kein angelegentlicheres Geschäft, als diese wichtige Sache zu verfolgen. Seine dringenden Vorstellungen bewogen endlich den

Kaiser Matthias, der Churfürsten Gutachten darüber zu fordern; und da, nach vorgenommener Untersuchung der Oertlichkeit und Vernehmung der benachbarten Reichsstände, dieses Gutachten den Wünschen des Grafen günstig ausfiel, so wurden die wiederholten Einwendungen der Reichsstadt Bremen zurückgewiesen, und unter Kaiser Ferdinand 2. das Kaiserliche Zolldiplom ausgefertigt, worin dem Grafen 1623.
von Oldenburg das Recht, von den auf dem Weserstrome auf und abwärts an den Oldenburgischen, Delmenhorstischen und Jeverschen Küsten verschifften Waaren, einen Zoll nach einer bestimmten Rolle zu erheben, als freyes Erblehn gestattet ist. Die Bremer störten zwar gewaltthätig die Erhebung, und veranlaßten neue Untersuchungen, doch konnten sie nicht hindern, daß über den Zoll eine neue Kaiserliche Belehnung ertheilt, und die Vergünstigung in dem 1645.
Westphälischen Frieden auf das bündigste bestä- 1648.
tigt wurde. Die fortdauernde Widersetzlichkeit der Stadt Bremen hatte zur Folge, daß sie in die Reichsacht fiel, welche erst, nach bestellter 1652.
Sicherheit gegen alle fernere Störung, bezahlter Strafe und Entschädigung, auf des Grafen Verwendung wieder aufgehoben wurde; womit er denn endlich zum ruhigen Zollgenusse gelangte. 1659.
In einem berichtigten Zolltarif wurden den Bre-

mern in der Folge gewisse Ermäßigungen zugestanden; die Churfürsten hatten sich gleich anfangs für sich und ihre Unterthanen die Freyheit vom Zoll vorbehalten.

§. 40. Während Anton Günther mit Beharrlichkeit dieses Ziel verfolgte, schützte er mit großer Klugheit sein Land gegen die Drangsale des Krieges, der 30 Jahre hindurch
1622. Deutschland verheerte. Gleich anfangs wurde das Land durch die Nähe des Generals Mansfeld beunruhigt, der, mit seinem fliegenden Corps, aus Böhmen vertrieben, und aus dem Dienste der Generalstaaten der Niederlande entlassen, sich in Ostfriesland festgesetzt hatte; und es gerieth in Gefahr, der Schauplatz eines Kampfes zwischen ihm und dem Kaiserlichen General Tilly zu werden, der sich mit 25000 Mann bey Warbenburg lagerte. Durch Anton Günthers Vorstellungen ward Tilly zum Rückzug bewogen. Ehrenvoll, aber vergeblich waren die Aufträge, die Anton Günther zur Vermittlung des Friedens zwischen dem Kaiser und dem König Christian 4. von Dännemark erhielt. In den Jahren 1627. bis 1631. war drückende Kaiserliche Einquartierung von dem Lande nicht
1631. abzuhalten, bis es dem Grafen gelang, neben der Kaiserlichen auch eine Schwedische Neutrali-

tätsbewilligung zu erhalten, und dadurch den Grund zu der Ruhe zu legen, deren sich das Land, während des noch 17 Jahre fortdauernden Krieges, bis auf wenige Unterbrechungen, vor vielen anderen zu erfreuen hatte.

§. 41. Der Streit über die Landestheilung, dessen Ende die Brüder Johann 16. und Anton 2. nicht erlebt hatten, ward unter den Vettern durch den Delmenhorstischen Erbvergleich beendigt, vermöge dessen Antons Sohn, Graf Christian zu Delmenhorst, außer den von seinem Vater schon besessenen Landen, noch das Land Wührden nebst anderen Nutzungen und Geldentschädigungen erhielt. Aber er starb unvermählt, und die Grafschaft Delmenhorst mit allen Stamm- und Lehn-Stücken, welche er besessen, wurde nun für immer mit Oldenburg vereinigt; nachdem die Allodialerbschaft für die Schwestern des Grafen Christian durch den Delmenhorstischen Separationsvergleich gesondert worden war. 1633.

§. 42. Gleiches Schicksal mußte Anton Günther erwarten. Seine späte Ehe mit Sophia Catharina von Holstein-Sonderburg blieb kinderlos. Das Mannlehn der bey- 1635.

den Grafschaften fiel dann an Dieterichs des Glückseligen Nachkommen in Dännemark und Holstein. Allodialerbe war Anton Günthers Schwester Magdalena, vermählt seit 1612. mit dem Fürsten Rudolph von Anhalt, und ihr Sohn, Johann, Fürst von Anhalt-Zerbst. Von beyden Seiten suchte er Bewilligung zu Begünstigungen eines aus einem früheren Verhältniß mit einem Fräulein von Ungnad ihm geborenen Sohnes zu erhalten, welchen er
1633. unter dem Namen Anton von Aldenburg vom Kaiser legitimiren und in den Reichsgrafenstand erheben ließ.

§. 43. Das Näherrecht zur Lehnfolge in den beyden Grafschaften war aber unter den aus Oldenburg abstammenden Agnaten streitig. Auf der einen Seite standen gemeinschaftlich der Herzog zu Gottorp und der König von Dännemark; auf der anderen, und zwar um einen Grad näher verwandt, der Herzog von Holstein-Ploen. Anton Günther fand gerathen, sich mit den ersteren beyden in Unterhandlung einzulassen, und erkannte sie in einem zu Rendsburg geschlossenen Vergleiche als Lehnsfolger an, wogegen sie ihm das Recht zugestanden, wegen der Lehnsstücke, über das Haus und Amt Varel, über die halbe (später

die ganze) Vogtey Jade und den Weserzoll, frey zu verfügen. Wegen des Lehnsverhältnisses des Stad- und Butjadingerlandes zu den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg wurde auch deren Genehmigung gesucht, und in einem zu Hamburg geschlossenen Vergleiche ertheilt; 1653. wogegen diese sich den Rückfall des Amtes Harpstedt auf Anton Günthers Todesfall versichern ließen, und das 1638. auf 25 Jahre an Oldenburg verpfändete Amt Stolzenau gegen Auszahlung von 20000 Rthlr. gleich zurück erhielten. In demselben Jahre wurde dann, wegen genauer Sonderung der Lehnszubehörungen von den Allodialstücken, ein Separationsvergleich geschlossen, und es wurden darnach noch bey Lebzeiten Anton Günthers den anerkannten Lehnsfolgern beyde Grafschaften förmlich übergeben; 1664. so daß er solche fortan nur im Namen des Königs und Herzogs, jedoch unbeschränkt in der Regierung, und mit dem lebenswierigen Genuß aller Einkünfte, verwaltete.

§. 44. Die Herrschaft Jever und Herrlichkeit Kniphausen hatte Anton Günther seiner Schwester und deren Sohne, dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, zugesichert. Diese ließen sich indessen durch eine Summe von 35,000 Rthlr. zu Aufgebung der 1657.

dessen ging dadurch doch kein Land verloren, vielmehr wurden durch weitere Eindeichungen beträchtliche Strecken dem Meere und den Strömen entrissen. Im J. 1615. kam die schon unter Johann 16. begonnene Eindeichung bey Ellens, der Einsprache von Ostfriesland und Gödens ungeachtet, zu Stande; 1634. wurden die Jader und Wapeler Siele hinaus gelegt; 1638. durch Eindeichung ein Groden beym Garmser Siele; 1638. das Seefeld; 1649. der neue Hoben, und durch Privatunternehmung die Schweyburg; 1659. der Blauhander Groden, gewonnen.

§. 48. Unter den von Anton Günther gegebenen Gesetzen ist das merkwürdigste: das
1664. erneuerte Landrecht des Stad- und Butjadinger-Landes, aus dem alten Friesischen Asegabuche (§. 8.) nach einem Entwurfe bearbeitet, der schon 1622. einem Ausschuß von Eingesessenen vorgelegt war. Der Geist dieses Landrechts ist: daß die Erb- und Stammgüter bey der Familie bleiben, und in Erbfällen dahin, woher sie gekommen, zurückfallen; daß die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sich blos auf die errungenen Güter erstreckt, und nur über diese zugewonnenen Güter freye Verfügung Statt findet; daß der jüngste Sohn den Heerd um einen leid-

lichen Preis, übrigens die Söhne zu $\frac{4}{5}$ und die Töchter zu $\frac{1}{5}$ erben, u. s. w.

§. 49. Der Kriegs- und Garnison-Dienst wurde im Anfange des 17ten Jahrhunderts von den Unterthanen noch persönlich in der Reihe: von dem Adel durch Roßdienst; von allen anderen wehrhaften Männern, die in Schützenvereinen sich in den Waffen übten, in der Landwehr, geleistet. Während des 30jährigen Krieges trat allmälig geworbene Miliz an die Stelle, und zu deren Unterhaltung wurde eine Contribution gehoben; der Adel aber pflegte sich vom persönlichen Dienst durch eine Geldzahlung unter dem Namen der Ritterpferde zu lösen. Das bleibende Bedürfniß machte die Contribution zu einer beständigen Abgabe; Reichsgesetze — besonders der Reichsabschied v. 1654. — bestätigten sie. In den letzten Jahren der Regierung Anton Günthers betrug sie 40,000 Rthlr. alten Reichsgeldes. Die Stadt Oldenburg ist jedoch davon frey geblieben, und die Ritterpferde von den adlich freyen Ländereyen — die zum Theil in Lehnsverbindung standen — sind nur auf Anforderung bey besonderen Gelegenheiten geleistet.

§. 50. Die Eintheilung des Landes und die Behörden bildeten sich unter Anton

1616. Asche legte; sie gewann durch Vollendung des schon 1607. begonnenen Schloßbaues, durch
1635. Aufführung des jetzigen Rathhauses und der Nicolai-Kirche. Sie erhielt einen Wochen-
1647. markt, und die Gilden mehrten sich.

Im J. 1660. wurde die erste regelmäßige Briefpost von Hamburg über Oldenburg nach Holland landesherrlich eingerichtet, und das Ansinnen des Kaiserlichen Hofes, die Reichsregalität der Posten anzuerkennen, abgelehnt.

Unter den landwirthschaftlichen Gegenständen hob sich unter Anton Günthers Regierung, und durch seine Liebhaberey, vorzüglich die Pferdezucht. Die hiesige Race ward sehr veredelt, und in und außer Deutschland berühmt; zwey jährliche Pferdemärkte wurden stark besucht, und jährlich wohl 5000 Pferde ausgeführt.

§. 53. Unter den Staatsdienern Anton Günthers zeichneten sich aus: Pichtel, zuletzt Landrichter in Jever; — Ummius, auch als Schriftsteller bekannt, Landrichter in Jever; — Mylius, hauptsächlich in der Weserzollsache gebraucht, und Oldenburgischer Gesandter beym Westphälischen Frieden, unter

dem Namen Mylius von Gnadenfeld geadelt, und dotirt; — der Canzler Prott, ebenfalls mit dem Reichsadel und dem Gute Meringsburg in der Herrschaft Jever belehnt; — und der Geheimerath Wolzogen, mit 159 Juck Landes in der Vogtey Bleyen beschenkt. Der letztere, v. Kötteritz, v. Heespen und Heilersieg, machten den Geheimenrath aus, welchen Anton Günther, nach des Canzlers Prott Tode, zu seiner Erleichterung erst in seinem Alter einsetzte. Denn bis dahin hatte er, ausgezeichnet zum Regenten durch Kraft, Einsicht und Willen, die oberen Regierungsgeschäfte selbst besorgt. 1657.

Er starb zu Rastede im 84sten Jahre seines Alters und 64sten seiner Regierung. Bis auf diesen Zeitpunct hat Winkelmann seine Oldenburgische Geschichte, eine Fortsetzung der Hamelmannschen, geführt, welche 1671. im Druck erschien. 1667. 19. Jun.

1700. weise an Dännemark übertrug, wozu später auch die Zustimmung von Braunschweig-Lüneburg in Ansehung des Butjadinger Lehns kam. So gelangte Dännemark, mit Ausschluß von Holstein-Gottorp, durch kluge Benutzung der Umstände, im Wege eines Vergleiches, mit einem geringen Geldaufwande zum alleinigen Besitz, den es auf dem Wege Rechtens nicht würde haben behaupten können. Holstein-Gottorp aber fand sich durch dieses Verfahren Dännemarks empfindlich gekränkt, und die Mißverhältnisse unter diesen beyden verwandten Häusern, wozu ohnehin in Gottorps Ansprüchen auf das Herzogthum Schleswig und in der gemeinschaftlichen Regierung über Holstein Zunder genug vorhanden war, brachen bey jeder Veranlassung zur Flamme aus, der das schwächere Gottorp zum Opfer geworden seyn würde, wenn es nicht bey Schweden, Frankreich, England und Holland Hülfe gefunden hätte. Auch auf Oldenburg blieben diese immer erneuerten Holsteinischen Streitigkeiten nicht ohne Einfluß, bis sie ein Jahrhundert später durch den Umtausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Gottorpschen Antheil an Holstein ausgeglichen wurden.

Zweyter Zeitraum.

Dänische Alleinregierung, bis zur Versetzung der Gr. Delmenhorst und eines Theils der Gr. Oldenburg an Hannover. 1711.

§. 56. Die ersten Jahre der Dänischen Regierung, in welcher Friedrich dem 3ten Christian 5. folgte, waren für Oldenburg durch mehrere Unglücksfälle ausgezeichnet. Gleich nach Anton Günthers Tode verbreitete sich die Pest; dann legte ein Brand in der Stadt Oldenburg 700 Wohnungen in die Asche. Das ganze Land litt durch einen feindlichen Einfall Französischer Truppen, durch welchen Ludwig 14. nach dem Nimweger Frieden die Wiedereinsetzung des Herzogs von Holstein-Gottorp in dessen Antheil an Holstein erzwang, der von Dännemark im Kriege mit Schweden in Sequester genommen war. Der Ueberzug kostete dem Lande eine Brandschatzung von 124,000 Rthlr. welcher die Adelich-freyen den Pflichtigen gleich unterworfen wurden. Die Stadt zahlte dem Feinde eine besondere Contribution. Zur Sicherung des Landes beschloß der König statt der Festung Ovelgönne, die er hatte demoliren lassen, bey seiner Anwesenheit in Oldenburg, die Anlegung einer neuen Stadt

1670. 1676. 1679. 1677. 1681.

1700. weise an Dännemark übertrug, wozu später auch die Zustimmung von Braunschweig-Lüneburg in Ansehung des Butjadinger Lehns kam. So gelangte Dännemark, mit Ausschluß von Holstein-Gottorp, durch kluge Benutzung der Umstände, im Wege eines Vergleiches, mit einem geringen Geldaufwande zum alleinigen Besitz, den es auf dem Wege Rechtens nicht würde haben behaupten können. Holstein-Gottorp aber fand sich durch dieses Verfahren Dännemarks empfindlich gekränkt, und die Mißverhältnisse unter diesen beyden verwandten Häusern, wozu ohnehin in Gottorps Ansprüchen auf das Herzogthum Schleswig und in der gemeinschaftlichen Regierung über Holstein Zunder genug vorhanden war, brachen bey jeder Veranlassung zur Flamme aus, der das schwächere Gottorp zum Opfer geworden seyn würde, wenn es nicht bey Schweden, Frankreich, England und Holland Hülfe gefunden hätte. Auch auf Oldenburg blieben diese immer erneuerten Holsteinischen Streitigkeiten nicht ohne Einfluß, bis sie ein Jahrhundert später durch den Umtausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Gottorpschen Antheil an Holstein ausgeglichen wurden.

warfen und dieſem ihr Erbland zu Lehn auf- 1532.
trugen. Die Anſprüche des Grafen von Oſt-
friesland wurden nun bey dem Senate zu
Brabant im rechtlichen Wege unterſucht und
für unbegründet erkannt. Die Fräulein blie- 1535.
ben unvermählt, und die mittlere, Maria,
ſetzte, nach einer langen wohlthätigen Regie-
rung, ihren Vetter, den Grafen Johann 16.
von Oldenburg, zu ihrem Erben ein, und ließ 1573.
ihm noch bey ihren Lebzeiten als künftigem Erb- 22.
herrn huldigen. Nach ihrem Tode erhielt Graf Apr.
Johann die Belehnung vom Spaniſchen Kö- 1575.
nige Philipp, als Herzog von Brabant, und 20.
als der Graf von Oſtfriesland von neuem ſeine Febr.
Anſprüche auf Jever bey dem Lehnhofe zu
Brüſſel geltend zu machen ſuchte, durch 1588.
zwey Urtheile die Beſtätigung ſeines Erbrechts. 1591.

Die Häuſer Kniphauſen und Inhau-
ſen mit ihren Zubehörungen gehörten zu Edo
Wiemkens des älteren Beſitzung, welcher In-
hauſen ſeiner Schweſter Hillet bey ihrer Ver-
heirathung mit Iko Onneken zum Braut-
ſchatz gab. Dieſer wandte Inhauſen, mit
Uebergehung einer ehelichen Tochter, ſeinem
unehelichen Sohne Alko zu, der ſich im Be-
ſitz erhielt und es auf ſeinen Sohn Folef
vererbte. Das Haus Kniphauſen erhielt

und Festung am Ausfluß der Jade, unter dem Namen Christiansburg; ein Unternehmen, welches gegen 300,000 Rthlr. kostete, aber wegen der Beschaffenheit des Bodens wieder aufgegeben wurde.

§. 57. Da Christian 5. nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem ihm übertragenen gerichtlich anerkannten Rechte des Herzogs von Holstein-Ploen, zum Besitz der Grafschaften gelangt war, so hielt er sich auch nicht mehr an die von letzterem nicht bewilligten Begünstigungen der Allodialerben Anton Günthers (§. 43.) gebunden.

1689. Mit Anhalt-Zerbst kam ein neuer Vergleich zu Stande, wodurch der Fürst allen von Anton Günther auf ihn gekommenen Allodial- und Fideicommiß-Gütern in den Grafschaften, so wie dem ihm zugesicherten Antheil am Weserzoll (vorbehältlich einer zu Unterhaltung des Feuers auf dem Leuchtthurm zu Wangeroog bestimmten Summe von 1000 Rthlr. jährlich) entsagte, und dem Könige 100,000 Rthlr. zu zahlen versprach; wogegen der König seine — durch Abtretung der von Ludwig 14. als Besitzer der Grafschaft Burgund behaupteten Lehnherrlichkeit über Jever, erhaltenen,

und durch eine vorläufige Besitznahme bethätigten — Ansprüche auf diese Herrschaft aufgab, mit Vorbehalt der Wiedervereinigung derselben mit Oldenburg, auf den Fall, da des Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts aussterben würden.

Ueber die Aldenburgische Gütermasse entstand der Streit erst nach dem, 1680. erfolgten Tode des Statthalters, Grafen von Aldenburg, dessen Wittwe acht Monate später einen Sohn, Anton 2., zur Welt brachte. Der König zog die Güter 1681. in Sequester, bis mit den Vormündern des jungen Aldenburg der Aldenburgische Tractat zu 1693.
Stande kam, wodurch diese für ihren Pupillen dem Antheil am Weserzoll, der Vogtey Jade, und der von dessen Vater 1669. für andere zerstreute Besitzungen eingetauschten Vogtey Schwey, entsagten; wogegen der König ihnen überließ: die Vorwerke im Butjadingerlande mit niederer Gerichtsbarkeit; dann das Amt Varel als Edle Herrschaft mit ausgedehnteren Privilegien, jedoch nur auf des Gräflichen Pupillen eheliche männliche Leibeserben, und unter Oldenburgischer Territorialhoheit, — vermöge welcher unter andern

kung des Verfügungsrechtes der Besitzer der sogenannten herrschaftlichen Stellen ist allmälig nichts übrig geblieben, als das Verbot der Naturaltheilung und der Auslobung übermäßiger Brautschätze oder Abfindungen und Altentheile (geschlossene Stellen).

§. 60. Wie diese feste Bestimmung der Abgaben und Freyheiten den Wohlstand, so befestigte den Credit der Eingesessenen die
1681. Vergantungsordnung, wodurch gerichtliche Hypothekenbücher eröffnet und (mit Ausnahme weniger Privilegien, und der stillschweigenden Hypothek der Minderjährigen) nur den darin ingrossirten Forderungen nach Zeitfolge der Eintragung ein Vorzug im Concurse zugestanden, der Concursproceß, besonders durch die Löse unter den Gläubigern, (freylich nicht ohne daraus entstehende andere Nachtheile) abgekürzt, und das Verfahren bey öffentlichen Verkäufen unbeweglicher Güter regulirt wurde. Aus einer irrigen Erklärung dieses Gesetzes bildete sich aber eine Praxis, wonach auch ohne vertragsmäßige Hypothekbestellung oder Einwilligung des Schuldners jedem die Ingrossation seines blos persönlichen angeblichen Forderungsrechtes, und sogar auf unbestimmte Summen, mit der Wirkung ei-

nes Vorzugrechtes im Concurse, gestattet wurde.

§. 61. Für die Rechtspflege in erster Instanz wurden Drostengerichte in Oldenburg, 1686.
Delmenhorst, Ovelgönne, Christiansburg und Elsfleth angeordnet; bestehend aus einem Drosten und drey Assessoren von den tüchtigsten Voigten des Districts, viermal im Jahre zu halten. In den Aemtern Land-Würden und Apen hatten die Amtmänner die Gerichtsbarkeit. Bey den Veränderungen in Folge des Aldenburgischen Tractats erhielten das Amt 1693.
Varel ein Patrimonialgericht, und die Vogtey Schwey ein landesherrliches Amtsgericht; 1700.
die Drostey zu Christiansburg wurde nach Neuenburg verlegt, und über die Vogteyen Jade, Rastede und Zwischenahn, auch in gewisser Hinsicht über das Amt Apen, erstreckt. 1699.
Später traten Landvoigte an die Stelle der Drosten, und eine Untergerichtsordnung gab den Landgerichten im Wesentlichen ihre jetzige Einrichtung. Von Elsfleth wurde das Gericht für die vier Marschvogteyen nach Oldenburg verlegt, und mit dem Landgerichte für die Geestvogteyen vereinigt. Mit Ausnahme der besonderen Amtsgerichte in Land-Würden, Schwey und Varel, blieb den Be-

kung des Verfügungsrechtes der Besitzer der sogenannten herrschaftlichen Stellen ist allmälig nichts übrig geblieben, als das Verbot der Naturaltheilung und der Auslobung übermäßiger Brautschätze oder Abfindungen und Altentheile (geschlossene Stellen).

§. 60. Wie diese feste Bestimmung der Abgaben und Freyheiten den Wohlstand, so befestigte den Credit der Eingesessenen die
1681. Vergantungsordnung, wodurch gerichtliche Hypothekenbücher eröffnet und (mit Ausnahme weniger Privilegien, und der stillschweigenden Hypothek der Minderjährigen) nur den darin ingrossirten Forderungen nach Zeitfolge der Eintragung ein Vorzug im Concurse zugestanden, der Concursproceß, besonders durch die Löse unter den Gläubigern, (freylich nicht ohne daraus entstehende andere Nachtheile) abgekürzt, und das Verfahren bey öffentlichen Verkäufen unbeweglicher Güter regulirt wurde. Aus einer irrigen Erklärung dieses Gesetzes bildete sich aber eine Praxis, wonach auch ohne vertragsmäßige Hypothekbestellung oder Einwilligung des Schuldners jedem die Ingrossation seines blos persönlichen angeblichen Forderungsrechtes, und sogar auf unbestimmte Summen, mit der Wirkung ei-

nes Vorzugrechtes im Concurse, gestattet wurde.

§. 61. Für die Rechtspflege in erster Instanz wurden Drosteygerichte in Oldenburg, 1686.
Delmenhorst, Ovelgönne, Christiansburg und Elsfleth angeordnet; bestehend aus einem Drosten und drey Assessoren von den tüchtigsten Voigten des Districts, viermal im Jahre zu halten. In den Aemtern Land-Würden und Apen hatten die Amtmänner die Gerichtsbarkeit. Bey den Veränderungen in Folge des Oldenburgischen Tractats erhielten das Amt 1693.
Varel ein Patrimonialgericht, und die Vogtey Schwey ein landesherrliches Amtsgericht; 1700.
die Drostey zu Christiansburg wurde nach Neuenburg verlegt, und über die Vogteyen Jade, Rastede und Zwischenahn, auch in gewisser Hinsicht über das Amt Apen, erstreckt. 1699.
Später traten Landvoigte an die Stelle der Drosten, und eine Untergerichtsordnung gab den Landgerichten im Wesentlichen ihre jetzige Einrichtung. Von Elsfleth wurde das Gericht für die vier Marschvogteyen nach Oldenburg verlegt, und mit dem Landgerichte für die Geestvogteyen vereinigt. Mit Ausnahme der besonderen Amtsgerichte in Land-Würden, Schwey und Varel, blieb den Be-

kung des Verfügungsrechtes der Besitzer der sogenannten herrschaftlichen Stellen ist allmälig nichts übrig geblieben, als das Verbot der Naturaltheilung und der Auslobung übermäßiger Brautschätze oder Abfindungen und Altentheile (geschlossene Stellen).

§. 60. Wie diese feste Bestimmung der Abgaben und Freyheiten den Wohlstand, so befestigte den Credit der Eingesessenen die
1681. Vergantungsordnung, wodurch gerichtliche Hypothekenbücher eröffnet und (mit Ausnahme weniger Privilegien, und der stillschweigenden Hypothek der Minderjährigen) nur den darin ingrossirten Forderungen nach Zeitfolge der Eintragung ein Vorzug im Concurse zugestanden, der Concursproceß, besonders durch die Löse unter den Gläubigern, (freylich nicht ohne daraus entstehende andere Nachtheile) abgekürzt, und das Verfahren bey öffentlichen Verkäufen unbeweglicher Güter regulirt wurde. Aus einer irrigen Erklärung dieses Gesetzes bildete sich aber eine Praxis, wonach auch ohne vertragsmäßige Hypothekbestellung oder Einwilligung des Schuldners jedem die Ingrossation seines blos persönlichen angeblichen Forderungsrechtes, und sogar auf unbestimmte Summen, mit der Wirkung ei-

nes Vorzugrechtes im Concurse, gestattet wurde.

§. 61. Für die Rechtspflege in erster Instanz wurden Drosteygerichte in Oldenburg, 1686.
Delmenhorst, Ovelgönne, Christiansburg und Elsfleth angeordnet; bestehend aus einem Drosten und drey Assessoren von den tüchtigsten Voigten des Districts, viermal im Jahre zu halten. In den Aemtern Land-Würden und Apen hatten die Amtmänner die Gerichtsbarkeit. Bey den Veränderungen in Folge des Oldenburgischen Tractats erhielten das Amt 1693.
Varel ein Patrimonialgericht, und die Vogtey Schwey ein landesherrliches Amtsgericht; 1700.
die Drostey zu Christiansburg wurde nach Neuenburg verlegt, und über die Vogteyen Jade, Rastede und Zwischenahn, auch in gewisser Hinsicht über das Amt Apen, erstreckt. 1699.
Später traten Landvoigte an die Stelle der Drosten, und eine Untergerichtsordnung gab den Land-gerichten im Wesentlichen ihre jetzige Einrichtung. Von Elsfleth wurde das Gericht für die vier Marschvogteyen nach Oldenburg verlegt, und mit dem Landgerichte für die Geestvogteyen vereinigt. Mit Ausnahme der besonderen Amtsgerichte in Land-Würden, Schwey und Varel, blieb den Be-

amten und Voigten nur die Rechtshülfe in liquiden und die Cognition in streitigen Sachen bis an die Summe von 12 Rthlr. Für die Stadt Oldenburg wurde, durch Aufhebung des Niedergerichts, dem Stadtmagistrat die erste Instanz gegeben, auch die peinliche Gerichtsbarkeit ihm aufs neue verliehen, mit der Beschränkung, daß wichtige Fälle in Gegenwart eines Mitgliedes der Regierung berathen werden sollen. Der Stadt Delmenhorst wurde die bestrittene Gerichtsbarkeit durch
1675. richterlichen Spruch zuerkannt.

Die Bewohner adelich freyer Gründe und die Landesbediente behielten ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor der Regierungscanzley, welche als oberster Gerichtshof ebenfalls
1699. eine neue Instruction erhielt.

§. 62. In kirchlichen Sachen wurden Kirchen-Visitationen ums dritte Jahr, so
1684. 1686. wie ein allgemeiner jährlicher Bettag angeordnet, und durch den Superintendenten Nicolaus Alardus ein Handbuch für Prediger und ein Catechismus eingeführt. In Varel
1677. stiftete Graf Anton 1. von Aldenburg ein Waisenhaus für 100 Zöglinge, auch erbauete
1676. er zu Seefeld eine Kirche, worüber er sich

dadurch das Patronatrecht erwarb. Für die Besetzung der Predigerstellen an den beyden Kirchen in Oldenburg erhielt der Stadtmagistrat das Recht, drey Subjecte dem Consistorium zu präsentiren, welche, wenn nichts erhebliches dagegen zu erinnern, der Gemeinde zur Wahl aufgestellt werden. Auch in Angelegenheiten der lateinischen Schule in Oldenburg erhielt der Magistrat ein votum. 1696.

§. 63. Die Regierungscanzley hatte, außer der obersten Rechtspflege, unter den eigentlichen Regierungssachen auch das Deichwesen zu verwalten, zu dessen Verbesserung durch Anstellung eines Deichgräfen in der Person des Obristlieutenants von Münnich und durch eine neue Deichordnung ein bedeutender Schritt geschah. Aber der in letzterer ausgesprochene Grundsatz gleicher Vertheilung der Deich- und Schlengen-Last, ohne alle Exemtion, auf alle Ländereyen, welche von dem einbrechenden Wasser Schaden leiden können, wurde durch spätere Verordnungen großentheils wieder zurück genommen; es blieb bey der alten Deich-Pfand-Vertheilung, doch wurden die landesherrlichen Domainen und andere befreyete Ländereyen, die kein Deichpfand haben, zu einem sogenannten Deichfreyen- 1680. 1681. 1683. 1685.

1688. gelde angesetzt, welches, wie es damals bis auf weitere Verordnung bestimmt ist, noch jetzt besteht. Aus diesem Deichfreyengelde, einem jährlichen Beytrage von 1500 Rthlr. aus herrschaftlicher Casse, und anderen Zuflüssen ward zur Hülfe in Nothfällen eine Deichcasse gebildet. Aber diese Mittel halfen wenig, und
1685. zu Herstellung der, besonders 1685. sehr beschädigten Deiche wurden in den folgenden Jahren, um die Anwendung des Spadenrechts zu verhüten, aus landesherrlicher Casse über 150,000 Rthlr. hergeschossen.

§. 64. Auf diese Weise gründete König
1699. Christian 5. bis zu seinem Tode die im Wesentlichen noch jetzt bestehende Verfassung des Landes. So viele wichtige Angelegenheiten zu ordnen, half ihm ein ausgezeichneter Geschäftsmann, Christoph Gensch von Breitenau, welcher für den Herzog von Holstein-Ploen den Oldenburgischen Erbschafts-Proceß betrieben hatte, und, nach Beendigung desselben, als Oldenburgischer Canzler in Dänische
1681. Dienste trat.

§. 65. Die politischen Verhältnisse Dännemarks, die stets erneuerten Streitigkeiten mit dem Holstein-Gottorpschen Hause

und deſſen Garants, beſonders mit Schweden, blieben auch unter Friedrich 4. nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf Oldenburg. Gleich das erſte Jahr ſeiner Regierung iſt durch einen Einfall Schwediſch-Hannövriſcher Truppen bezeichnet; zur Vertheidigung der Grafſchaften in ähnlichen Fällen wurde ein Regiment Landmiliz errichtet. Bey einem beabſichtigten neuen Angriffe auf die Schwediſch-Deutſchen Provinzen, fand ſich der König durch ſein Geldbedürfniß veranlaßt: die Grafſchaft Delmenhorſt und von der Grafſchaft Oldenburg die Vogteyen Hatten, Wardenburg, Zwiſchenahn und Wüſtenland, für die Summe von 712,646 Rthlr. an den Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg nutznießlich auf 20 Jahre zu verſetzen. Die Feſtung Delmenhorſt iſt damals demolirt. 1700. 1704. 1711.

Auf der andern Seite wurde das Band, welches die Grafſchaften mit dem Deutſchen Reiche verknüpfte, lockerer, und beſonders richteten ſich die Beyträge, welche davon zu den Reichskriegen in der Däniſchen Periode geleiſtet wurden, mehr nach dem Antheile, den Dännemark daran genommen, und nach deſſen politiſchen Verhältniſſen zu den kriegführenden Staaten, als nach der Reichsmatrikel.

1688. gelde angesetzt, welches, wie es damals bis auf weitere Verordnung bestimmt ist, noch jetzt besteht. Aus diesem Deichfreyengelde, einem jährlichen Beytrage von 1500 Rthlr. aus herrschaftlicher Casse, und anderen Zuflüssen ward zur Hülfe in Nothfällen eine Deichcasse gebildet. Aber diese Mittel halfen wenig, und
1685. zu Herstellung der, besonders 1685. sehr beschädigten Deiche wurden in den folgenden Jahren, um die Anwendung des Spadenrechts zu verhüten, aus landesherrlicher Casse über 150,000 Rthlr. hergeschossen.

§. 64. Auf diese Weise gründete König
1699. Christian 5. bis zu seinem Tode die im Wesentlichen noch jetzt bestehende Verfassung des Landes. So viele wichtige Angelegenheiten zu ordnen, half ihm ein ausgezeichneter Geschäftsmann, Christoph Gensch von Breitenau, welcher für den Herzog von Holstein-Ploen den Oldenburgischen Erbschafts-Proceß betrieben hatte, und, nach Beendigung desselben, als Oldenburgischer Canzler in Dänische
1681. Dienste trat.

§. 65. Die politischen Verhältnisse Dännemarks, die stets erneuerten Streitigkeiten mit dem Holstein-Gottorpschen Hause

und deſſen Garants, beſonders mit Schweden, blieben auch unter Friedrich 4. nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf Oldenburg. Gleich das erſte Jahr ſeiner Regierung iſt durch einen Einfall Schwediſch-Hannövriſcher Truppen bezeichnet; zur Vertheidigung der Grafſchaften in ähnlichen Fällen wurde ein Regiment Landmiliz errichtet. Bey einem beabſichtigten neuen Angriffe auf die Schwediſch-Deutſchen Provinzen, fand ſich der König durch ſein Geldbedürfniß veranlaßt: die Grafſchaft Delmenhorſt und von der Grafſchaft Oldenburg die Vogteyen Hatten, Wardenburg, Zwiſchenahn und Wüſtenland, für die Summe von 712,646 Rthlr. an den Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg nutznießlich auf 20 Jahre zu verſetzen. Die Feſtung Delmenhorſt iſt damals demolirt. 1700. 1704. 1711.

Auf der andern Seite wurde das Band, welches die Grafſchaften mit dem Deutſchen Reiche verknüpfte, lockerer, und beſonders richteten ſich die Beyträge, welche davon zu den Reichskriegen in der Däniſchen Periode geleiſtet wurden, mehr nach dem Antheile, den Dännemark daran genommen, und nach deſſen politiſchen Verhältniſſen zu den kriegführenden Staaten, als nach der Reichsmatrikel.

Günther auf folgende Weise aus. Die Grafschaft war in 5 Aemter: — Varel, Neuenburg, Apen, Ovelgönne, und Landwührden, — und in 12 davon gesonderte Vogteyen getheilt: die Hausvogtey Oldenburg, die Vogteyen Moorriem, Strückhausen, Schwey, Hammelwarden, Wüsteland, Hatten, Wardenburg, Zwischenahn, Jade und Rastede. Jedem Amte stand ein Amtmann, der Vogtey ein Vogt, als Beamter vor, welche die Hebung der Gefälle, die Polizey und die erste Untersuchung in Straffällen hatten. Auf den Grund derselben wurden geringere Vergehungen von dem zu Haltung des Landgerichts beauftragten Canzler, welchem in den Aemtern der Amtmann als Mitdeputirter zur Seite trat, entschieden. Criminalfälle, und streitige Civilsachen, gehörten
1637. vor das Canzleycollegium, welches ein Kaiserliches Privilegium erhielt, wonach die in den Reichsgesetzen damals auf 300 Rthlr. bestimmte Summe für Appellationen an die Reichsgerichte
1664. auf 1000 Gulden Rheinisch erhöhet wurde. Im Stad- und Butjadingerland ward zu Ovelgönne ein beständiges Untergericht niedergesetzt, bestehend aus einem Landrichter und einigen Beysitzern aus der Landschaft, von welchem erst in Sachen von 50 Rthlr. Werth an die Canzley appellirt werden konnte. In der Stadt Oldenburg

blieb das Niedergericht unter einem landesherrlichen Vogt, von welchem an den Stadtmagiſtrat und dann an die Canzley appellirt wurde. In der Herrſchaft Jever, und in der Herrlichkeit Kniphauſen waren beſondere Landgerichte unter der Oldenburgiſchen Canzley. In der Grafſchaft Delmenhorſt, welche aus der Hausvogtey Delmenhorſt und den Vogteyen Stuhr, Berne und Alteneſch beſtand, blieb eine beſondere Canzley auch nach der Vereinigung mit Oldenburg. — Die Einkünfte verwalteten ein Kämmerer und ein Rentmeiſter.

§. 51. Für die Armen ſorgte Anton Günther durch Stiftung eines Armenhauſes zu Neuenburg, ſo wie durch eine Stiftung für arme Prediger-Wittwen und Waiſen. Das aufgehobene Kloſter Blankenburg beſtimmte er mit einem Vermögen von 35,000 Rthlr. zu einem Armen- und Waiſenhauſe, und zu Hofswürden im Butjadingerlande ſtiftete er ein Hoſpital für Arme, Gebrechliche und Wahnſinnige, mit einer Dotation von 32,000 Rthlr., welches nachher mit dem Armenhauſe zu Blankenburg verbunden iſt. 1614. 1632. 1659. 1684.

§. 52. Die Stadt Oldenburg litt wieder durch einen Brand, der 32 Häuſer in die 1615.

§. 67. Auch in der Gesetzgebung geschahen unter Friedrich 4. bedeutende Schritte. Eine neue, die Kirchlichen Gegenstände umfas-
1725. sende Verordnung ward gegeben; das herrschaft-
1720. liche Hebungswesen durch Einführung der Däni-
schen sogenannten Cammergerichtsverordnung ge-
1725. bis ordnet; und im Butjadingerlande eine neue Ver-
1728. messung und Würderung (Bonitirung) zu Ansetzung der Abgaben vorgenommen. Die
1701. Cammereinkünfte waren gleich im Anfange dieser Regierung durch Einführung des Stempelpapiers bedeutend vermehrt worden. Eine
1730. Brautschatzverordnung bestimmte die Abfindungen der Geschwister des Grunderben von geschlossenen herrschaftlichen Stellen auf 20 Procent des taxirten Werthes, und den Wittwen, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten oder sonst dem Grunderben die Stelle abtreten müssen, neben ihrem Eingebrachten, Kindestheil. Wegen der Delinquenten-Kosten, welche bis dahin von jedem Districte, worin die Uebelthat vorgefallen war, aufgebracht werden mußten, wurde be-
1731. stimmt: daß sie über das ganze Land nach dem Contributionsanschlage zu vertheilen seyen.

Die zerstreuten Verordnungen sam-
melte, in Folge Königlicher Autorisation, der
1722. Regierungsrath von Oetken in einem Corpus

Constitutionum, welchem er ſpäter zwey Sup- 1732.
plemente nachfügte. 1748.

§. 63. Des Magiſtrats der Stadt Oldenburg Gerichtsbarkeit wurde über die Fremden in der Stadt, und über die Rathsmitglieder 1703.
erſtreckt; ferner ein Collegium von 7 Elterleuten 1704.
aus der Mitte der Bürgerſchaft angeſtellt, 1706.
welches mit den ſchon vorhandenen Geſchworenen der Ablegung der Stadtrechnung beywohnen, das allgemeine Beſte der Stadt, beſonders der Nahrung und des Handels, beachten, und zu deſſen Beförderung geeignete Anträge machen ſoll. In der Folge iſt das Verhältniß derſelben zum Magiſtrat, die Art der Rechnungsablegung, und die Beſetzungsweiſe der Stellen der beyden Burgermeiſter, der Rathsverwandten (Rathsherren) und des Syndicus, mittelſt Präſentation der vom Magiſtrate gewählten bey der Regierung und durch dieſelben bey dem Landesherrn, in einem Stadtcommiſſionsſchluſſe genauer beſtimmt. Auch wurde das Service- 1730.
geld feſtgeſetzt, welches, zu Erleichterung der mit Einquartierung belaſteten Bürger, von ſolchen bürgerlichen Häuſern zu entrichten iſt, die, weil ſie von Perſonalfreyen bewohnt werden, darum von der Naturaleinquartierung frey ſind. Welchen Perſonen, und welchen Häuſern in der

Stadt diese Freyheit von bürgerlichen Lasten, (damit aber auch die Entbehrung der bürgerlichen Vortheile) und der privilegirte Gerichtsstand unter der Regierungscanzley zukomme, wurde zu-
1728. gleich durch eine Commission untersucht.

§. 69. König Christian 6. erfreute bey
1730. dem Antritte seiner Regierung die Oldenburger durch Aufhebung des Nationalregiments,
1738. welches viele Beschwerden veranlaßt hatte; aber es wurde nach einigen Jahren, unter billigen Bestimmungen wegen Befreyung von der auf sechs Jahre festgesetzten Dienstpflicht, wieder aufgerichtet. Bleibender war die Wohlthat der Erlassung des Vorschusses zum Deichbau bis auf die Summe von 273,041 Rthlr., zu deren Erstattung die Frist noch auf 6 Jahre verlängert wurde. Nun konnte auch wieder zu Ein-
1732. deichungen geschritten werden; der Ellenser-
1733. dammer Groden und der Wapeler Groden sind unter Christian 6. bedeicht.

Dieser bedeutenden Aufwendungen ungeachtet, war es in Kopenhagen durch weise Staatshaushaltung möglich geworden, die Summe zu ersparen, womit die an Hannover versetzte Grafschaft Delmenhorst und vier Vogteyen der Grafschaft Oldenburg, nach Ablauf der 20

liche Regierung der König Friedrich 3. von Dännemark, und der Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, durch den zu ihrem Statthalter ernannten Grafen von Aldenburg.

§. 55. Aber der Herzog Joachim Ernst von Holstein-Ploen trat gegen Dännemark und Gottorp bey dem Kaiserlichen Reichshofrath mit einer Klage auf, gegründet auf seine nähere Verwandtschaft mit dem Stammvater des Oldenburgischen Hauses, Dieterich dem Glückseligen; wogegen die Beklagten sich auf eine im J. 1570. erhaltene Kaiserliche Anwartschaft auf das Lehn stützten. In diesem Streite gelang es dem Könige von Dännemark, durch einen Separatvergleich mit Ploen 1671.
die Abtretung der Hälfte der Ploenischen Ansprüche an die Grafschaften, und insgeheim auch die Zusicherung der anderen Hälfte, wenn Ploen solche in dem gegen Gottorp allein fortzusetzenden Proceß rechtlich erstreiten würde, — beydes gegen die Summe von 300,000 Rthlr. — zu erhalten. Wirklich entschied der Reichshofrath, mit Aufhebung des Neydsburgischen Vergleichs, für Holstein-Ploen, welches auch in den Besitz der Grafschaften gesetzt ward, diesen aber sofort wieder vertrags-

Stadt diese Freyheit von bürgerlichen Lasten, (damit aber auch die Entbehrung der bürgerlichen Vortheile) und der privilegirte Gerichtsstand unter der Regierungscanzley zukomme, wurde zu-
1728. gleich durch eine Commission untersucht.

§. 69. König Christian 6. erfreute bey
1730. dem Antritte seiner Regierung die Oldenburger durch Aufhebung des Nationalregiments,
1738. welches viele Beschwerden veranlaßt hatte; aber es wurde nach einigen Jahren, unter billigen Bestimmungen wegen Befreyung von der auf sechs Jahre festgesetzten Dienstpflicht, wieder aufgerichtet. Bleibender war die Wohlthat der Erlassung des Vorschusses zum Deichbau bis auf die Summe von 273,041 Rthlr., zu deren Erstattung die Frist noch auf 6 Jahre verlängert wurde. Nun konnte auch wieder zu Ein-
1732. deichungen geschritten werden; der Ellenser-
1733. dammer Groden und der Wapeler Groden sind unter Christian 6. bedeicht.

Dieser bedeutenden Aufwendungen ungeachtet, war es in Kopenhagen durch weise Staatshaushaltung möglich geworden, die Summe zu ersparen, womit die an Hannover versetzte Grafschaft Delmenhorst und vier Vogteyen der Grafschaft Oldenburg, nach Ablauf der 20

Zweyter Zeitraum.

Dänische Alleinregierung, bis zur Versetzung der Gr. Delmenhorst und eines Theils der Gr. Oldenburg an Hannover. 1711.

§. 56. Die ersten Jahre der Dänischen Regierung, in welcher Friedrich dem 3ten Christian 5. folgte, waren für Oldenburg durch mehrere Unglücksfälle ausgezeichnet. Gleich nach Anton Günthers Tode verbreitete sich die Pest; dann legte ein Brand in der Stadt Oldenburg 700 Wohnungen in die Asche. Das ganze Land litt durch einen feindlichen Einfall Französischer Truppen, durch welchen Ludwig 14. nach dem Nimweger Frieden die Wiedereinsetzung des Herzogs von Holstein-Gottorp in dessen Antheil an Holstein erzwang, der von Dännemark im Kriege mit Schweden in Sequester genommen war. Der Ueberzug kostete dem Lande eine Brandschatzung von 124,000 Rthlr. welcher die Adelich-freyen den Pflichtigen gleich unterworfen wurden. Die Stadt zahlte dem Feinde eine besondere Contribution. Zur Sicherung des Landes beschloß der König statt der Festung Ovelgönne, die er hatte demoliren lassen, bey seiner Anwesenheit in Oldenburg, die Anlegung einer neuen Stadt

1670. 1676. 1679. 1677. 1681.

Indessen hatte schon König Christian 5. auf den Fall des Abgangs männlicher Aldenburgischer Nachkommen, dem Grafen Güldenlöw, Gemahl der ältesten Tochter des ersten Grafen Aldenburg, die Anwartschaft auf Varel zugesichert, und der Rückfall an die Landesherrschaft war schon dadurch entfernt. Guldenlöw aber war Vormund des zweyten Grafen Aldenburg gewesen, und dieser hatte aus der vormundschaftlichen Verwaltung bedeutende Ansprüche. Die Succession in Varel gab ein Mittel, sich mit dem Sohne Güldenlöws, Grafen von Danneskiold-Lauerwig, zu vergleichen, indem dieser der auf ihn vererbten Anwartschaft zu Gunsten der weiblichen Nachkommen des Grafen von Aldenburg entsagte. Der König gab seine
1731. Einwilligung dazu und versicherte die Herrschaft Varel dem Grafen von Aldenburg und seinen ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts. Die einzige Tochter des
1733. Grafen ward an einen holländischen Edelmann von Bentinck-Rhon vermählt, der sich in den deutschen Reichsgrafenstand erheben ließ. Auf solche Weise kam die Herrschaft Varel, wie die anderen unter Oldenburgischer Landeshoheit belegenen Aldenburgischen Güter, und die reichsunmittelbare Herrlichkeit Kniphausen, an die Bentinckſche Familie.

§. 71. Das wichtigste und für Oldenburg folgenreichste Ereigniß dieser Zeit ist die Erhebung zweyer Prinzen aus dem Stammhause Oldenburg Holstein-Gottorpscher Linie auf zwey andere nordische Throne: den Russischen und den Schwedischen. Die Kaiserin Elisabeth von Rußland bestimmte nemlich zu ihrem Nachfolger: den Sohn ihrer Schwester, den Enkel Peters des Großen, Carl Peter Ulrich, Herzog von Holstein-Gottorp; und sie leitete im Frieden zu Abo auf dessen nächsten Agnaten, den Prinzen Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp, die Wahl eines Schwedischen Thronfolgers. 1741. 1743.

König Christian 6. besuchte sein Stammhaus Oldenburg, ließ das Schloß beträchtlich verbessern, und neben demselben ein neues Canzleygebäude aufführen. 1734. 1737. 1745.

§. 72. Auch Friedrich 5. war glücklich genug, seinen Staaten die Ruhe von außen zu erhalten, die sie unter seinem Vater genossen hatten; nichts störte die Feyer des 300jährigen Jubiläums der Gelangung des Hauses Oldenburg zum Dänischen Throne, welche auch in Oldenburg begangen wurde. Zwar war die alte Fehde mit Holstein-Gottorp nicht ge- 1746. 1749.

Indessen hatte schon König Christian 5. auf den Fall des Abgangs männlicher Aldenburgischer Nachkommen, dem Grafen Güldenlöw, Gemahl der ältesten Tochter des ersten Grafen Aldenburg, die Anwartschaft auf Varel zugesichert, und der Rückfall an die Landesherrschaft war schon dadurch entfernt. Güldenlöw aber war Vormund des zweyten Grafen Aldenburg gewesen, und dieser hatte aus der vormundschaftlichen Verwaltung bedeutende Ansprüche. Die Succession in Varel gab ein Mittel, sich mit dem Sohne Güldenlöws, Grafen von Danneskiold-Lauerwig, zu vergleichen, indem dieser der auf ihn vererbten Anwartschaft zu Gunsten der weiblichen Nachkommen des Grafen von Aldenburg entsagte. Der König gab seine
1731. Einwilligung dazu und versicherte die Herrschaft Varel dem Grafen von Aldenburg und seinen ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts. Die einzige Tochter des
1733. Grafen ward an einen holländischen Edelmann von Bentinck-Rhon vermählt, der sich in den deutschen Reichsgrafenstand erheben ließ. Auf solche Weise kam die Herrschaft Varel, wie die anderen unter Oldenburgischer Landeshoheit belegenen Aldenburgischen Güter, und die reichsunmittelbare Herrlichkeit Kniphausen, an die Bentinckſche Familie.

zen Umfange bestätigt; andere sind roßdienstpflichtig gemacht; andere in ein Lehnsverhältniß gesetzt; noch andere mit Erbzins oder einer jährlichen Recognition belegt, u. s. w. Diese in dem Corpus der eximirten Güter enthaltene Classification dient noch jetzt zur Richtschnur; die Freyheit von den ordinairen Abgaben der Pflichtigen ist allen geblieben.

§. 59. Diese Abgaben bestanden in der Contribution und in den Ordinairgefällen. Die erstere ward als bloße Realabgabe nach einem 1680. ꝛc. aufgenommenen neuen Contributions-Anschlage vertheilt, und die schon unter Anton Günther fixirte Summe von 40,000 Rthlr. alten Reichsgeldes, nach Einführung des Leipziger Münzfußes, auf 60,000 Rthlr. berechnet, wie sie noch jetzt besteht. 1694.

Die Ordinairgefälle, unter welchem Namen man die mancherley Abgaben und Dienste aus Gutsherrlichen Verhältnissen der Eingesessenen zur Landesherrschaft befaßt, wurden in dem Zeitraum von 1668. bis 1680. zu Gelde behandelt, und in die neu eingerichteten Erdbücher als Realabgaben eingetragen. Auch diese Abhandlung (Schätzung) nach dem damaligen Preise der Naturalien dient noch jetzt zur Norm, und von einer Gutsherrlichen Beschrän- 1694.

schlichtet, und die wachsende Macht dieser Linie des Hauses mußte Besorgnisse drohender Gefahr erregen, welche Dännemark auf dem Wege der Unterhandlung abzuwenden bemüht war. Mit
1749. dem Schwedischen Thronfolger kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen er nicht nur seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagte, sondern auch in einen Umtausch des Gottorpschen Antheils an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst willigte, auf den Fall, wenn jener ihm oder seinen Nachkommen anfallen würde. Aber der Russische Großfürst, der regierende Herzog von Holstein-Gottorp, hatte das volle Gefühl der alten Kränkungen seines Hauses durch Dännemark mit in sein künftiges Reich genommen, und an ihm scheiterten alle Künste der Unterhandlung, die der Dänische Gesandte in Petersburg,
1750. 1751. Graf Lynar, anwandte. So lange Elisabeth lebte, war indessen von dieser Seite nichts zu besorgen, und Dännemark konnte sich während des 7jährigen Krieges eine Neutralität bewahren, die auch den Grafschaften und ihren Einwohnern durch den Absatz und die hohen Preise ihrer Landesproducte große Vortheile brachte; während das benachbarte Ostfriesland, — welches nach erloschenem Mannsstamm
744. des regierenden Grafenhauses Preußische Pro-

vinz geworden war, — durch feindliche Ueberzüge unendlich leiden mußte. Vermöge dieser Neutralität vermittelte Graf Lynar, der von 1752. bis 1766. den Posten eines Statthalters in Oldenburg bekleidete, in Auftrag seines Hofes, zu Kloster Zeven, zwischen dem 1757. Herzog von Cumberland, der die nach dem Treffen bey Hastenbeck von den Franzosen hart bedrängte alliirte Armee befehligte, und dem Marschall Richelieu, einen Waffenstillstand, wodurch die alliirte Armee gerettet und der Kriegsschauplatz von diesen Gegenden entfernt wurde. Als nach der Schlacht von Roßbach diese Convention aufgehoben war, suchte Frankreich, durch Zusicherung des Besitzes von Ostfriesland und eines Vorschusses an Gelde, Dännemark auf seine Seite zu ziehen; aber das Projekt scheiterte an der Auszahlung der versprochenen Summen. Dännemark blieb neutral; auch entging es glücklicher Weise der ihm nach dem Tode der Kaiserin Elisabeth drohenden Gefahr eines Krieges mit Rußland durch den plötzlichen Tod Peters 3., kurz vor 1762. dem Hubertsburger Frieden.

§. 73. Die seit dem Tode des letzten Grafen von Oldenburg in der Oeconomie seiner 1738. Tochter, der Gräfin von Bentinck, einge-

amten und Voigten nur die Rechtshülfe in liquiden und die Cognition in streitigen Sachen bis an die Summe von 12 Rthlr. Für die Stadt Oldenburg wurde, durch Aufhebung des Niedergerichts, dem Stadtmagistrat die erste Instanz gegeben, auch die peinliche Gerichtsbarkeit ihm aufs neue verliehen, mit der Beschränkung, daß wichtige Fälle in Gegenwart eines Mitgliedes der Regierung berathen werden sollen. Der Stadt Delmenhorst wurde die bestrittene Gerichtsbarkeit durch
1675. richterlichen Spruch zuerkannt.

Die Bewohner adelich freyer Gründe und die Landesbediente behielten ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor der Regierungscanzley, welche als oberster Gerichtshof ebenfalls
1699. eine neue Instruction erhielt.

§. 62. In kirchlichen Sachen wurden Kirchen-Visitationen ums dritte Jahr, so
1684. 1686. wie ein allgemeiner jährlicher Bettag angeordnet, und durch den Superintendenten Nicolaus Alardus ein Handbuch für Prediger und ein Catechismus eingeführt. In Varel
1677. stiftete Graf Anton 1. von Aldenburg ein Waisenhaus für 100 Zöglinge, auch erbauete
1676. er zu Seefeld eine Kirche, worüber er sich

vinz geworden war, — durch feindliche Ueberzüge unendlich leiden mußte. Vermöge dieser Neutralität vermittelte Graf Lynar, der von 1752. bis 1766. den Posten eines Statthalters in Oldenburg bekleidete, in Auftrag seines Hofes, zu Kloster Zeven, zwischen dem 1757.
Herzog von Cumberland, der die nach dem Treffen bey Hastenbeck von den Franzosen hart bedrängte alliirte Armee befehligte, und dem Marschall Richelieu, einen Waffenstillstand, wodurch die alliirte Armee gerettet und der Kriegsschauplatz von diesen Gegenden entfernt wurde. Als nach der Schlacht von Roßbach diese Convention aufgehoben war, suchte Frankreich, durch Zusicherung des Besitzes von Ostfriesland und eines Vorschusses an Gelde, Dännemark auf seine Seite zu ziehen; aber das Projekt scheiterte an der Auszahlung der versprochenen Summen. Dännemark blieb neutral; auch entging es glücklicher Weise der ihm nach dem Tode der Kaiserin Elisabeth drohenden Gefahr eines Krieges mit Rußland durch den plötzlichen Tod Peters 3., kurz vor 1762.
dem Hubertsburger Frieden.

§. 73. Die seit dem Tode des letzten Grafen von Aldenburg in der Oeconomie seiner 1738.
Tochter, der Gräfin von Bentinck, einge-

rissene Unordnung, und die Sicherung der Ansprüche ihres, getrennt von ihr lebenden Gemahls, der auf seinen Credit zum Besten der Oldenburgischen Besitzungen große Summen an-
1748. geliehen hatte, veranlaßte, auf dessen Antrag, der Widersetzlichkeit der Gräfin ungeachtet, daß der König eine abermalige Sequestration und Administration der unter Oldenburgischer Hoheit belegenen Oldenburgischen Güter, und eine Commission zu Regulirung des Schuldenwesens anordnete. Die Folge davon war, daß die Gräfin in die Uebertragung der Herrschaften Varel und Knyphausen, und ihrer übrigen deutschen Besitzungen, an ihre Söhne und Namens derselben an deren Vater, unter Vorbehalt einer lebenslangen Competenz, willigte. Nachdem dieser Vergleich die Bestätigung des deutschen Kaisers und des Königs von Dännemark erhalten hatte, wurden die sequestrirten Güter den Gevollmäch-
1757. tigten des Grafen von Bentinck übertragen, auch derselbe, des abermaligen Einspruchs der Gräfin ungeachtet, durch Dänische Truppen in den Besitz von Knyphausen gesetzt, und durch ein Reichshofrathsconclusum darin geschützt.

In Varel legte in dieser Zeit ein Brand einen Flügel des Schlosses und dessen Nebenge-

und deſſen Garants, beſonders mit Schweden, blieben auch unter Friedrich 4. nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf Oldenburg. Gleich das erſte Jahr ſeiner Regierung iſt durch einen Einfall Schwediſch-Hannövriſcher Truppen bezeichnet; zur Vertheidigung der Grafſchaften in ähnlichen Fällen wurde ein Regiment Landmiliz errichtet. Bey einem beabſichtigten neuen Angriffe auf die Schwediſch-Deutſchen Provinzen, fand ſich der König durch ſein Geldbedürfniß veranlaßt: die Grafſchaft Delmenhorſt und von der Grafſchaft Oldenburg die Vogteyen Hatten, Wardenburg, Zwiſchenahn und Wüſtenland, für die Summe von 712,646 Rthlr. an den Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg nutznießlich auf 20 Jahre zu verſetzen. Die Feſtung Delmenhorſt iſt damals demolirt. 1700. 1704. 1711.

Auf der andern Seite wurde das Band, welches die Grafſchaften mit dem Deutſchen Reiche verknüpfte, lockerer, und beſonders richteten ſich die Beyträge, welche davon zu den Reichskriegen in der Däniſchen Periode geleiſtet wurden, mehr nach dem Antheile, den Dännemark daran genommen, und nach deſſen politiſchen Verhältniſſen zu den kriegführenden Staaten, als nach der Reichsmatrikel.

rissene Unordnung, und die Sicherung der Ansprüche ihres, getrennt von ihr lebenden Gemahls, der auf seinen Credit zum Besten der Oldenburgischen Besitzungen große Summen an-
1748. geliehen hatte, veranlaßte, auf dessen Antrag, der Widersetzlichkeit der Gräfin ungeachtet, daß der König eine abermalige Sequestration und Administration der unter Oldenburgischer Hoheit belegenen Oldenburgischen Güter, und eine Commission zu Regulirung des Schuldenwesens anordnete. Die Folge davon war, daß die Gräfin in die Uebertragung der Herrschaften Varel und Knyphausen, und ihrer übrigen deutschen Besitzungen, an ihre Söhne und Namens derselben an deren Vater, unter Vorbehalt einer lebenslangen Competenz, willigte. Nachdem dieser Vergleich die Bestätigung des deutschen Kaisers und des Königs von Dännemark erhalten hatte, wurden die sequestrirten Güter den Gevollmäch-
1757. tigten des Grafen von Bentinck übertragen, auch derselbe, des abermaligen Einspruchs der Gräfin ungeachtet, durch Dänische Truppen in den Besitz von Knyphausen gesetzt, und durch ein Reichshofrathsconclusum darin geschützt.

In Varel legte in dieser Zeit ein Brand einen Flügel des Schlosses und dessen Nebenge-

bäude in die Asche, wobey auch die Bibliothek Anton Günthers verloren ging. Doch ist der Codex picturatus des Sachsenspiegels von 1336. (§. 32.), welcher glücklicher Weise ausgeliehen war, gerettet.

§. 74. Für die Erhaltung der Deiche wurde immer mehr durch genaue Aufsicht, mittelst zweckmäßiger Instructionen der Deich- und 1757.
Siel-Geschwornen, und durch Anlegung ablaufender Werke, Schlengen, gesorgt, welche nicht nur den Abbruch verhindern, sondern auch den Anwachs des Vorlandes befördern. Die Kosten dieser Werke waren bisher aus der gemeinschaftlichen Deichcasse bestritten worden. Jetzt wurde zwischen dem Stad- und Butjadin- 1755.
gerlande und den vier Marschvogteyen diese Gemeinschaft aufgehoben, und für jeden dieser beyden Theile eine besondere Schlengencasse gebildet. Das Land Wührden blieb in der Schlengenverbindung mit dem ersteren. Streitig war, ob in Fällen außerordentlicher Deich- und Schlengen-Last die Deichfreyen, und selbst Geestbewohner zur Beyhülfe schuldig seyen. Die Deichfreyen wurden durch eine Königliche Reso- 1758.
lution von allem besonderen Beytrage zu den Schlengenkosten befreyet erklärt. Als die Ver- 1763.
stärkung der Eckwarder und Stollhammer Deiche,

§. 67. Auch in der Gesetzgebung geschahen unter Friedrich 4. bedeutende Schritte. Eine neue, die Kirchlichen Gegenstände umfas-
1725. sende Verordnung ward gegeben; das herrschaft-
1720. liche Hebungswesen durch Einführung der Dänischen sogenannten Cammergerichtsverordnung ge-
1725. bis ordnet; und im Butjadingerlande eine neue Ver-
1728. messung und Würderung (Bonitirung) zu Ansetzung der Abgaben vorgenommen. Die
1701. Cammereinkünfte waren gleich im Anfange dieser Regierung durch Einführung des Stempelpapiers bedeutend vermehrt worden. Eine
1730. Brautschatzverordnung bestimmte die Abfindungen der Geschwister des Grunderben von geschlossenen herrschaftlichen Stellen auf 20 Procent des taxirten Werthes, und den Wittwen, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten oder sonst dem Grunderben die Stelle abtreten müssen, neben ihrem Eingebrachten, Kindestheil. Wegen der Delinquenten-Kosten, welche bis dahin von jedem Districte, worin die Uebelthat vorgefallen war, aufgebracht werden mußten, wurde be-
1731. stimmt: daß sie über das ganze Land nach dem Contributionsanschlage zu vertheilen seyen.

Die zerstreuten Verordnungen sammelte, in Folge Königlicher Autorisation, der
1722. Regierungsrath von Oetkenin einem Corpus

durch Erhöhung der Besoldungen, verbessert. Eine Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide stellte den Mißbrauch ab, und löfete manchen Rechtszweifel. Ein Edict 1754.
wegen Bestrafung der heimlich gebärenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden werden, begegnete der Schwierigkeit völligen Beweises des Kindermordes durch eine in ihrer Allgemeinheit vielleicht zu strenge außerordentliche Strafe. Um die verschiedenen Local-Gewohnheiten in Ansehung der Vermögensverhältnisse und des Erbrechts unter Ehegatten gesetzlich festzustellen, wurden die Materialien gesammelt; aber leider fand man zu schwierig, oder zu mühsam, ins genauere einzugehen, begnügte sich, 1754.
zu bestimmen, in welchen Districten die Regel „längst Leib längst Gut," das Eigenthum, und in welchen sie den Nießbrauch bedeute, und überließ das Weitere einer schwankenden Praxis.

In eben diese Zeit fällt die Errichtung mehrerer Sicherungs-Anstalten: einer Prediger-Wittwen- und Waisen-Versorgungsan- 1756.
stalt; — einer allgemeinen Brandversiche- 1764.
rungscasse, — beydes mit Verpflichtung zum Beytritt; — und die Verbesserung des Lootsenwesens zur Sicherung der Schifffahrt. Gegen 1763.
den unmäßigen Wucher sicherte die Geldbedürf-

Stadt diese Freyheit von bürgerlichen Lasten, (damit aber auch die Entbehrung der bürgerlichen Vortheile) und der privilegirte Gerichtsstand unter der Regierungscanzley zukomme, wurde zu-
1728. gleich durch eine Commission untersucht.

§. 69. König Christian 6. erfreute bey
1730. dem Antritte seiner Regierung die Oldenburger durch Aufhebung des Nationalregiments,
1738. welches viele Beschwerden veranlaßt hatte; aber es wurde nach einigen Jahren, unter billigen Bestimmungen wegen Befreyung von der auf sechs Jahre festgesetzten Dienstpflicht, wieder aufgerichtet. Bleibender war die Wohlthat der Erlassung des Vorschusses zum Deichbau bis auf die Summe von 273,041 Rthlr., zu deren Erstattung die Frist noch auf 6 Jahre verlängert wurde. Nun konnte auch wieder zu Ein-
1732. deichungen geschritten werden; der Ellenser-
1733. dammer Groden und der Wapeler Groden sind unter Christian 6. bedeicht.

Dieser bedeutenden Aufwendungen ungeachtet, war es in Kopenhagen durch weise Staatshaushaltung möglich geworden, die Summe zu ersparen, womit die an Hannover versetzte Grafschaft Delmenhorst und vier Vogteyen der Grafschaft Oldenburg, nach Ablauf der 20

durch Erhöhung der Besoldungen, verbessert. Eine Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide stellte den Mißbrauch ab, und löfete manchen Rechtszweifel. Ein Edict 1754.
wegen Bestrafung der heimlich gebärenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden werden, begegnete der Schwierigkeit völligen Beweises des Kindermordes durch eine in ihrer Allgemeinheit vielleicht zu strenge außerordentliche Strafe. Um die verschiedenen Local-Gewohnheiten in Ansehung der Vermögensverhältnisse und des Erbrechts unter Ehegatten gesetzlich festzustellen, wurden die Materialien gesammelt; aber leider fand man zu schwierig, oder zu mühsam, ins genauere einzugehen, begnügte sich, 1754.
zu bestimmen, in welchen Districten die Regel „längst Leib längst Gut," das Eigenthum, und in welchen sie den Nießbrauch bedeute, und überließ das Weitere einer schwankenden Praxis.

In eben diese Zeit fällt die Errichtung mehrerer Sicherungs-Anstalten: einer Prediger-Wittwen- und Waisen-Versorgungsan- 1756.
stalt, — einer allgemeinen Brandversiche- 1764.
rungscasse, — beydes mit Verpflichtung zum Beytritt; — und die Verbesserung des Lootsenwesens zur Sicherung der Schifffahrt. Gegen 1763.
den unmäßigen Wucher sicherte die Geldbedürf-

1769. tigen die Einrichtung eines Lombards, dessen Ueberschuß zur Aufnahme des 1741. erbaueten Zucht- und Werk-Hauses bestimmt wurde.

Die Landesgränze gegen das Hochstift
1756. 1764. Münster wurde durch Vergleiche berichtigt, welche aber erst lange nachher, 1790, zur Ausführung gebracht sind.

Alle diese Einrichtungen erhalten Bernstorfs — des berühmten Dänischen Ministers — Andenken auch dem Oldenburger; mehr aber
st. 1766. noch die Bemühungen, durch die er unter Friedrichs Nachfolger den Umtausch der Grafschaften vorbereitete.

§. 76. In Folge eines zwischen Dännemark und Rußland geschlossenen Freund-
1765. schafts- Garantie- und Allianz-Tractats, wurden nämlich zu Ausgleichung der mit dem Herzoglich-Holstein-Gottorpschen Hause obwaltenden Zwistigkeiten, die nach Peters 3. Tode auf den noch minderjährigen Großfürsten Paul Petrowitsch vererbt waren, zu Kopenhagen Unterhandlungen eröffnet, die, hauptsächlich durch Bernstorfs Bemühungen, zu einem
1767. 21. Apr. provisorischen Tractate führten, worin der König Christian 7. mit der Kaiserin Ca-

tharina 2., als Vormünderin ihres Sohnes, sich unter andern dahin vereinigten: daß der Großfürstliche Antheil an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht werden sollte. Die Grafschaften sollten schuldenfrey, jedoch mit der Verpflichtung, alle sonstige landesherrliche Verbindlichkeiten zu erfüllen, übertragen werden, und dem Großfürsten, — welcher, wie künftig jedesmal sein Nachfolger, als Chef des Herzoglich-Holstein-Gottorpschen Hauses anzusehen, — sollte unbenommen seyn, dieselben an einen seiner Anverwandten wieder abzutreten, unter Erhaltung derselben Erbfolgeordnung im Lehn, welche in dem Herzoglich-Holstein-Gottorpschen Hause beobachtet worden. Auch versprach der König die beabsichtigte Erhebung der Grafschaften in ein Herzogthum, und die Erhaltung einer Stimme von denselben im Reichsfürstenrathe zu unterstützen. Die Ausführung dieses Tractats mußte indessen bis zur Großjährigkeit des Großfürsten ausgesetzt bleiben.

§. 77. Vielleicht war die verabredete schuldenfreye Abtretung der Grafschaften mit ein Beweggrund zu Vermehrung der Steuern, die nicht wenig drückend wurde. Außerordent-

liche Schatzungen waren zwar schon früher von
1743. 1757. Zeit zu Zeit erhoben worden, jetzt aber wurde eine ordentliche bleibende Kopfsteuer von 6 Gr. monatlich für die Person eingeführt, wobey die vermögenderen verhältnißmäßig die Armen mit übernehmen mußten. Die Kopfzahl der Einwohner der Grafschaften wurde damals
1769. auf 79071 befunden. Außerdem wurde allen Civil- und Militair-Bedienten und Pensionisten eine Rangsteuer, und, anfangs nur auf 2
1768. Jahre, eine Steuer vom Diensteinkommen und von Pensionen aufgelegt, die sich bey einem Einkommen von 500 Rthlr. und darüber auf 10 Procent für jedes Jahr belief, und nach Ablauf
1770. der zwey Jahre bis weiter für fortdauernd erklärt wurde. Statt einer 1767. verordneten Stellung von 30 Recruten aus den Grafschaften zur Dänischen Armee, trat von 1770. an eine nach dem Contributionsfuß erhobene Geldvergütung von 70 Rthlr. für den Mann ein.

§. 78. In diese letzten Jahre der Dänischen Regierung fällt auch die Crisis in der dänischen Staatsverwaltung, veranlaßt durch Struensee's schnelles Emporsteigen und eben so schnellen Sturz, deren nachtheilige Wirkungen in den entfernten Grafschaften weniger gefühlt wurden, während sich manche gute Veranstal-

tungen aus dieser Zeit bis jetzt erhalten haben. So erhielt Oldenburg die Druckfreyheit ohne Censur: „da, wie es in der noch von Bernstorf contrasignirten Verordnung 1770.
heißt, es der unpartheyischen Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich ist, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Personen durch Ansehn, Befehle und vorgefaßte Meinung abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht und Ueberzeugung frey zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken. Doch bleibt jeder Autor für seine 1771.
Schrift verantwortlich, daß sie nichts enthalte, was wider die Gesetze ist, und kein Buch darf gedruckt werden, dessen Verfasser sich nicht entweder nennt, oder doch dem genannten Buchdrucker bekannt ist." — Unter Abschaffung der dritten Feyertage und anderer Kirchen- 1771.
feste, wurde die kirchliche Feyer der Reformation am 1sten Sonntage nach dem 1sten November angeordnet. — An die Stelle der Todesstrafen auf Diebstähle wurden Freyheitsstrafen bestimmt, und die Tortur, als ein trügliches Mittel zu Erforschung der Wahrheit, abgeschafft. — Andere Verordnungen tru- 1771. 28. Jun.
gen freylich den Stempel der Unsittlichkeit ih-

liche Schatzungen waren zwar schon früher von
1743. 1757. Zeit zu Zeit erhoben worden, jetzt aber wurde eine ordentliche bleibende Kopfsteuer von 6 Gr. monatlich für die Person eingeführt, wobey die vermögenderen verhältnißmäßig die Armen mit übernehmen mußten. Die Kopfzahl der Einwohner der Grafschaften wurde damals
1769. auf 79071 befunden. Außerdem wurde allen Civil- und Militair-Bedienten und Pensionisten eine Rangsteuer, und, anfangs nur auf 2
1768. Jahre, eine Steuer vom Diensteinkommen und von Pensionen aufgelegt, die sich bey einem Einkommen von 500 Rthlr. und darüber auf 10 Procent für jedes Jahr belief, und nach Ablauf
1770. der zwey Jahre bis weiter für fortdauernd erklärt wurde. Statt einer 1767. verordneten Stellung von 30 Recruten aus den Grafschaften zur Dänischen Armee, trat von 1770. an eine nach dem Contributionsfuß erhobene Geldvergütung von 70 Rthlr. für den Mann ein.

§. 78. In diese letzten Jahre der Dänischen Regierung fällt auch die Crisis in der dänischen Staatsverwaltung, veranlaßt durch Struensee's schnelles Emporsteigen und eben so schnellen Sturz, deren nachtheilige Wirkungen in den entfernten Grafschaften weniger gefühlt wurden, während sich manche gute Veranstal-

tungen aus dieser Zeit bis jetzt erhalten haben. So erhielt Oldenburg die Druckfreyheit ohne Censur: „da, wie es in der noch von Bernstorf contrasignirten Verordnung 1770.
heißt, es der unpartheyischen Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich ist, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Personen durch Ansehn, Befehle und vorgefaßte Meinung abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht und Ueberzeugung frey zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken. Doch bleibt jeder Autor für seine 1771.
Schrift verantwortlich, daß sie nichts enthalte, was wider die Gesetze ist, und kein Buch darf gedruckt werden, dessen Verfasser sich nicht entweder nennt, oder doch dem genannten Buchdrucker bekannt ist." — Unter Abschaffung der dritten Feyertage und anderer Kirchen- 1771.
feste, wurde die kirchliche Feyer der Reformation am 1sten Sonntage nach dem 1sten November angeordnet. — An die Stelle der Todesstrafen auf Diebstähle wurden Freyheitsstrafen bestimmt, und die Tortur, als ein trügliches Mittel zu Erforschung der Wahrheit, abgeschafft. — Andere Verordnungen tru- 1771.
28.
gen freylich den Stempel der Unsittlichkeit ih- Jun.

res Verfassers, wie die gesetzliche Freygebung der Ehe unter Personen, die mit einander im Ehebruch gelebt hatten; oder den Mangel an practischer Geschäftskunde, wie die Verfügung, daß die Behörden ihre Berichte über Supplik ken den Supplicanten unverschlossen zur weiteren Beförderung zustellen sollen; und wurden
1772. 17. Jan. daher auch nach Struensee's Fall zurückgenommen, oder modificirt. — Tief eingreifend
1771. 19. Aug. in den Staatsdienst aber war die Veränderung in den Geschäftskreisen der oberen Landesbehörden, wodurch die innere Landesadministration von der Rechtspflege geschieden wurde. Die Regierungscanzley, bey welcher bis dahin beydes vereinigt war, behielt von der Administration nur Hoheits- und Lehnssachen, und bekam als Justizhof den Namen eines Oberappellationsgerichts, dessen Mitglieder ganz auf festes Gehalt gesetzt wurden, wogegen alle Sporteln von nun an in die Staatscasse flossen. Die Cammer, bisher nur Rentecammer, erhielt die ganze innere Landesadministration, insbesondere auch das Deichwesen, zu ihrem Ressort. Dabey wurde aber, selbst bey der Regierung und dem Oberappellationsgerichte, eine mehr bureaumäßige als collegialische Geschäftsbehandlung

durch Erhöhung der Besoldungen, verbessert. Eine Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide stellte den Mißbrauch ab, und löfete manchen Rechtszweifel. Ein Edict 1754.
wegen Bestrafung der heimlich gebärenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden werden, begegnete der Schwierigkeit völligen Beweises des Kindermordes durch eine in ihrer Allgemeinheit vielleicht zu strenge außerordentliche Strafe. Um die verschiedenen Local-Gewohnheiten in Ansehung der Vermögensverhältnisse und des Erbrechts unter Ehegatten gesetzlich festzustellen, wurden die Materialien gesammelt; aber leider fand man zu schwierig, oder zu mühsam, ins genauere einzugehen, begnügte sich; 1754.
zu bestimmen, in welchen Districten die Regel „längst Leib längst Gut," das Eigenthum, und in welchen sie den Nießbrauch bedeute, und überließ das Weitere einer schwankenden Praxis.

In eben diese Zeit fällt die Errichtung mehrerer Sicherungs-Anstalten: einer Prediger- Wittwen- und Waisen-Versorgungsan- 1756.
stalt; — einer allgemeinen Brandversiche- 1764.
rungscasse, — beydes mit Verpflichtung zum Beytritt; — und die Verbesserung des Lootsenwesens zur Sicherung der Schifffahrt. Gegen 1763.
den unmäßigen Wucher sicherte die Geldbedürf-

res Verfassers, wie die gesetzliche Freygebung der Ehe unter Personen, die mit einander im Ehebruch gelebt hatten; oder den Mangel an practischer Geschäftskunde, wie die Verfügung, daß die Behörden ihre Berichte über Supplikken den Supplicanten unverschlossen zur weiteren Beförderung zustellen sollen; und wurden
1772. 17. Jan. daher auch nach Struensee's Fall zurückgenommen, oder modificirt. — Tief eingreifend
1771. 19. Aug. in den Staatsdienst aber war die Veränderung in den Geschäftskreisen der oberen Landesbehörden, wodurch die innere Landesadministration von der Rechtspflege geschieden wurde. Die Regierungscanzley, bey welcher bis dahin beydes vereinigt war, behielt von der Administration nur Hoheits- und Lehnssachen, und bekam als Justizhof den Namen eines Oberappellationsgerichts, dessen Mitglieder ganz auf festes Gehalt gesetzt wurden, wogegen alle Sporteln von nun an in die Staatscasse flossen. Die Cammer, bisher nur Rentecammer, erhielt die ganze innere Landesadministration, insbesondere auch das Deichwesen, zu ihrem Ressort. Dabey wurde aber, selbst bey der Regierung und dem Oberappellationsgerichte, eine mehr bureaumäßige als collegialische Geschäftsbehandlung

eingeführt, und ein Directorium des Collegiums für überflüssig gehalten.

§. 79. Unterdessen war der Großfürst Paul Petrowitsch großjährig geworden, und hatte die Regierung seiner Holsteinischen Erblande angetreten. Der provisorische Tractat von 1767. wurde jetzt von ihm in einem zu Zarsko Selo unterzeichneten Definitiv-Tractat bestätigt, mit der Erklärung: daß er die nach demselben einzutauschenden beyden Grafschaften zum Etablissement der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie bestimme, und solche derselben zu übertragen gesonnen sey, welcher dann auch Dännemark bey diesem Besitze allen Schutz und Unterstützung versprach. In dieser Linie war, nach dem Könige von Schweden, der älteste der Bischof von Lübeck, Friedrich August. Ihm, als Repräsentanten der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie, und seinen männlichen Descendenten wurden durch ein förmliches Cessions-Instrument die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, so wie sie der Großfürst vom Könige erhalten, schuldenfrey übertragen, und zugleich kraft eines Familiengesetzes die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht, wie im Hause Holstein, mit dem Ver-

1773. 20. Man. / 1. Jun.

1773. 13. Jul.

bote aller Veräußerung, festgesetzt; die Apanage für jeden Prinzen in der Seitenlinie auf 6000 Rthlr. jährlich bestimmt; und wegen der Aussteuer der Prinzessinnen und des Wittwums der Gemahlinnen des regierenden Herrn angeordnet, daß sich jene nicht über 1200 Rthlr. Brautschatz und 1000 Rthlr. jährliche Apanage, und dieses nicht über 4000 Rthlr. Jahrgeld erstrecken solle.

Die Ausführung dieses Tractats geschah
16. Nov. noch in demselben Jahre. Nachdem zu Kiel das Großfürstliche Holstein an Dännemark übergeben war, begaben sich der Dänische Commissarius, Geheimerath Graf von Reventlow, und der Großfürstliche Geheimerath von Saldern nach Oldenburg,
10. Dec. wo der erste, in Folge eines Königlichen Patents vom 27. August, die Königlichen Bediente und Unterthanen ihrer Pflichten entließ, und Land und Einwohner an den Großfürstlichen Gesandten überwies, der die Uebertragung annahm, und die Behörden in ihren Amtsverrichtungen fortzufahren anwies.

Die Grafschaften blieben vier Tage lang unter der Herrschaft des Großfürsten von Rußland. Am 12. Dec. kam der Bischof

von Lübeck, Friedrich August, mit seinem Sohn, dem Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, erwählten Coadjutor von Lübeck, in Oldenburg an, welchem das Land von dem Großfürstlichen Gesandten, nach einem Patent vom $\frac{10}{21}$ Julius, feyerlich übertragen, und welchem von den Landesbedienten gehuldigt wurde. 14. Dec.

Der Uebertragung folgte die Kaiserliche Confirmation, wodurch die Lehnfolge in den Grafschaften nach Erstgeburtsrecht, und zwar auf den Abgang des Bischofs und seiner Leibeserben für dessen Bruders, Herzogs Georg Ludwig, Sohn und dessen Lehnserben, bestätigt wurde. 1774. 27. Dec.

bote aller Veräußerung, festgesetzt; die Apanage für jeden Prinzen in der Seitenlinie auf 6000 Rthlr. jährlich bestimmt; und wegen der Aussteuer der Prinzessinnen und des Witthums der Gemahlinnen des regierenden Herrn angeordnet, daß sich jene nicht über 1200 Rthlr. Brautschatz und 1000 Rthlr. jährliche Apanage, und dieses nicht über 4000 Rthlr. Jahrgeld erstrecken solle.

16. Nov. Die Ausführung dieses Tractats geschah noch in demselben Jahre. Nachdem zu Kiel das Großfürstliche Holstein an Dännemark übergeben war, begaben sich der Dänische Commissarius, Geheimerath Graf von Reventlow, und der Großfürstliche Geheimerath von Saldern nach Oldenburg, 10. Dec. wo der erste, in Folge eines Königlichen Patents vom 27. August, die Königlichen Bediente und Unterthanen ihrer Pflichten entließ, und Land und Einwohner an den Großfürstlichen Gesandten überwies, der die Uebertragung annahm, und die Behörden in ihren Amtsverrichtungen fortzufahren anwies.

Die Grafschaften blieben vier Tage lang unter der Herrschaft des Großfürsten von Rußland. Am 12. Dec. kam der Bischof

eingeführt, und ein Directorium des Collegiums für überflüssig gehalten.

§. 79. Unterdessen war der Großfürst Paul Petrowitsch großjährig geworden, und hatte die Regierung seiner Holsteinischen Erblande angetreten. Der provisorische Tractat von 1767. wurde jetzt von ihm in einem zu Zarsko Selo unterzeichneten Definitiv-Tractat bestätigt, mit der Erklärung: daß er die nach demselben einzutauschenden beyden Grafschaften zum Etablissement der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie bestimme, und solche derselben zu übertragen gesonnen sey, welcher dann auch Dännemark bey diesem Besitze allen Schutz und Unterstützung versprach. In dieser Linie war, nach dem Könige von Schweden, der älteste der Bischof von Lübeck, Friedrich August. Ihm, als Repräsentanten der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie, und seinen männlichen Descendenten wurden durch ein förmliches Cessions-Instrument die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, so wie sie der Großfürst vom Könige erhalten, schuldenfrey übertragen, und zugleich kraft eines Familiengesetzes die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht, wie im Hause Holstein, mit dem Ver-

1773. 20. May. / 1. Jun.

1773. 13. Jul.

Dritter Abschnitt.

Herzogliche Regierung. 1773—1823.

Erster Zeitraum.

Bis zur Auflösung des Deutschen Reichs. 1806.

§. 80. So waren die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, — einst der Zunder, der die alten Streitigkeiten zwischen den Häusern Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp entflammte, — das Unterpfand einer Versöhnung geworden, welche die Ruhe im Norden sicherte. Sie hatten ihre Selbstständigkeit und einen eigenen angestammten Regenten wiedergewonnen, in einem Abkömmling von Dieterich dem Glückseligen im achten Grade, einem Enkel des Herzogs von Holstein-Gottorp, der nach Anton Günthers Tode nicht die Hälfte der Grafschaften

zu behaupten vermochte. Sie gewannen nun aber auch einen höheren Rang unter den deutschen Reichslanden, indem sie durch ein Kaiserliches Diplom zu einem Herzogthum des heiligen Römischen Reichs und Fürstlichen Thronlehn unter dem Namen Oldenburg erhoben wurden. Nach erfolgter Thronbelehnung, wurde diese Standeserhöhung in Oldenburg feyerlich bekannt gemacht, wobey eine Denkmünze den schönen Wahlspruch verkündete: Subditorum salus felicitas summa! Durch einen Beschluß der beyden höchsten Reichscollegien und darauf erfolgtes Kaiserliches Ratifications-Decret wurde die Fürstlich Holstein-Gottorpsche Stimme im Reichsfürstenrathe auf die das Herzogthum Oldenburg besitzende jüngere Holstein-Gottorpsche Linie, unter der Benennung Holstein-Oldenburg, nach der jener zuständigen Ordnung, übertragen. Der Beytrag des neuen Herzogthums zu den Reichssteuern wurde in der Reichsmatrikel auf 308 Gulden (oder 11 zu Roß und 44 zu Fuß) zu jedem Römermonat; und auf 450 Rthlr. jährlich zur Unterhaltung des Reichscammergerichts (Cammerzieler) bestimmt. Der König von Schweden behielt sich in einem beym Reichstage eingegebenen Promemoria seine beym Austausch

1774. 29. Dec.

1777. 22. März. 18. Jul.

1778. 15. May. 10. Jun.

Dritter Abschnitt.

Herzogliche Regierung. 1773—1823.

Erster Zeitraum.

Bis zur Auflösung des Deutschen Reichs. 1806.

§. 80. So waren die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, — einst der Zunder, der die alten Streitigkeiten zwischen den Häusern Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp entflammte, — das Unterpfand einer Versöhnung geworden, welche die Ruhe im Norden sicherte. Sie hatten ihre Selbstständigkeit und einen eigenen angestammten Regenten wiedergewonnen, in einem Abkömmling von Dieterich dem Glückseligen im achten Grade, einem Enkel des Herzogs von Holstein-Gottorp, der nach Anton Günthers Tode nicht die Hälfte der Grafschaften

zu behaupten vermochte. Sie gewannen nun aber auch einen höheren Rang unter den deutschen Reichslanden, indem sie durch ein Kaiserliches Diplom zu einem Herzogthum des heiligen Römischen Reichs und Fürstlichen Thronlehn unter dem Namen Oldenburg erhoben wurden. Nach erfolgter Thronbelehnung, wurde diese Standeserhöhung in Oldenburg feyerlich bekannt gemacht, wobey eine Denkmünze den schönen Wahlspruch verkündete: Subditorum salus felicitas summa! Durch einen Beschluß der beyden höchsten Reichscollegien und darauf erfolgtes Kaiserliches Ratifications-Decret wurde die Fürstlich Holstein-Gottorpsche Stimme im Reichsfürstenrathe auf die das Herzogthum Oldenburg besitzende jüngere Holstein-Gottorpsche Linie, unter der Benennung Holstein-Oldenburg, nach der jener zuständigen Ordnung, übertragen. Der Beytrag des neuen Herzogthums zu den Reichssteuern wurde in der Reichsmatrikel auf 308 Gulden (oder 11 zu Roß und 44 zu Fuß) zu jedem Römermonat; und auf 450 Rthlr. jährlich zur Unterhaltung des Reichscammergerichts (Cammerzieler) bestimmt. Der König von Schweden behielt sich in einem beym Reichstage eingegebenen Promemoria seine beym Austausch

1774. 29. Dec.

1777. 22. März. 18. Jul.

1778. 15. May. 10. Jun.

der Holstein-Gottorpschen Lande gegen Oldenburg und Delmenhorst eintretenden Gerechtsame vor, in Beziehung auf ein kaiserliches Salvatorium, wonach die Uebertragung seinen eventuellen Erbfolgerechten unnachtheilig seyn solle.

§. 81. Der Fürstbischof und Herzog hielt seine Residenz meistentheils zu Eutin: selten und nur auf kurze Zeit in Oldenburg, wo dem Schlosse ein neuer Flügel angebauet
1775. wurde. An die Spitze der Geschäfte trat, als Oberlanddrost und Präsident beyder höheren Landescollegien, der Geheimerath und Minister, Freyherr (nachher Graf) von Holmer, bis dahin in Holstein-Gottorpschen Diensten. Die innere Landesverwaltung und Geschäftsvertheilung unter den Landesbehörden blieb im Ganzen, wie sie unter der vori-
1774. 25. Febr. gen Regierung eingerichtet worden war; die Cammer wurde ausdrücklich in dem 1771. ihr angewiesenen administrativen Geschäftskreise bestätigt; der Regierungscanzley aber unter einem Director und Vicedirector die vorige collegialische Einrichtung wiedergegeben, und ihre Geschäftsordnung zweckmäßig bestimmt. Zu dem Oetkenschen Corpus Constitutionum sammelte der Archivarius Schloi-

fer d. ä. das dritte Supplement der bis Ende August 1775. erschienenen Verordnungen.

§. 82. Die erste große Wohlthat, welche das Land durch die Regierungsveränderung erhielt, war die, schon bey der Uebertragung vom Großfürstlichen Commissar angekündigte, und vom neuen Landesherrn genehmigte, Aufhebung der Kopfsteuer und der außerordentlichen Abgaben, zu deren Ausschreibung sich das Dänische Gouvernement in den letzten sechs Jahren veranlaßt gefunden hatte, und die den Eingesessenen um so unerschwinglicher geworden wären, da sie, besonders im Stad- und Butjadingerlande, eine Reihe von Jahren hindurch von Landplagen aller Art, — Mäusefraß, Viehseuchen, Mißwachs und Krankheiten — heimgesucht wurden, unter welchen das Land in Nahrungs- und Creditlosigkeit versank. 1776. bis 1783.

§. 83. Um so drückender fiel denn auch die abermalige kostbare Verstärkung der Eckwarder Steindeiche, welche zur Sicherung des Stad- und Butjadinger-Landes nöthig gefunden wurde. Der erneuerte Versuch der deichpflichtigen Eingesessenen dieses Landes, die Adelichfreyen, imgleichen die Vogteyen Schwey und Jade, und die vier Marschvogteyen,

der Holstein-Gottorpschen Lande gegen Oldenburg und Delmenhorst eintretenden Gerechtsame vor, in Beziehung auf ein kaiserliches Salvatorium, wonach die Uebertragung seinen eventuellen Erbfolgerechten unnachtheilig seyn solle.

§. 81. Der Fürstbischof und Herzog hielt seine Residenz meistentheils zu Eutin: selten und nur auf kurze Zeit in Oldenburg, wo dem Schlosse ein neuer Flügel angebauet
1775. wurde. An die Spitze der Geschäfte trat, als Oberlanddrost und Präsident beyder höheren Landescollegien, der Geheimerath und Minister, Freyherr (nachher Graf) von Holmer, bis dahin in Holstein-Gottorpschen Diensten. Die innere Landesverwaltung und Geschäftsvertheilung unter den Landesbehörden blieb im Ganzen, wie sie unter der vori-
1774. 25. Febr. gen Regierung eingerichtet worden war; die Cammer wurde ausdrücklich in dem 1771. ihr angewiesenen administrativen Geschäftskreise bestätigt; der Regierungscanzley aber unter einem Director und Vicedirector die vorige collegialische Einrichtung wiedergegeben, und ihre Geschäftsordnung zweckmäßig bestimmt. Zu dem Oetkenschen Corpus Constitutionum sammelte der Archivarius Schloi-

fer d. ä. das dritte Supplement der bis Ende August 1775. erschienenen Verordnungen.

§. 82. Die erste große Wohlthat, welche das Land durch die Regierungsveränderung erhielt, war die, schon bey der Uebertragung vom Großfürstlichen Commissar angekündigte, und vom neuen Landesherrn genehmigte, Aufhebung der Kopfsteuer und der außerordentlichen Abgaben, zu deren Ausschreibung sich das Dänische Gouvernement in den letzten sechs Jahren veranlaßt gefunden hatte, und die den Eingesessenen um so unerschwinglicher geworden wären, da sie, besonders im Stad- und Butjadingerlande, eine Reihe von Jahren hindurch von Landplagen aller Art, — Mäusefraß, Viehseuchen, Mißwachs und Krankheiten — heimgesucht wurden, unter welchen das Land in Nahrungs- und Creditlosigkeit versank. 1776. bis 1783.

§. 83. Um so drückender fiel denn auch die abermalige kostbare Verstärkung der Eckwarder Steindeiche, welche zur Sicherung des Stad- und Butjadinger-Landes nöthig gefunden wurde. Der erneuerte Versuch der deichpflichtigen Eingesessenen dieses Landes, die Adelichfreyen, imgleichen die Vogteyen Schwey und Jade, und die vier Marschvogteyen,

zu einer Beyhülfe zu ziehen, war in Ansehung der Adelichfreyen schon durch eine Königliche
1773. 29. Nov. Resolution zurückgewiesen, und fand auch unter
1774. 16. Jun. der neuen Regierung keinen Eingang. Auch der
23. Apr. Anspruch an die Vogteyen Schwey und Jade ward verworfen: die Frage aber: ob die vier Marschvogteyen beyzutragen schuldig seyen? — zur rechtlichen Entscheidung an die Regierungscanzley verwiesen —, entschied ein Ur-
1775. 20. Jul. theilsspruch gegen die Butjadinger, welchen das
1784. 15. Oct. Reichscammergericht bestätigte. Die Butjadinger legten dagegen das Restitutionsmittel ein, und als auch dieses abgeschlagen wurde, führten sie eine zweyte Restitution ein, welche bis jetzt unerledigt geblieben ist. Indessen erhielten sie auf anderem Wege nicht unbedeutende Beyhülfe. Wegen der Herrschaftlichen und der Kirchlichen Ländereyen wurde ein Achtel der Kosten der ersten Anlage beygetragen, und durch zinsenfreye Vorschüsse, welche sich im J. 1784. über 39000 Rthlr. beliefen, durch jährliche Beyträge zu den Zinsen anderer Anleihen, und durch außerordentliche Geschenke aus herrschaftlicher Casse, (an die Vogtey Eckwarden 15000 Rthlr.) die Last erleichtert.

Durch Eindeichung ist unter dem Herzog Friedrich August der nach seinem

erhalten haben. Der Plan, der auf das genaueste, selbst oeconomische Detail ging, wurde nach Oedens Tode eingeschränkt, um vorerst zu einem allgemeinen Resultate zu kommen, welches in der schönen Charte des Herzogthums 1803. gegeben ist.

§. 86. Für die Sicherung des Handels und der Schifffahrt ward außerdem durch eine Lootsenordnung, welche die Pflichten und Berechtigungen dieser unter einem Oberlootsen stehenden Gesellschaft genau bestimmt; so wie durch eine humane Strandungsordnung gesorgt; für das Wohl der Pupillen durch eine genaue Anweisung für Vormünder, welche, nebst dem ihm angehängten Rechnungsformular, jedem Vormunde bey seiner Bestellung eingehändigt, und wodurch er mit seinen Pflichten und den Folgen ihrer Vernachlässigung genau bekannt gemacht wird. 1776. 25. May. 1783. 4. Jun.

Die im J. 1736. unberichtigt gebliebenen Gränzirrungen mit Hannover, und Streitigkeiten der benachbarten Eingesessenen wurden verglichen; aber die Unterhandlungen zum Austausch der Gutsherrlichen Rechte, welche Oldenburg im Hannövrischen und Han- 1782. 12. Oct.

zu einer Beyhülfe zu ziehen, war in Ansehung
1773. 29. Nov. der Adelichfreyen schon durch eine Königliche Resolution zurückgewiesen, und fand auch unter
1774. 16. Jun. der neuen Regierung keinen Eingang. Auch der
23. Apr. Anspruch an die Vogteyen Schwey und Jade ward verworfen: die Frage aber: ob die vier Marschvogteyen beyzutragen schuldig seyen? — zur rechtlichen Entscheidung an die Regierungscanzley verwiesen —, entschied ein Ur-
1775. 20. Jul. theilsspruch gegen die Butjadinger, welchen das
1784. 15. Oct. Reichscammergericht bestätigte. Die Butjadinger legten dagegen das Restitutionsmittel ein, und als auch dieses abgeschlagen wurde, führten sie eine zweyte Restitution ein, welche bis jetzt unerledigt geblieben ist. Indessen erhielten sie auf anderem Wege nicht unbedeutende Beyhülfe. Wegen der Herrschaftlichen und der Kirchlichen Ländereyen wurde ein Achtel der Kosten der ersten Anlage beygetragen, und durch zinsenfreye Vorschüsse, welche sich im J. 1784. über 39000 Rthlr. beliefen, durch jährliche Beyträge zu den Zinsen anderer Anleihen, und durch außerordentliche Geschenke aus herrschaftlicher Casse, (an die Vogtey Eckwarden 15000 Rthlr.) die Last erleichtert.

Durch Eindeichung ist unter dem Herzog Friedrich August der, nach seinem

Namen benannte Groden am Jader Meerbusen gewonnen. 1780.

§. 84. Eine Sicherheits-Anstalt anderer Art wurde durch die Wittwen- und Waisencasse für das Herzogthum Oldenburg und das Bisthum Lübeck eingerichtet, nach dem Plane des Stiftsamtmanns von Oeder, welcher sich im Dänischen Dienste schon lange mit Untersuchungen über solche Institute beschäftigt hatte, aber, ohne seine Ideen zur Ausführung gebracht zu sehen, durch die Struenseeische Katastrophe, nach Oldenburg als Landvogt in eine ihm fremde Sphäre verschlagen worden war. Bey der Berechnung ist die Süßmilchsche Mortalitäts-Tabelle zum Grunde gelegt und der Zinsfuß zu 4 Procent angenommen. Der Einsatz kann nach Capital- oder nach Contributionsfuß geschehen. Die versicherte jährliche Pension darf die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen; sie dauert für Waisen nicht länger als bis zum erreichten 25sten Jahre, für Wittwen aber, auch im Falle anderweitiger Heirath, auf ihre ganze Lebenszeit. Die Anstalt ist nur für Landesunterthanen bestimmt; Landes-Bediente sind zum Beytritt nach Maßgabe ihrer Amtseinkünfte verbunden. Der Staat hat die Garantie und 1779. 1. Nov.

einen Beytrag von jährlich 500 Rthlr. übernommen, wovon Administrationskosten bestritten werden und den Bedienten eine Erleichterung ihres Pflichtquantums zu Gute kommt.

1782. 11. März. Später ist eine Leibrentenanstalt damit verbunden. Die Fonds, welche bis zum 26. Oct. 1822. auf 370,790 Rthlr. angewachsen waren, sind, mit Entfernung jeder finanziellen Nebenabsicht, bey Landeseingesessenen auf sicheres Grundeigenthum belegt.

§. 85. Eine zweyte Einrichtung, welche nach Oebers Plan und unter seiner Direc-
1782. tion eingeleitet wurde, war die Landesvermessung des Herzogthums, auf trigonometrische und astronomische Beobachtungen gegründet. Sie erstreckt sich nicht nur über beyde Ufer und die Mündung der Weser, sondern die Triangelreihe ward, mit Einstimmung der benachbarten Landesregierungen, noch weiter hinunter bis an die Landspitze bey Ritzebüttel, und von da an, die Elbe hinauf bis Freyburg und Hammelwörden, Glückstadt gegenüber, geführt, wo sie sich an die Dänische Triangelreihe anschließt; so daß die Mündungen der Elbe und Weser, diese Thüren zu Deutschland, ihre für die Schifffahrt so wichtige genaue Bestimmung

erhalten haben. Der Plan, der auf das genaueste, selbst oeconomische Detail ging, wurde nach Oelers Tode eingeschränkt, um vorerst zu einem allgemeinen Resultate zu kommen, welches in der schönen Charte des Herzogthums 1803. gegeben ist.

§. 86. Für die Sicherung des Handels und der Schifffahrt ward außerdem durch eine Lootsenordnung, welche die Pflichten und Berechtigungen dieser unter einem Oberlootsen stehenden Gesellschaft genau bestimmt; so wie durch eine humane Strandungsordnung gesorgt; für das Wohl der Pupillen durch eine genaue Anweisung für Vormünder, welche, nebst dem ihm angehängten Rechnungsformular, jedem Vormunde bey seiner Bestellung eingehändigt, und wodurch er mit seinen Pflichten und den Folgen ihrer Vernachlässigung genau bekannt gemacht wird. 1776. 25. May. 1783. 4. Jun.

Die im J. 1736. unberichtigt gebliebenen Gränzirrungen mit Hannover, und Streitigkeiten der benachbarten Eingesessenen wurden verglichen; aber die Unterhandlungen zum Austausch der Gutsherrlichen Rechte, welche Oldenburg im Hannövrischen und Han- 1782. 12. Oct.

nover im Oldenburgischen Territorium besitzt, kamen zu keinem Resultat.

§. 37. Den Herzog Friedrich August traf das harte Schicksal, daß sein einziger Sohn, Prinz Peter Friedrich Wilhelm, in eine Geistes- und Gemüths-Krankheit fiel, welche bey ihrer Dauer es bedenklich machte, ihm eine Landesregierung, so wie die Verwaltung seines Vermögens, zu überlassen. Er
1776. 14. Febr. verzichtete auf die 1773. erhaltene Coadjutorie im Bisthum Lübeck, und das Domcapitel wählte den Brudersohn des Fürstbischofs, den Prinzen Peter Friedrich Ludwig von
16. Febr. Holstein-Gottorp, zum Coadjutor. Friedrich August aber ordnete in seinem Te-
1777. 4. Apr. stamente eine Curatel über seinen Sohn an, und übertrug dieselbe dem König von Dännemark, und dem Prinzen Coadjutor von Lübek; dem ersteren zunächst über die Person des Curanden; dem letzteren aber, als nächstem Agnaten, und — auf den unbeerbten Todesfall seines Sohnes — eventuellen Nachfolger in Oldenburg, die Landesadministration und volle Ausübung aller Gerechtsame eines regierenden Landesherrn im Herzogthum, nach deutschem Reichsfürstenrecht. Der Inhalt dieser letztwilligen Verfügung wurde in

einer Familienconvention zwischen dem Großfürsten Paul von Rußland, als Chef des Herzoglich-Holstein-Gottorpschen Hauses, dem Fürstbischof und Herzog, und dem Prinzen Coadjutor, auch vertragsmäßig festgestellt, und von der Kaiserin von Rußland und dem Könige von Dännemark anerkannt und garantirt. In Gemäßheit dieser Dispositionen, — die den rührendsten Beweis von Friedrich Auguſts Liebe für seine neuen Unterthanen gaben, da er die Neigung für den eigenen Sohn dem erkannten Wohl des Landes freywillig nachsetzte, — übernahm, nach seinem Tode, sein Nachfolger im Bisthum Lübeck, der Fürstbischof Peter Friedrich Ludwig auch die Regierung im Herzogthum Oldenburg als Herzog und regierender Landesadministrator, und empfing in dieser Eigenschaft die Huldigung. Dem angeborenen Herzog Peter Friedrich Wilhelm aber wurde vom Könige von Dännemark das Schloß zu Ploen zu seinem Aufenthalt angewiesen, und dahin die zu seinem standesmäßigen Unterhalt im väterlichen Testamente bestimmte Summe von jährlich 20,000 Rthlr. aus den Oldenburgischen Cassen gezahlt. Schon im ersten Jahre der übernommenen Regierungswürde verlor der Herzog

7. Jul.

1785. 6. Jul.

24. Nov.

Administrator, was ihm Erholung gewähren konnte, sein Glück im Besitze einer geliebten Gemahlin, Prinzessin von Würtemberg, die ihm zwey Söhne, die Prinzen Paul Friedrich August, und Peter Friedrich Georg, hinterließ.

§. 88. Das Armenwesen, dessen Verbesserung schon während der vier letzten Regierungsjahre Friedrich Augusts vorbereitet worden, war der erste große Gegenstand, welchem der neue Regent seine Sorgfalt widmete. Jedem Kirchspiele ward die Pflicht zu Unterhaltung seiner Armen auferlegt, und in jedem eine Specialdirection aus dem Beamten, (in den Städten dem Polizeyburgermeister und einem anderen Mitgliede des Raths), dem Prediger, den Armen-Juraten und einigen Armenvätern niedergesetzt; den letzteren liegt besonders die genaue Aufsicht über die Armen, ihre Verpflegung, Versorgung und Beschäftigung ob. Alle Specialdirectionen wurden unter ein Generaldirectorium gestellt, welches die Armenpolizey im Ganzen übt, die Beyträge der Kirchspiels-Eingesessenen ansetzt, die Specialrechnungen abnimmt und die allgemeinen Fonds und milden Stiftungen verwaltet, aus welchen für

1786. 1. Aug.

Franz 2. fand es unter diesen Umständen unmöglich, seine Verpflichtungen als Reichsoberhaupt zu erfüllen; er legte Würde und Krone nieder, und entband alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte, ihrer Pflichten. Auf das Herzogthum Oldenburg hatte dieses Ende des tausendjährigen heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zunächst keinen weiteren Einfluß, als daß, statt der Appellation an die Reichsgerichte, bis weiter nur der Actenverschickung an ein auswärtiges Spruchcollegium Statt gegeben werden konnte, auf welchem Wege auch die bey den Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Processe beendigt wurden. 6. Aug.

Diese gänzliche Umwandlung der Dinge erlebte nicht mehr der Minister, Graf von Holmer (§. 81.), dessen kraft- und würdevolle Thätigkeit der Tod in eben diesem Jahre unterbrach. Seinen Werth spricht die Inschrift des Grabmahls aus, wodurch der Herzog sein Andenken ehrte: 20. May.

Bieder war er, gerecht, und mit Wahrem einer Schönes;
Alles, was Menschen betraf, fühlte sein menschliches Herz.

nach die Gerichte auf die Beurtheilung der Anträge der Partheyen und deren Gewährung oder Verwerfung beschränkt sind, ist der im Preußischen Processe vorherrschenden Untersuchungsmaxime doch einiger Einfluß verstattet, und durch Anordnung eines Instructionstermins der selbstthätigen Wirksamkeit des Richters mehr Raum gegeben, als sie im gemeinen deutschen Processe hat. In Ansehung der Appellationen von den Untergerichten an die Regierungscanzley wurde die Butjadinger Summe von 50 Rthlr. auf die Marschen überhaupt ausgedehnt, und für die Geest eine Summe von 25 Rthlr. festgesetzt. Nach 13jähriger Anwendung dieses Reglements sind die gesammelten Erfahrungen bey
1802. 2. März. einer Revision benutzt worden.

§. 90. Im Kirchlichen wurden, statt des jährlichen Bußtags und der monatlichen Bettage, zwey Bet- und Danktage, nach vollendeter Saat und vollbrachter Ernte, und die Feyer des allgemeinen jährlichen Buß- Dank- und Bettags auf den Charfreytag eingesetzt. Ein neues Gesangbuch, aus den besten deutschen geistlichen Liedern gesammelt, ward am
1791. Reformationsfeste des folgenden Jahres eingeführt. An die Stelle des Handbuchs für Prediger und des Catechismus von Nico-

laus Alardus, (§. 62.) trat allmälig des Generalsuperintendenten Mutzenbecher Sammlung von Gebeten und Formularen bey Gottesdienstlichen Handlungen und ein mit Hinweisung auf Luthers kleinen Katechismus abgefaßter Unterricht in der Christlichen Lehre, zu dessen rechtem Gebrauche die Schulmeister eine besondere gedruckte Anweisung erhielten. Das Amt des Generalsuperintendenten ward von dem des Hauptpastors an der Lambertus-Kirche getrennt. Die Kirchhöfe und Begräbnißplätze wurden nach und nach neu vermessen und geordnet; und in den Kirchen wie auf den Kirchhöfen der Stadt Oldenburg das Begraben abgestellt, indem der St. Gertrud-Kirchhof vor dem Heiligengeist-Thore eine bessere Einrichtung und Erweiterung erhielt. Hier, auf dem gemeinen Gottesacker, erbauete der Fürst eine Begräbnißcapelle, zu Beysetzung der irdischen Reste „derer, die Väter des Volks waren, und Mütter des Volks!“ 1795. 1798. 1791.

Durch Planirung und Anbauung der noch übrigen Festungswerke, Abtragung der Wälle und gewölbten Thore, erhielt die Stadt in ihren Zugängen und Umgebungen ein heiteres Ansehen; ein Theil der Außenwerke ist nachmals mit zu Anlegung eines Schloßgartens im engli-

schen Geschmack benutzt. Zur Bequemlichkeit der altberühmten und für Oldenburg so wichtigen Pferdemärkte, (§. 52.) deren, seit 1770. vier jährlich gehalten waren, wurde vor dem Heiligengeist-Thore ein Platz eingerichtet und mit Alleen bepflanzt; auch der unter der Dänischen Regierung eingegangene Wochenmarkt
1791. wieder hergestellt. Für die Erhaltung mäßiger Preise des Torfs, als allgemeinen Brennmaterials, ward durch eine herrschaftliche Vehnanstalt bey dem 1785. angekauften Gute Hundesmühlen gesorgt, und durch eine genaue
1799. 16. Aug. Brandverordnung Vorschrift, sowohl für Verhütung, als für geordnete Hülfe bey entstandenem Brande, gegeben.

Für wissenschaftliche Ausbildung
1791. sorgte der Herzog durch den Ankauf der Brandesschen Bibliothek aus Hannover von 21,000 Bänden, welche fortwährend durch Zukauf, besonders der Trendelenburgschen juristischen Bü-
1803. chersammlung aus Kiel, vermehrt wurde: für den Kunstsinn durch eine musikalische Capelle,
1804. und durch den Ankauf und die Vermehrung der Gemählbesammlung von Wilhelm Tischbein.

Die Verordnungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen von 1775. bis Ende 1801,

wurden nach ihrem summarischen Inhalte in zwey Bändchen vom Consistorialrath Lentz verzeichnet.

§. 91. Unterdessen war die Ruhe, welche das deutsche Reich seit dem Hubertsburger Frieden genossen hatte, verschwunden; die Französische Revolution war ausgebrochen, und die Kriegserklärung der Neufranken gegen Oesterreich, so wie deren Uebermuth und Gewaltthätigkeiten gegen das Deutsche Reich und dessen Angehörige hatten dieses genöthigt, Frankreich den Krieg zu erklären, wozu die Stellung eines dreyfachen Betrages des Reichs- und Kreis-Militairs auf dem Reichstage beschlossen wurde. 1793. 22. März. Das Kriegsglück, den gegen Frankreich verbündeten Mächten anfangs günstig, wandte sich bald ganz von ihnen ab, und die Eroberung und Staatsumwälzung des nahen Hollands erregten auch für Oldenburg Besorgnisse. 1794. Doch führte dieses Ereigniß vorerst nur viele Französische und Brabantische Emigrirte und einen Theil der Hannövrischen Truppen ins Oldenburgische; indem durch den von dem König von Preußen mit der Französischen Republik zu Basel geschlossenen Separatfrieden, und die darin festgestellte Demarcationslinie die nördliche Hälfte Deutschlands, und in derselben auch Ol- 1795. 5. Apr.

schen Geschmack benutzt. Zur Bequemlichkeit der altberühmten und für Oldenburg so wichtigen Pferdemärkte, (§. 52.) deren, seit 1770. vier jährlich gehalten waren, wurde vor dem Heiligengeist-Thore ein Platz eingerichtet und mit Alleen bepflanzt; auch der unter der Dänischen Regierung eingegangene Wochenmarkt
1791. wieder hergestellt. Für die Erhaltung mäßiger Preise des Torfs, als allgemeinen Brennmaterials, ward durch eine herrschaftliche Vehnanstalt bey dem 1785. angekauften Gute Hundesmühlen gesorgt, und durch eine genaue
1799. 16. Aug. Brandverordnung Vorschrift, sowohl für Verhütung, als für geordnete Hülfe bey entstandenem Brande, gegeben.

Für wissenschaftliche Ausbildung
1791. sorgte der Herzog durch den Ankauf der Brandesschen Bibliothek aus Hannover von 21,000 Bänden, welche fortwährend durch Zukauf, besonders der Trendelenburgschen juristischen Bü-
1803. chersammlung aus Kiel, vermehrt wurde: für den Kunstsinn durch eine musikalische Capelle,
1804. und durch den Ankauf und die Vermehrung der Gemählde sammlung von Wilhelm Tischbein.

Die Verordnungen und sonstigen allgemeinen Verfügungen von 1775. bis Ende 1801.

Souverainetät zugestand, wie solche in der Rheinbundes-Acte über die mediatisirten Fürsten bestimmt sind. Da die Rechte der Souverainetät über Varel dem Regenten von Oldenburg zustehen, so wurde von der Oldenburgischen Regierung gegen eine solche Ueberweisung an Holland förmlich protestirt, aber die Protestation von der Holländischen Besitznahme-Commission nicht beachtet, sondern auch in Varel die Besitznahme und Huldigung vollzogen. 1808. März.

§. 102. Bis dahin war ein großer Theil der Holländischen Armee mit dem Hauptquartier des Marschalls Dumonceau dem Lande zur Last geblieben. Nach dem Abmarsche derselben wurden die Küsten von Französischen Douaniers besetzt, und die Truppen-Durchmärsche dauerten fort. Alle diese Drangsale machten, — zum erstenmale seit der Uebertragung, — die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer nothwendig, welche theils auf das Vermögen mit 3 vom Tausend, theils auf das Einkommen mit ½ bis 5 vom Hundert, nach einer von den Contribuabeln an Eides Statt zu machenden Angabe, gelegt wurde. Sie gab zugleich das Mittel zu Ausgleichung der Einquartierungs- und 1808. 4 Jan.

denburg, gegen eine feindliche Invasion gesichert und für neutral anerkannt wurde. Für Oldenburg betrugen die Kosten des Reichskrieges und die Beyträge zu den Kosten des Neutralitäts-Cordons, welche auf einem Con-
1796. vent der betheiligten Stände zu Hildesheim liquidirt und repartirt wurden, gegen 800,000 Rthlr., welche der Herzog aus den gewöhnlichen Einkünften bestritten hat, ohne von der zu solchem Zweck reichsgesetzmäßigen Steuerbefugniß Gebrauch zu machen.

§. 92. Möglich war dies nur mittelst der reichen Einkünfte des Weserzolles zu Elsfleth. Aber diesem Regal drohete schon bey den vergeblichen Friedensunterhandlun-
1798. gen zu Rastadt Gefahr, wo die Französischen Minister auf dessen Aufhebung antrugen, indessen Oldenburg besonders bey Dännemark und Preußen Schutz fand. Bey den in Folge
1801. des Lüneviller Friedens zu Regensburg
9. Febr. vorgenommenen Entschädigungsverhand-
1802. lungen, durch Secularisation der geistlichen Länder, wurde von Französischer Seite abermals darauf gedrungen, und der Herzog wider Willen in ein Entschädigungswerk verflochten, welches ihn nach der geographischen Lage der seiner Fürsorge anvertraueten Lande und den Sti-

pulationen des Lüneviller Friedens nichts anging. Der Reichsdeputationshauptschluß setzte 1803. 25. Febr. die Aufhebung des Weserzolls fest, und wies dem Herzog von Holstein-Oldenburg dafür, so wie für die Abtretung des Grollandes (eines mit einzelnen Höfen besetzten, zum Theil von Bremischem Gebiete umgebenen, Striches Marschlandes) an die Reichsstadt Bremen, und die Ueberlassung einiger Rechte und Besitzungen des Hochstifts Lübeck an die Reichsstadt dieses Namens, als Entschädigung an: das Bisthum und Domcapitel Lübeck, das Hannövrische Amt Wildeshausen, und die Münsterschen Aemter Vechta und Cloppenburg. Lange weigerte sich der Herzog, diese Bestimmungen anzuerkennen, weil zu Aufhebung des Weserzolles weder ein rechtlicher noch politischer Grund sey, — das Bisthum Lübeck nicht in die Categorie derjenigen Hochstifter gehöre, welche das Loos ihrer gänzlichen Aufhebung treffen solle, und in jedem Falle nicht dem Herzogthum Oldenburg als Entschädigung für den Weserzoll dienen könne, — endlich die dafür angewiesene Entschädigung sehr unzulänglich sey. Durch Russische und Preußische Vermittlung ward der Herzog endlich bewogen, den ihn betreffenden Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses beyzutreten; indem 1803. 6. Apr.

denburg, gegen eine feindliche Invasion gesichert und für neutral anerkannt wurde. Für Oldenburg betrugen die Kosten des Reichskrieges und die Beyträge zu den Kosten des Neutralitäts-Cordons, welche auf einem Con-
1796. vent der betheiligten Stände zu Hildesheim liquidirt und repartirt wurden, gegen 800,000 Rthlr., welche der Herzog aus den gewöhnlichen Einkünften bestritten hat, ohne von der zu solchem Zweck reichsgesetzmäßigen Steuerbefugniß Gebrauch zu machen.

§. 92. Möglich war dies nur mittelst der reichen Einkünfte des Weserzolles zu Elsfleth. Aber diesem Regal drohete schon bey den vergeblichen Friedensunterhandlun-
1798. gen zu Rastadt Gefahr, wo die Französischen Minister auf dessen Aufhebung antrugen, indessen Oldenburg besonders bey Dännemark und Preußen Schutz fand. Bey den in Folge
1801. des Lüneviller Friedens zu Regensburg
9. Febr. vorgenommenen Entschädigungsverhand-
1802. lungen, durch Secularisation der geistlichen Länder, wurde von Französischer Seite abermals darauf gedrungen, und der Herzog wider Willen in ein Entschädigungswerk verflochten, welches ihn nach der geographischen Lage der seiner Fürsorge anvertraueten Lande und den Sti-

pulationen des Lüneviller Friedens nichts anging. Der Reichsdeputationshauptschluß setzte 1803. 25. Febr. die Aufhebung des Weserzolls fest, und wies dem Herzog von Holstein-Oldenburg dafür, so wie für die Abtretung des Grollandes (eines mit einzelnen Höfen besetzten, zum Theil von Bremischem Gebiete umgebenen, Striches Marschlandes) an die Reichsstadt Bremen, und die Ueberlassung einiger Rechte und Besitzungen des Hochstifts Lübeck an die Reichsstadt dieses Namens, als Entschädigung an: das Bisthum und Domcapitel Lübeck, das Hannövrische Amt Wildeshausen, und die Münsterschen Aemter Vechta und Cloppenburg. Lange weigerte sich der Herzog, diese Bestimmungen anzuerkennen, weil zu Aufhebung des Weserzolles weder ein rechtlicher noch politischer Grund sey, — das Bisthum Lübeck nicht in die Categorie derjenigen Hochstifter gehöre, welche das Loos ihrer gänzlichen Aufhebung treffen solle, und in jedem Falle nicht dem Herzogthum Oldenburg als Entschädigung für den Weserzoll dienen könne, — endlich die dafür angewiesene Entschädigung sehr unzulänglich sey. Durch Russische und Preußische Vermittlung ward der Herzog endlich bewogen, den ihn betreffenden Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses beyzutreten; indem 1803. 6. Apr.

Verpflegungslast fremder Truppen, welche seit dem Abzug der Holländischen Armee für eine allgemeine Landeslast erklärt
1809. 8. Jun. wurde, deren Kosten von allen Einwohnern des Herzogthums ohne Unterschied getragen und gegenseitig ausgeglichen werden müsse.

§. 103. Der Vorgang aller anderen deutschen Fürsten, und die Entziehung der Herrschaft Varel, mußte den Herzog endlich auch bestimmen, dem Rheinischen Bunde in seiner Eigenschaft als Fürst von Lübek und als regierender Landesadministrator von Oldenburg beyzutreten. Auf dem Monarchencongresse zu Erfurt ward die Beytrittsacte unter-
1808. 14. Oct. zeichnet, worin das Rheinbundes-Contingent, in Rücksicht auf die Lage des Herzogthums und die Ausdehnung der zu bewachenden Küste, auf 800 Mann bestimmt, und wegen Varel vom Kaiser Napoleon erklärt wurde: daß er durch den Tractat von Fontainebleau dem König von Holland nur Souverainetätsrechte des Grafen von Bentinck habe übertragen, aber keinen Eingriff in diejenigen habe thun wollen, die dem Herzog von Oldenburg zustehen möchten. Der König zog darauf seine Truppen und Civil-Officialen aus Varel zurück, entband die Eingesessenen ihres ihm geleisteten Eides, und legte

der Wiederbesitznahme von Seiten des Herzogs, nachdem die Oldenburgischen Souverainetätsrechte unwiderſprechlich dargelegt worden waren, nichts weiter in den Weg. Der Graf von Bentinck erneuerte dem Herzog ſeinen Homagial-Eid wegen Varel. Knyphauſen blieb unter Holländiſcher Herrſchaft, dem Departement von Oſtfriesland, Arrondiſſement Jever, Canton Hockſiel, einverleibt. 1809. 28. Febr.

§. 104. Seit der im letzten Jahrzehend der Däniſchen Regierung erfolgten Auflöſung des Nationalregiments, hatte Oldenburg kein ſtehendes Militair, — eine Ehrenwache von 100 Mann ausgenommen, — gehabt. Die neuen Verhältniſſe verpflichteten den Staat zu Aufſtellung eines Truppen-Contingents, welches indeſſen nicht durch Conſcription, ſondern auf die Weiſe zuſammengebracht wurde, daß die Eingeſeſſenen, — in dem älteren Theile des Herzogthums und in dem Amte Wildeshauſen nach Aemtern und Vogteyen, — in dem Münſterſchen Landestheile nach Kirchſpielen, — durch Vereinbarung unter ſich, auf 400 Seelen einen Mann zu ſtellen, und während der Capitulationszeit für die geſtellte Mannſchaft zu haften verpflichtet wurden. Zu Unterhaltung dieſes Regiments wurde eine additionelle Grund- 1809. 20. May.

steuer, ohne alle Exemtion, und eine Accise auf Wein und Branntewein, bestimmt. Es diente nur zu Unterstützung und Ausführung der Französischen den Handel beschränkenden Verfügungen, wurde auch in dieser Beziehung auf Requisition der Französischen Douaniers zu ei-
Sept. ner Demonstration gegen eine besorgte Landung der Engländer an den Küsten des Jader Meerbusens gebraucht; aber aus dem Wege gelegt, als das fliegende Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels, von den Königlich Westphälischen Truppen verfolgt, sich durch das Oldenburgische auf Elsfleth zog,
5 Aug. um sich dort nach England einzuschiffen.

§. 105. Das zuerst durch das Französisch-Kaiserliche Decret von Berlin vom 21. Nov. 1806. erlassene, und immer mehr erweiterte Verbot des Handels und Verkehrs mit England, der Einführung Englischer Manufactur- und Colonial-Waaren, — das sogenannte Continentalsystem, — fand freylich an den hiesigen Küsten die größten Hindernisse in der Smuggeley, wozu die Nachbarschaft von Helgoland, als Stapelplatz der Englischen Colonial- und Manufactur-Waaren, die bequemste Gelegenheit bot, so wie in der Bestechlichkeit der Holländischen

Commiſen und der Franzöſiſchen Douaniers. Vergebens warnte die hieſige Cammer durch Publicationen vor den Nachtheilen aus Unternehmungen wider die den Handel einſchränkenden Verfügungen, deren Beachtung ſie anfangs den fremden Behörden überließ; vergebens verbot ſie ſpäter beſtimmt alle Zulaſſung von Waaren, wenn ſie nicht von den letzteren mit Urſprungscertificaten verſehen waren, und verfügte ſelbſt, um nicht alles fremder Willkühr zu überlaſſen, Viſitationen und Confiſcationen, deren Ertrag zu milden Zwecken beſtimmt wurde. Der groſſe Gewinn, der eine Menge Handlungs-Commiſſionairs und Spediteurs an die Küſte, in die Stadt, und an die Oſtfrieſiſche Gränze, gezogen hatte, war zu lockend; und der heimliche oft mit gewaffneter Hand ausgeführte Transport der eingeſchwärzten Waaren wurde dem Landmann ſo reichlich bezahlt, daß er die Vernachläſſigung ſeines Landweſens nicht achtete. Wenn auf dieſe Weiſe viel Geld in Umlauf kam, und Manche ſchnell zu einem bedeutenden Vermögen gelangten: ſo hat der leichte Gewinn oft zu leichtſinnigen Unternehmungen und zu einem Aufwande verleitet, wodurch er bey den Meiſten wieder zerronnen iſt; der nicht zu berechnende Schaden aber,

1809. 12. Febr.

steuer, ohne alle Exemtion, und eine Accise auf Wein und Branntewein, bestimmt. Es diente nur zu Unterstützung und Ausführung der Französischen den Handel beschränkenden Verfügungen, wurde auch in dieser Beziehung auf Requisition der Französischen Douaniers zu ei-
Sept. ner Demonstration gegen eine besorgte Landung der Engländer an den Küsten des Jader Meerbusens gebraucht; aber aus dem Wege gelegt, als das fliegende Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels, von den Königlich Westphälischen Truppen verfolgt, sich durch das Oldenburgische auf Elsfleth zog,
8 Aug. um sich dort nach England einzuschiffen.

§. 105. Das zuerst durch das Französisch-Kaiserliche Decret von Berlin vom 21. Nov. 1806. erlassene, und immer mehr erweiterte Verbot des Handels und Verkehrs mit England, der Einführung Englischer Manufactur- und Colonial-Waaren, — das sogenannte Continentalsystem, — fand freylich an den hiesigen Küsten die größten Hindernisse in der Smuggeley, wozu die Nachbarschaft von Helgoland, als Stapelplatz der Englischen Colonial- und Manufactur-Waaren, die bequemste Gelegenheit bot, so wie in der Bestechlichkeit der Holländischen

Commiſen und der Franzöſiſchen Douaniers. Vergebens warnte die hieſige Cammer durch Publicationen vor den Nachtheilen aus Unternehmungen wider die den Handel einſchränkenden Verfügungen, deren Beachtung ſie anfangs den fremden Behörden überließ; vergebens verbot ſie ſpäter beſtimmt alle Zulaſſung von Waaren, wenn ſie nicht von den letzteren mit Urſprungscertificaten verſehen waren, und verfügte ſelbſt, um nicht alles fremder Willkühr zu überlaſſen, Viſitationen und Confiſcationen, deren Ertrag zu milden Zwecken beſtimmt wurde. Der groſſe Gewinn, der eine Menge Handlungs-Commiſſionairs und Spediteurs an die Küſte, in die Stadt, und an die Oſtfrieſiſche Gränze, gezogen hatte, war zu lockend; und der heimliche oft mit gewaffneter Hand ausgeführte Transport der eingeſchwärzten Waaren wurde dem Landmann ſo reichlich bezahlt, daß er die Vernachläſſigung ſeines Landweſens nicht achtete. Wenn auf dieſe Weiſe viel Geld in Umlauf kam, und Manche ſchnell zu einem bedeutenden Vermögen gelangten: ſo hat der leichte Gewinn oft zu leichtſinnigen Unternehmungen und zu einem Aufwande verleitet, wodurch er bey den Meiſten wieder zerronnen iſt; der nicht zu berechnende Schaden aber, 1809. 12. Febr.

lenburg die Biſchöfe von Münſter und Os-
1394. nabrück, und nachdem die gemeinſchaftliche
Unternehmung gelungen war, kaufte der erſtere
1397. den letzteren wegen ſeines Antheils ab, und
1400. ſicherte ſich den Beſitz durch einen Verzicht des
beſiegten Grafen. So kamen Vechta ſowohl als
Cloppenburg unter die weltliche Hoheit
des Stiftes Münſter. Aber im Kirch-
lichen blieben ſie unter dem Biſchof von
Osnabrück, deſſen Geiſtliche Gewalt ſich aus
Carl des Großen Stiftung über das ganze Nie-
derſtift Münſter und über Emsland erſtreckte.
Die Reformation drohete dieſe Gewalt ganz zu
zernichten, da die lutheriſche Lehre im Nie-
1544. derſtift unter Begünſtigung des Biſchofs Franz
von Münſter großen Eingang gewann; und
die Beſtrebungen ſeiner Nachfolger zu ihrer Ver-
tilgung, mittelſt der Jeſuiten und Franciſcaner
Mönche, konnten während des 30jährigen
Krieges nicht ganz durchdringen. In dieſem
Kriege brachten zuerſt Mannsfelds Verhee-
rungen, dann die beſtändig abwechſelnden Ueber-
züge und Erpreſſungen Kaiſerlicher und Schwe-
diſcher Truppen, die ſich in den nicht unbedeu-
tenden Feſtungen Vechta und Cloppenburg
halten konnten, unſägliche Leiden über dieſe
Aemter, und auch nach dem Weſtphäliſchen
1654. Frieden hatten ſie bis 1654. noch vieles von

Schwedischer Besatzung auszustehen. Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Osnabrück ward durch einen mit Päbstlicher Genehmigung geschlossenen Vergleich für eine Summe von 10,000 Rthlr. an den Bischof von Münster abgetreten. Indessen war es den 1667. unausgesetzten Bemühungen der Franciscaner Mönche gelungen, die protestantische Lehre ganz zu verdrängen, und dieser Orden sah sich durch milde Gaben in den Stand gesetzt, eine neue Kirche und ein neues Kloster in 1728. 1743. Vechta zu erbauen. Die Stadt litt durch ihre, vom Bischof Bernhard Christoph von Galen verstärkte, Festung noch einmal im siebenjährigen Kriege, indem, nach Aufhebung der Convention von Kloster Zeven, (§. 72.) die Franzosen sich durch das 1758. Amt Vechta zurückzogen, die Hannoveraner ihnen folgten, mit Bewilligung der Münsterschen Regierung die Festung zu Vechta besetzten, und bis zum Frieden behielten. Sechs Jahre später 1763. 1769. wurden die Festungswerke geschleift, deren Festigkeit das zum Kornmagazin erhaltene Zeughaus noch jetzt bekundet.

§. 94. Solche Schicksale hatten die drey Aemter gehabt, welche dem Herzogthum Oldenburg als Entschädigung für den Weserzoll

dienen sollten. Von den beyden Münsterschen Aemtern Vechta und Cloppenburg ließ der Herzog Administrator, der jetzt den Titel Fürst zu Lübeck, statt des Bischöflichen, annahm, feyerlich Besitz ergreifen, und die Huldigung daselbst einnehmen; das Hannövrische Amt Wildeshausen, dessen förmliche Ueberweisung wegen der Französischen Occupation der Hannövrischen Lande nicht geschehen konnte, wurde unter der Hand übernommen. Dagegen wurde der Reichsstadt Bremen das Grolland, nach einer besonderen Convention übergeben, und zugleich ein Gränzvergleich vom 14. Junius d. J. vollzogen, wodurch alle bisherige Gränzstreitigkeiten mit diesem Nachbarstaate ihre Erledigung erhielten. Im Amte Wildeshausen blieb vorerst alles auf dem bisherigen Fuß; in jedem der beyden Münsterschen Aemter aber wurde statt der einzelnen Richter, ein Landgericht angeordnet, und das gerichtliche Verfahren nach Oldenburgischen Gesetzen eingerichtet. Die Wirksamkeit der beyden oberen Landesbehörden in Oldenburg ward, jede in ihrem Ressort, auch über die neuen Landestheile erstreckt. Für das Privatrecht der Eingesessenen aber blieben ihre bisherigen Gesetze und Gewohnheiten in voller Kraft. Insbesondere waren die gutsherrlichen und bauerlichen Ver-

1803. 7. Jul.
30. Jun.
15. Jun.
1804. 22. Jun.
1804. 12. Jan.

hältnisse viel strengerer Art, als im älteren Theile des Herzogthums; aber auch durch viel bestimmtere Gesetze, — im Münsterschen durch die Leibeigenthums- und Erbpachtordnung, im Amte Wildeshausen durch die Calenbergische Meyerordnung — regulirt; im Münsterschen hatte die Alt-Westphälische Markenverfassung sich erhalten; und die eheliche Gütergemeinschaft zeigte sich hier, nach der alten Polizeyordnung der Stadt Münster, wieder in ganz besonderen Gestalten.

§. 95. Ein neuer Administrationszweig erwuchs aus dem Verhältniß des weltlichen Regiments zu der in den Münsterschen Aemtern herrschenden Römisch-Katholischen Kirche. Die Verbindung mit dem bischöflichen Vicariate in Münster wurde, bis auf reichsgesetzliche Art eine andere Diöcesan-Einrichtung getroffen seyn würde, beybehalten, der Wirkungskreis desselben aber auf die Spiritualien beschränkt, und seine Verfügungen dem landesherrlichen Placet unterworfen. Zu Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte über die Katholische Kirche ward eine Commission niedergesetzt, und derselben ein Advocatus piarum causarum beygeordnet. Di

1803. 2. Aug.

dienen sollten. Von den beyden Münsterschen Aemtern Vechta und Cloppenburg ließ der Herzog Administrator, der jetzt den Titel Fürst
1803. 7. Jul. zu Lübeck, statt des Bischöflichen, annahm,
30. Jun. feyerlich Besitz ergreifen, und die Huldigung daselbst einnehmen; das Hannövrische Amt Wildeshausen, dessen förmliche Ueberweisung wegen der Französischen Occupation der Hannövrischen Lande nicht geschehen konnte, wurde
15. Jun. unter der Hand übernommen. Dagegen wurde der Reichsstadt Bremen das Grolland, nach
1804. 22. Jun. einer besonderen Convention übergeben, und zugleich ein Gränzvergleich vom 14. Junius d. J. vollzogen, wodurch alle bisherige Gränzstreitigkeiten mit diesem Nachbarstaate ihre Erledigung erhielten. Im Amte Wildeshausen blieb vorerst alles auf dem bisherigen Fuß; in jedem der beyden Münsterschen Aemter aber wurde statt der einzelnen Richter, ein Landgericht angeordnet, und das gerichtliche Verfahren nach Oldenburgischen Gesetzen eingerichtet. Die Wirksamkeit der beyden oberen Lan-
1804. 12. Jan. desbehörden in Oldenburg ward, jede in ihrem Ressort, auch über die neuen Landestheile erstreckt. Für das Privatrecht der Eingesessenen aber blieben ihre bisherigen Gesetze und Gewohnheiten in voller Kraft. Insbesondere waren die gutsherrlichen und bauerlichen Ver-

hältnisse viel strengerer Art, als im älteren Theile des Herzogthums; aber auch durch viel bestimmtere Gesetze, — im Münsterschen durch die Leibeigenthums- und Erbpachtordnung, im Amte Wildeshausen durch die Calenbergische Meyerordnung — regulirt; im Münsterschen hatte die Alt-Westphälische Markenverfassung sich erhalten; und die eheliche Gütergemeinschaft zeigte sich hier, nach der alten Polizeyordnung der Stadt Münster, wieder in ganz besonderen Gestalten.

§. 95. Ein neuer Administrationszweig erwuchs aus dem Verhältniß des weltlichen Regiments zu der in den Münsterschen Aemtern herrschenden Römisch-Katholischen Kirche. Die Verbindung mit dem bischöflichen Vicariate in Münster wurde, bis auf reichsgesetzliche Art eine andere Diöcesan-Einrichtung getroffen seyn würde, beybehalten, der Wirkungskreis desselben aber auf die Spiritualien beschränkt, und seine Verfügungen dem landesherrlichen Placet unterworfen. Zu Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte über die Katholische Kirche ward eine Commission niedergesetzt, und derselben ein Advocatus piarum causarum beygeordnet. Die 1803. 2. Aug.

beyden geistlichen Stiftungen in Vechta: das Alexanderstift, (§. 4.) beschränkt auf die in diesem Amte belegenen Güter, (§. 93.) und das Franciscaner-Kloster, waren durch den §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses der freyen Verfügung des Landesherrn überlassen. Dem letzteren wurde vorerst die Aufnahme von Novizen untersagt; das Vermögen des ersteren von der landesherrlichen Commission übernommen, und unter eine besondere Administration gestellt, den Capitularen daraus der fernere Genuß ihrer nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu Gelde gesetzten Präbenden, ohne alle Kürzung, angewiesen, den Domicellaren das Ein- und Aufrückungs-Recht vorbehalten, aller Ueberschuß aber, so wie Alles was durch das Aussterben der Capitularen heimfällt, zu einem Fonds gebildet, der, unter Aufsicht der Commission, zum Besten der Römisch Katholischen Kirche verwaltet und benutzt wird.

§. 96. Für die Schifffahrt auf dem Weserstrome ward ferner durch eine local-
1800. 1. Jul. polizey-Verordnung und durch eine erweiterte
1803. 15. Aug. Verordnung wegen der Lootsengesellschaft zu Fedderwarden, Burhave und Bleren gesorgt. Ein Hauptgegenstand dieser Sorge waren von jeher die Sicherheits- und Quaran-

taine-Anstalten gegen die Pest gewesen; es waren, sobald die Gefahr einer Ueberbringung derselben durch Schiffe aus verdächtigen Gegenden drohete, Wachtschiffe ausgelegt, Visitationen angeordnet, und den Umständen nach die Schiffe und Mannschaft entweder auf eine bald kürzere bald längere Zeit auf der Weser oder Jade isolirt, oder in eine auswärtige vollständige Quarantaine-Anstalt verwiesen. Die in neueren Zeiten verbreitete pestartige Krankheit, bekannt unter dem Namen des gelben Fiebers, veranlaßte eine ausführliche gesetzliche Bestimmung der Grundsätze, wonach in dieser Hinsicht zu verfahren ist. 1805. 12. März.

§. 97. Eine der wohlthätigsten und segensreichsten Einrichtungen dieser Zeit ist das Schulmeister-Seminarium. Der erste Grund desselben ward gelegt durch einen dem Consistorium zur Verwaltung aus landesherrlicher Casse angewiesenen Fonds von 12,000 Rthlr., von dessen jährlichen Aufkünften $\frac{1}{10}$ zum Capital geschlagen und $\frac{9}{10}$ zur Beyhülfe an dürftige Schullehrer, zu Prämien, Beförderung von Industrieschulen, vorzüglich aber zum Unterricht und zur Vorbereitung junger Leute zum Schullehrerdienst, bestimmt wurden. Dieser Fonds wurde nachher mit 4000 Rthlr. 1792.

ſetzt bleiben ſollten. Aber die Herrſchaft Jever, — welche in dem Hauſe Anhalt-Zerbſt, nach den Regierungen der Fürſten Carl Wilhelm, Johann Auguſt, Johann Ludwig und Chriſtian Auguſt, endlich Friedrich Auguſt, durch den Tod des letzten (1793.) auf deſſen Schweſter, die Kaiſerin Katharina von Rußland, vererbt, und bisher der Adminiſtration und Benutzung der Wittwe deſſelben überlaſſen geblieben war, — ward von Rußland, gegen eine Strecke von Preußiſch-Polen, an Holland abgetreten, welches der Fürſtin Adminiſtratorin eine Penſion von 60,000 holländiſchen Gulden zuſicherte; und die, durch Anton Günthers Teſtament, wie durch den Vertrag mit Anhalt-Zerbſt, (§. 57.) begründete Hoffnung auf eine Wiedervereinigung dieſer Herrſchaft mit Oldenburg ſchien auf immer verſchwunden.

§. 101. Doch auch die Zuſicherung des vollen und friedlichen Beſitzes ſeiner Staaten wurde dem Herzog gleich wieder gebrochen, indem der Kaiſer Napoleon ſeinem Bruder, dem Könige von Holland, durch den Tractat von Fontainebleau über die dem Grafen von Bentinck gehörigen Herrlichkeiten Kniphauſen und Varel alle Rechte der

1807. 11. Nov.

Souverainetät zugestand, wie solche in der Rheinbundes-Acte über die mediatisirten Fürsten bestimmt sind. Da die Rechte der Souverainetät über Varel dem Regenten von Oldenburg zustehen, so wurde von der Oldenburgischen Regierung gegen eine solche Ueberweisung an Holland förmlich protestirt, aber die Protestation von der Holländischen Besitznahme-Commission nicht beachtet, sondern auch in Varel die Besitznahme und Huldigung vollzogen. 1808. März.

§. 102. Bis dahin war ein großer Theil der Holländischen Armee mit dem Hauptquartier des Marschalls Dumonceau dem Lande zur Last geblieben. Nach dem Abmarsche derselben wurden die Küsten von Französischen Douaniers besetzt, und die Truppen-Durchmärsche dauerten fort. Alle diese Drangsale machten, — zum erstenmale seit der Uebertragung, — die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer nothwendig, welche theils auf das Vermögen mit 3 vom Tausend, theils auf das Einkommen mit ½ bis 5 vom Hundert, nach einer von den Contribuabeln an Eides Statt zu machenden Angabe, gelegt wurde. Sie gab zugleich das Mittel zu Ausgleichung der Einquartierungs- und 1808. 4. Jan.

Verpflegungslast fremder Truppen, welche seit dem Abzug der Holländischen Armee für eine allgemeine Landeslast erklärt
1809. 8. Jun. wurde, deren Kosten von allen Einwohnern des Herzogthums ohne Unterschied getragen und gegenseitig ausgeglichen werden müsse.

§. 103. Der Vorgang aller anderen deutschen Fürsten, und die Entziehung der Herrschaft Varel, mußte den Herzog endlich auch bestimmen, dem Rheinischen Bunde in seiner Eigenschaft als Fürst von Lübek und als regierender Landesadministrator von Oldenburg beyzutreten. Auf dem Monarchencongresse zu Erfurt ward die Beytrittsacte unterzeichnet, worin das Rheinbundes-Contingent,
1808. 14. Oct. in Rücksicht auf die Lage des Herzogthums und die Ausdehnung der zu bewachenden Küste, auf 800 Mann bestimmt, und wegen Varel vom Kaiser Napoleon erklärt wurde: daß er durch den Tractat von Fontainebleau dem König von Holland nur Souverainetätsrechte des Grafen von Bentinck habe übertragen, aber keinen Eingriff in diejenigen habe thun wollen, die dem Herzog von Oldenburg zustehen möchten. Der König zog darauf seine Truppen und Civil-Officialen aus Varel zurück, entband die Eingesessenen ihres ihm geleisteten Eides, und legte

der Wiederbesitznahme von Seiten des Herzogs, nachdem die Oldenburgischen Souverainetätsrechte unwidersprechlich dargelegt worden waren, nichts weiter in den Weg. Der Graf von Bentinck erneuerte dem Herzog seinen Homagial-Eid wegen Varel. Knyphausen blieb unter Holländischer Herrschaft, dem Departement von Ostfriesland, Arrondissement Jever, Canton Hocksiel, einverleibt. 1809. 28. Febr.

§. 104. Seit der im letzten Jahrzehend der Dänischen Regierung erfolgten Auflösung des Nationalregiments, hatte Oldenburg kein stehendes Militair, — eine Ehrenwache von 100 Mann ausgenommen, — gehabt. Die neuen Verhältnisse verpflichteten den Staat zu Aufstellung eines Truppen-Contingents, welches indessen nicht durch Conscription, sondern auf die Weise zusammengebracht wurde, daß die Eingesessenen, — in dem älteren Theile des Herzogthums und in dem Amte Wildeshausen nach Aemtern und Vogteyen, — in dem Münsterschen Landestheile nach Kirchspielen, — durch Vereinbarung unter sich, auf 400 Seelen einen Mann zu stellen, und während der Capitulationszeit für die gestellte Mannschaft zu haften verpflichtet wurden. Zu Unterhaltung dieses Regiments wurde eine additionelle Grund- 1809. 20. May.

steuer, ohne alle Exemtion, und eine Accise auf Wein und Branntewein, bestimmt. Es diente nur zu Unterstützung und Ausführung der Französischen den Handel beschränkenden Verfügungen, wurde auch in dieser Beziehung auf Requisition der Französischen Douaniers zu einer Demonstration gegen eine besorgte Landung der Engländer an den Küsten des Jader Meerbusens gebraucht; aber aus dem Wege gelegt, als das fliegende Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels, von den Königlich Westphälischen Truppen verfolgt, sich durch das Oldenburgische auf Elsfleth zog, um sich dort nach England einzuschiffen.

Sept.

Aug.

§. 105. Das zuerst durch das Französisch-Kaiserliche Decret von Berlin vom 21. Nov. 1806. erlassene, und immer mehr erweiterte Verbot des Handels und Verkehrs mit England, der Einführung Englischer Manufactur- und Colonial-Waaren, — das sogenannte Continentalsystem, — fand freylich an den hiesigen Küsten die größten Hindernisse in der Smuggeley, wozu die Nachbarschaft von Helgoland, als Stapelplatz der Englischen Colonial- und Manufactur-Waaren, die bequemste Gelegenheit bot, so wie in der Bestechlichkeit der Holländischen

Commiſen und der Franzöſiſchen Douaniers. Vergebens warnte die hieſige Cammer durch Publicationen vor den Nachtheilen aus Unternehmungen wider die den Handel einſchränkenden Verfügungen, deren Beachtung ſie anfangs den fremden Behörden überließ; vergebens verbot ſie ſpäter beſtimmt alle Zulaſſung von Waaren, wenn ſie nicht von den letzteren mit Urſprungscertificaten verſehen waren, und verfügte ſelbſt, um nicht alles fremder Willkühr zu überlaſſen, Viſitationen und Confiſcationen, deren Ertrag zu milden Zwecken beſtimmt wurde. Der große Gewinn, der eine Menge Handlungs-Commiſſionairs und Spediteurs an die Küſte, in die Stadt, und an die Oſtfrieſiſche Gränze, gezogen hatte, war zu lockend; und der heimliche oft mit gewaffneter Hand ausgeführte Transport der eingeſchwärzten Waaren wurde dem Landmann ſo reichlich bezahlt, daß er die Vernachläſſigung ſeines Landweſens nicht achtete. Wenn auf dieſe Weiſe viel Geld in Umlauf kam, und Manche ſchnell zu einem bedeutenden Vermögen gelangten: ſo hat der leichte Gewinn oft zu leichtſinnigen Unternehmungen und zu einem Aufwande verleitet, wodurch er bey den Meiſten wieder zerronnen iſt; der nicht zu berechnende Schaden aber, 1809. 12. Febr.

welchen die Moralität dabey gelitten, ist leider! noch jetzt fühlbar. Bestechungen und Fälschungen aller Art, Entweihung des Eides, wurden gleichgültige Mittel zum Zweck; der Pöbel aber nahm bald den heillosen Grundsatz an, daß es zulässig sey, Waaren, welche heimlich, zur Nachtzeit, und über verbotene Straßen verfahren wurden, zu plündern, und so an dem großen Gewinne, den die Smuggler widerrechtlich genossen, einigen Theil zu nehmen; und die Gerichte sahen sich bald mit Untersuchungen über eine Menge von Verbrechen beladen, die bis dahin unbekannt oder höchst selten gewesen waren.

§. 106. Durch ein Französisches
1810. 5. Aug. Decret von Trianon wurde für alle seewärts eingekommene Waaren die Vermuthung festgestellt, als wären sie aus Englischen Häfen eingebracht, und ein Tarif vorgeschrieben, wonach sie mit einer Abgabe von 40 bis 50 Procent gelöset werden mußten. Dem Scheine nach zu Ausführung dieser Maßregel rückte im Spätsommer ein Französisches Truppencorps ins Herzogthum ein. Der Herzog, wenn er sich auch diesem Auswuchse des Continentalsystems fügen mußte, konnte doch nicht darin willigen, daß in seinem Lande

Souverainetät zugestand, wie solche in der Rheinbundes-Acte über die mediatisirten Fürsten bestimmt sind. Da die Rechte der Souverainetät über Varel dem Regenten von Oldenburg zustehen, so wurde von der Oldenburgischen Regierung gegen eine solche Ueberweisung an Holland förmlich protestirt, aber die Protestation von der Holländischen Besitznahme-Commission nicht beachtet, sondern auch in Varel die Besitznahme und Huldigung vollzogen. 1808. März.

§. 102. Bis dahin war ein großer Theil der Holländischen Armee mit dem Hauptquartier des Marschalls Dumonceau dem Lande zur Last geblieben. Nach dem Abmarsche derselben wurden die Küsten von Französischen Douaniers besetzt, und die Truppen-Durchmärsche dauerten fort. Alle diese Drangsale machten, — zum erstenmale seit der Uebertragung, — die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer nothwendig, welche theils auf das Vermögen mit 3 vom Tausend, theils auf das Einkommen mit ¼ bis 5 vom Hundert, nach einer von den Contribuabeln an Eides Statt zu machenden Angabe, gelegt wurde. Sie gab zugleich das Mittel zu Ausgleichung der Einquartierungs- und 1808. 4 Jan.

demſelben ſollte ohne Aufſchub von „der Herrſchaft Varel, den Aemtern Vechta und Cloppenburg und Wildeshauſen, den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, dem Lande Wührden und dem Elsflether Zoll Beſitz ergriffen, die Contributionen vom 1. Januar an in die Kaiſerlichen Caſſen gezogen, die Souverainetät des Herzogs aber auf das Fürſtenthum Erfurt übertragen werden, und dem Herzog bis zur vollen Entſchädigung der Genuß aller Oldenburgiſchen Domainen vorbehalten bleiben.“ Ohne den Erfolg der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Interceſſion, welche der Herzog reclamirt hatte, abzuwarten, ſandte der General-Gouverneur der Hanſeatiſchen Departements in Hamburg, Marſchall Davouſt, Prinz von Eckmühl, mit der Ausführung dieſes Decrets beauftragt, den Präfecten von Käverberg nach Oldenburg, zur Beſitznahme und zum Empfang der Huldigung. Unter dieſen Umſtänden blieb dem Herzog zu Erhaltung der Ruhe des Landes nichts anders übrig, als der Gewalt nachzugeben, und die Unterthanen und Landesbediente, um ihnen ein Gleiches möglich zu machen, ihrer Huldi-
26. Febr. gungs- und Dienſtpflicht zu entlaſſen. Zerriſſenen Herzens verließ er mit dem Erbprinzen ſein angeſtammtes Land, um nicht Zeuge des Beſitz-

der Wiederbesitznahme von Seiten des Herzogs, nachdem die Oldenburgischen Souverainetätsrechte unwidersprechlich dargelegt worden waren, nichts weiter in den Weg. Der Graf von Bentinck erneuerte dem Herzog seinen Homagial-Eid wegen Varel. Knyphausen blieb unter Holländischer Herrschaft, dem Departement von Ostfriesland, Arrondissement Jever, Canton Hocksiel, einverleibt. 1809. 28. Febr.

§. 104. Seit der im letzten Jahrzehend der Dänischen Regierung erfolgten Auflösung des Nationalregiments, hatte Oldenburg kein stehendes Militair, — eine Ehrenwache von 100 Mann ausgenommen, — gehabt. Die neuen Verhältnisse verpflichteten den Staat zu Aufstellung eines Truppen-Contingents, welches indessen nicht durch Conscription, sondern auf die Weise zusammengebracht wurde, daß die Eingesessenen, — in dem älteren Theile des Herzogthums und in dem Amte Wildeshausen nach Aemtern und Vogteyen, — in dem Münsterschen Landestheile nach Kirchspielen, — durch Vereinbarung unter sich, auf 400 Seelen einen Mann zu stellen, und während der Capitulationszeit für die gestellte Mannschaft zu haften verpflichtet wurden. Zu Unterhaltung dieses Regiments wurde eine additionelle Grund- 1809. 20. May.

demſelben ſollte ohne Aufſchub von „der Herrſchaft Varel, den Aemtern Vechta und Cloppenburg und Wildeshauſen, den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, dem Lande Wührden und dem Elsflether Zoll Beſitz ergriffen, die Contributionen vom 1. Januar an in die Kaiſerlichen Caſſen gezogen, die Souverainetät des Herzogs aber auf das Fürſtenthum Erfurt übertragen werden, und dem Herzog bis zur vollen Entſchädigung der Genuß aller Oldenburgiſchen Domainen vorbehalten bleiben.“ Ohne den Erfolg der Kaiſerlich-Ruſſiſchen Interceſſion, welche der Herzog reclamirt hatte, abzuwarten, ſandte der General-Gouverneur der Hanſeatiſchen Departements in Hamburg, Marſchall Davouſt, Prinz von Eckmühl, mit der Ausführung dieſes Decrets beauftragt, den Präfecten von Käverberg nach Oldenburg, zur Beſitznahme und zum Empfang der Huldigung. Unter dieſen Umſtänden blieb dem Herzog zu Erhaltung der Ruhe des Landes nichts anders übrig, als der Gewalt nachzugeben, und die Unterthanen und Landesbediente, um ihnen ein Gleiches möglich zu machen, ihrer Huldi-
26. Febr. gungs- und Dienſtpflicht zu entlaſſen. Zerriſſenen Herzens verließ er mit dem Erbprinzen ſein angeſtammtes Land, um nicht Zeuge des Beſitz-

Commiſen und der Franzöſiſchen Douaniers. Vergebens warnte die hieſige Cammer durch Publicationen vor den Nachtheilen aus Unternehmungen wider die den Handel einſchränkenden Verfügungen, deren Beachtung ſie anfangs den fremden Behörden überließ; vergebens verbot ſie ſpäter beſtimmt alle Zulaſſung von Waaren, wenn ſie nicht von den letzteren mit Urſprungscertificaten verſehen waren, und verfügte ſelbſt, um nicht alles fremder Willkühr zu überlaſſen, Viſitationen und Confiſcationen, deren Ertrag zu milden Zwecken beſtimmt wurde. Der groſſe Gewinn, der eine Menge Handlungs-Commiſſionairs und Spediteurs an die Küſte, in die Stadt, und an die Oſtfrieſiſche Gränze, gezogen hatte, war zu lockend; und der heimliche oft mit gewaffneter Hand ausgeführte Transport der eingeſchwärzten Waaren wurde dem Landmann ſo reichlich bezahlt, daß er die Vernachläſſigung ſeines Landweſens nicht achtete. Wenn auf dieſe Weiſe viel Geld in Umlauf kam, und Manche ſchnell zu einem bedeutenden Vermögen gelangten: ſo hat der leichte Gewinn oft zu leichtſinnigen Unternehmungen und zu einem Aufwande verleitet, wodurch er bey den Meiſten wieder zerronnen iſt; der nicht zu berechnende Schaden aber, 1809. 12. Febr.

diese sequestrirt wurden, und die Commissarien Oldenburg verlassen mußten.

§. 108. Der ältere Theil des Herzogthums wurde nun Theil des Hanseatischen Departements der Wesermündungen, und machte, (mit Ausnahme des Landes Wührden, welches zum Bezirk von Bremerlehe geschlagen ward), das Arrondissement Oldenburg aus. Die Aemter Vechta (mit Ausnahme von Twistringen, zum Arrondissement Nienburg, Departement der Wesermündungen, gelegt), Cloppenburg und Wildeshausen wurden Theile des Arrondissements Quackenbrück im Departement
1811. 4. Jul. der Oberems. Durch ein Organisationsdecret wurden mit dem 20. August die Französische Verfassung und Rechte, das Französische Civil- Straf- und Handelsgesetzbuch und das öffentliche Gerichtsverfahren in Civil- und Strafsachen, in Kraft gesetzt. Das Lehnwesen, und alles was die Französische Revolution damit in Verbindung gebracht hatte, die Leibeigenschaft, die gutsherrlichen Verhältnisse, Frohnen, Zinse und Zehnten, die Bannrechte, die
8. Dec. Patrimonialgerichtsbarkeit, wurden theils unbedingt aufgehoben, theils loskäuflich erklärt, und der Zerstückelung der Bauergüter und gleicher

für ein fremdes Gouvernement dieſe Abgabe erhoben werde. Während aber dagegen in Paris reclamirt wurde, erſchien das Franzöſiſche Senatusconſult, welches Holland, die Hanſeſtädte und alle Länder zwiſchen der Nordſee und einer beſtimmten Linie für Beſtandtheile des Franzöſiſchen Reichs erklärte. Das Herzogthum Oldenburg war unter dieſen Ländern nicht genannt, aber es war in der angegebenen Linie befaßt, und ein Franzöſiſcher Geſandter, Bacher, erſchien in Oldenburg, dem Herzog einen förmlichen Antrag zu Abtretung ſeines Landes gegen eine Entſchädigung zu machen. Das Veräußerungsverbot bey Uebertragung des Landes an die regierende Linie (§. 79.), und des Herzogs entſchiedene Abneigung gegen einen Ländertauſch, ließen keine andere, als eine beſtimmt ablehnende Erklärung zu, und nach den Aeußerungen des Geſandten ſchien nicht zu fürchten, daß gegen die Garantie im Tilſiter Frieden mit Gewalt durchgeſetzt werden ſolle, was von dem freyen Willen des Herzogs verlangt war. Aber unerwartet wurden durch das Franzöſiſche Militair im Lande alle Caſſen verſiegelt, und ein neues Decret Napoleons löſete allen Zweifel über ſeine Abſicht. Nach

13. Dec.

24. Dec. 1811. 22. Jan.

schon der Landessprache wie der vorigen Verfassung und Rechte völlig unkundig, vorbehalten. — Das Ganze hatte das Ansehn eines wohleingerichteten Gebäudes; aber Niemanden konnte wohl darin seyn, weil Furcht, Mißtrauen und Argwohn, Verstellung und Späherey, mireingezogen waren, und der Eigennutz den Sinn fürs Gemeinwohl verdrängt hatte, — weil mit den fremden Employés der unreine Geist der Bestechlichkeit einschlich, der bey den unzureichenden Besoldungen die alte inwohnende Rechtlichkeit bald überwunden haben würde. Dabey hob die Unsittlichkeit schamlos ihr Haupt empor, und ihr Gewerbe ward von der Obrigkeit patentirt. Ein Uebel aber, welches, aus einem höheren Gesichtspuncte betrachtet, vielleicht alle anderen überwog, war die fremde Sprache; theils wegen der dadurch herbeygeführten allmäligen Entnationalisirung, theils wegen der Mißverständnisse, wodurch die mündliche Erklärung zwischen den Oberen und den Unterthanen gehindert, und die Einmischung unwissender oder gar übelwollender Mittelspersonen herbeygeführt wurde.

§. 109. Nichts diente mehr, gleich anfangs das neue Gouvernement verhaßt zu machen, als die Conscription der Schiffer

zum Seekriegsdienste, die nicht nur mit empörender Härte, sondern auch selbst mit Verletzung der französisch-gesetzlichen Vorschriften vollzogen wurde, um die geforderte Zahl nur recht schnell zusammenzubringen. Sie war das Vorspiel zu der Conscription für den Kriegsdienst zu Lande, die, wie in Frankreich, nun auch hier, die Blüthe der Jugend verzehrte, zum Zweck der Befestigung und Erweiterung des Systems des Continental-Despotismus und der Vertilgung alles dessen, was einem Deutschen Volke eigenthümlich, theuer und heilig ist. Das Schloß in Oldenburg wurde als Militairhospital benutzt. An den Küsten des Landes wurden, zu deren Deckung gegen eine Landung der Engländer, mit großer Verwüstung der Forsten, Batterien angelegt, und zu deren Bewachung Küstencanoniere ausgehoben. Die Aushebung berittener Ehrengardisten, aus den angesehensten und wohlhabendsten Familien, die zum Theil schon Stellvertreter im activen Dienst hatten, vollendete den beyspiellosen Druck, als die Erlösung nahete. 1811. 2. März. 1813. 4. Apr.

§. 110. Der Kaiser von Rußland hatte gegen die Einverleibung des Herzogthums in das Französische Kaiserreich, und die Be-

raubung eines Fürsten seines Hauses, als gegen die auffallendste Verletzung des Friedens von Tilsit und des Rheinischen Bundes, laut und feyerlich protestirt, aber fruchtlos; denn ein neuer Krieg mit Rußland war es eben, was Napoleon beabsichtigte, und zu dessen Ausführung er über eine halbe Million Krieger, die Blüthe der Völker Europas, über den Niemen ergoß. Auf der Brandstätte von Moskau wandte sich sein Glück von ihm, und Rußland gab das Signal zur Befreyung Europas. Leider! ward es in Oldenburg zu voreilig aufgepflanzt. Hamburgs Befreyung durch die Russen, Gerüchte von ihrem weiteren Vordringen und von Landungen der Engländer, veranlaßten, wie in vielen Theilen der Hanseatischen Departements, so auch hier, Volksbewegungen, welche den Unterpräfecten vermochten, sich nach Bremen zu begeben, und seine Geschäfte einer Commission aus fünf einheimischen Mitgliedern zu übertragen, mit der Vollmacht, alle Mittel zu ergreifen, welche die Umstände rathsam machen würden, um die ausgebrochenen Unruhen zu unterdrücken. Die Commissarien fanden das sicherste Mittel dazu in einer Proclamation, die, obgleich sie ihren Zweck völlig erreichte, dennoch in ihrer Form zum Verbrechen gemacht wurde. Vom General Van-

1813. März. 19. März.

damme in Bremen vor ein Militairgericht gestellt, wurden sie des Aufruhrs schuldig erklärt, den sie gestillt hatten, und die beyden ersten Mitglieder der Commission, die Canzleyräthe von Berger und von Finck, zwey der edelsten Deutschen Männer, der Tyranney zum Opfer, erschossen. Zu gleicher Zeit durchzog 10. Apr. eine Colonne mobile das Land unter Gewaltthätigkeiten und Erpressungen, nahm die von den Insurgenten besetzte Batterie zu Blexen wieder ein, und die darauf befundene Mann- 25. März. schaft gefangen, von welcher auf dem Wege nach Oldenburg nach und nach Zwanzig Mann ohne alle gerichtliche Form erschossen wurden. Ein Kaiserliches Decret setzte die drey Hanseatischen Departements außer der Constitution und dem Schutz der Gesetze, und überließ sie der Willkühr einer Militair-Regierung, wobey niemand seines Lebens, seiner Freyheit und seines Vermögens sicher war. Nun folgte auch im Oldenburgischen eine außerordentliche Last der anderen, bis die Folgen der Völkerschlacht bey Leipzig diesen Drangsalen 14. Oct. ein Ziel setzten. Nachdem Bremen von den Russen eingenommen war, flüchtete sich der Unterpräfect von Oldenburg mit andern Französischen Employés nach Westerstede, und zog etwa 100 Mann Douaniers und Gensd'ar-

schon der Landessprache wie der vorigen Verfassung und Rechte völlig unkundig, vorbehalten. — Das Ganze hatte das Ansehn eines wohleingerichteten Gebäudes; aber Niemanden konnte wohl darin seyn, weil Furcht, Mißtrauen und Argwohn, Verstellung und Späherey, mitreingezogen waren, und der Eigennuß den Sinn fürs Gemeinwohl verdrängt hatte, — weil mit den fremden Employés der unreine Geist der Bestechlichkeit einschlich, der bey den unzureichenden Besoldungen die alte inwohnende Rechtlichkeit bald überwunden haben würde. Dabey hob die Unsittlichkeit schamlos ihr Haupt empor, und ihr Gewerbe ward von der Obrigkeit patentirt. Ein Uebel aber, welches, aus einem höheren Gesichtspuncte betrachtet, vielleicht alle anderen überwog, war die fremde Sprache; theils wegen der dadurch herbeygeführten allmäligen Entnationalisirung, theils wegen der Mißverständnisse, wodurch die mündliche Erklärung zwischen den Oberen und den Unterthanen gehindert, und die Einmischung unwissender oder gar übelwollender Mittelspersonen herbeygeführt wurde.

§. 109. Nichts diente mehr, gleich anfangs das neue Gouvernement verhaßt zu machen, als die Conscription der Schiffer

rheil an dem ausgebrochenen Kriege; der Erbprinz erwarb sich in der Schlacht von Borodino (an der Moscwa) den St. Georgsorden; der andere ward ein tiefbetrauertes Opfer der menschenfreundlichsten Sorgfalt für den Dienst in den Hospitälern. Der Herzog aber widmete sich der Organisation und Direction einer Russisch-Deutschen Legion, und sobald die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte das Herzogthum von der fremden Zwingherrschaft befreyet hatten, kehrte er nach Oldenburg zurück, und übernahm kraft angestammten Rechtes wieder die Landesadministration und Regierung des Herzogthums, auch, in besonderem Auftrag des Kaisers von Rußland, die Verwaltung und Benutzung der Herrschaft Jever mit der auf derselben haftenden Pension an die vorige Fürstin Administratorin (§. 100.). Diese, in dem Frieden von Tilsit (§. 100.) an Holland abgetretene Herrschaft war, sammt der seit 1807. (§. 103.) darin begriffenen Herrlichkeit Knipphausen, durch Napoleons Decret vom 9. Julius 1810., mit dem Königreiche Holland, dem Französischen Kaiserreiche einverleibt worden, und hatte, in Verbindung mit einigen benachbarten Ostfriesischen Aemtern, das Arrondissement Jever im Departement der Ost-

1812. 7. Sept. 27. Dec. 1813. 27. Nov. 1. Dec. 28. Dec.

raubung eines Fürsten seines Hauses, als gegen die auffallendste Verletzung des Friedens von Tilsit und des Rheinischen Bundes, laut und feyerlich protestirt, aber fruchtlos; denn ein neuer Krieg mit Rußland war es eben, was Napoleon beabsichtigte, und zu dessen Ausführung er über eine halbe Million Krieger, die Blüthe der Völker Europas, über den Niemen ergoß. Auf der Brandstätte von Moskau wandte sich sein Glück von ihm, und Rußland gab das Signal zur Befreyung Europas. Leider! ward es in Oldenburg zu voreilig aufgepflanzt. Hamburgs Befreyung durch die Russen, Gerüchte von ihrem weiteren Vordringen und von Landungen der Engländer, veranlaßten, wie in vielen Theilen der Hanseatischen Departements, so auch hier, Volksbewegungen, welche den Unterpräfecten vermochten, sich nach Bremen zu begeben, und seine Geschäfte einer Commission aus fünf einheimischen Mitgliedern zu übertragen, mit der Vollmacht, alle Mittel zu ergreifen, welche die Umstände rathsam machen würden, um die ausgebrochenen Unruhen zu unterdrücken. Die Commissarien fanden das sicherste Mittel dazu in einer Proclamation, die, obgleich sie ihren Zweck völlig erreichte, dennoch in ihrer Form zum Verbrechen gemacht wurde. Vom General Van-

1813. März.

19. März.

damme in Bremen vor ein Militairgericht gestellt, wurden sie des Aufruhrs schuldig erklärt, den sie gestillt hatten, und die beyden ersten Mitglieder der Commission, die Canzleyräthe von Berger und von Finck, zwey der edelsten Deutschen Männer, der Tyranney zum Opfer, erschossen. Zu gleicher Zeit durchzog 10. Apr. eine Colonne mobile das Land unter Gewaltthätigkeiten und Erpressungen, nahm die von den Insurgenten besetzte Batterie zu Bleren wieder ein, und die darauf befundene Mann- 25. März. schaft gefangen, von welcher auf dem Wege nach Oldenburg nach und nach Zwanzig Mann ohne alle gerichtliche Form erschossen wurden. Ein Kaiserliches Decret setzte die drey Hanseatischen Departements außer der Constitution und dem Schutz der Gesetze, und überließ sie der Willkühr einer Militair-Regierung, wobey niemand seines Lebens, seiner Freyheit und seines Vermögens sicher war. Nun folgte auch im Oldenburgischen eine außerordentliche Last der anderen, bis die Folgen der Völkerschlacht bey Leipzig diesen Drangsalen 14. Oct. ein Ziel setzten. Nachdem Bremen von den Russen eingenommen war, flüchtete sich der Unterpräfect von Oldenburg mit andern Französischen Employés nach Westerstede, und zog etwa 100 Mann Douaniers und Gensd'ar-

Ems gebildet. Bey dem nunmehrigen Umsturz der Französischen Herrschaft in Deutschland, waren Jever und Kniphausen von dem Russischen General Winzingerode in Besitz genommen; letzteres, mit der ausdrücklichen Bestimmung: daß es, bis zu des Kaisers weiteren Befehlen, der Herrschaft Jever wie bisher einverleibt bleibe.

25. Nov.

Der Zustand dieser Länder war der verwirrteste, der sich denken läßt. Alles aus den alten Fugen gerissen, und in neue, noch wenig bekannte Formen gezwängt, — die Cassen leer, — die Kräfte des Landes erschöpft, — das alte Dienstpersonale zerstreut, oder anders angewandt. Unter solchen Umständen trat der Herzog wieder an die Spitze der Geschäfte, selbst ohne den Beystand eines Cabinetsministeriums, welches erst 7 Jahre später von neuem eingesetzt wurde.

§. 112. Das dringendste Geschäft war die Landesbewaffnung, „um des eigenen Heerdes Glück, des Einzelnen Wohl und Eigenthum, um die Sache Deutschlands und der Menschheit gegen die Anmaßungen eines Feindes zu sichern, dessen Verfahrungsweise drey kummervolle Jahre kennen gelehrt hatten.“

Dazu rief eine Verordnung auf, wodurch alle männliche Unterthanen vom vollendeten 17ten bis zum zurückgelegten 40sten Jahre für wehrpflichtig erklärt wurden. Aus dieser Masse des Landsturms sollte die erforderliche Landwehr, und daraus das Contingent oder die regulaire Miliz, mittelst Losung nach Kirchspielen, gezogen werden; wobey, unter Berücksichtigung billiger Befreyungsgründe, mit denen, die im 25sten Jahre stehen, der Anfang gemacht, und zu den jüngeren Classen zurückgegangen wurde. Die Dienstzeit wurde auf 6 Jahre in der Landwehr, oder 3 Jahre im Contingent bestimmt, worauf der Wehrpflichtige in den Landsturm zurücktritt. Zum Contingent wurden sofort 800 Mann ausgehoben, und geübt; aber der Mangel an Officieren und an Waffen, welche letztere erst am 28. März aus England ankamen, machte seine active Theilnahme an dem Kriege unmöglich, der durch Einzug der Verbündeten in Paris, durch Napoleons Abdankung, und den darauf folgenden ersten Pariser Frieden, beendigt wurde. 31. März. 31. May.

§. 112. Die bestehenden Französischen Gesetze und Behörden wurden einstweilen beybehalten, und für die obere Leitung aller Ge-

schäftszweige, und Vorbereitung einer Reorganisation, unter dem Vorsitze des Landesherrn, eine provisorische Regierungscommission eingesetzt. Von den Französischen Steuern blieben nur die directen für das Jahr 1814. unverändert beybehalten, die droits réunis wurden gleich abgeschafft, und das Enregistrement so beschränkt und gemil-
11. Dec. dert, daß es auf keine Weise drückend empfunden werden konnte. Die verbindliche Kraft aller während der Französischen Occupation des Herzogthums von den Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse ward anerkannt, das Tri-
9. Dec. bunal in Oldenburg stärker besetzt, sein Gerichtssprengel über die zu andern Arrondissements gelegt gewesenen Theile des Herzogthums, und seine Zuständigkeit auf die nach Französischer Verfassung vor die Assisen-Höfe gehörigen Criminalsachen, mit Aufhebung des
1814. 10. Jan. Instituts der Geschworenen, erstreckt; endlich durch seine Theilung in zwey Kammern, zugleich für die Förderung des Justizganges, und für eine zweyte Instanz gesorgt, welche die eine Cammer mit Zuziehung zweyer Appellationsräthe für die Aussprüche der anderen
11. Febr. ausmachte. Auch ward den Armen wieder die Möglichkeit der Rechtsverfolgung durch Wiederherstellung des in der Französischen Ver-

fassung unbekannten Creditrechts eröffnet. Noch während des provisorischen Bestandes der Französischen Gesetze, wurde der nach denselben gestatteten Freyheit der Zerstückelung der Landgüter, und dem willkührlichen Hauen des Holzes aus Privat-Hölzungen Einhalt gethan, auch die Lehn- und Gutsherrlichen Verhältnisse, und für künftige Erbfälle die besonderen Erbfolgerechte und die Civil-Untheilbarkeit der Bauergüter, wiederhergestellt. Doch blieb die Eigenbehörigkeit mit den daraus unmittelbar fließenden Rechten, zu deren Aufhebung schon vor der Französischen Occupation vorbereitende Schritte geschehen waren, abgeschafft; mit Vorbehalt einer Entschädigung für die daraus fließenden nutzbaren Rechte; und die Eigenbehörigen im Münsterschen Landestheile wurden in freye Erbpächter verwandelt. Suspendirt blieb vorerst noch die Wiederherstellung der Bann- und Zwangsrechte. 13. Jan. 14. Jan. 14. März.

§. 114. Mit dem 1. October 1814. wurden im Herzogthum, und in der Herrschaft Jever, die alten, durch die Französische Occupation verdrängten, Rechte und Staatsverwaltungsformen, jedoch unter zeitgemäßen Modificationen, wiederhergestellt: der Uebergang aber aus dem Zustande der Französi- 1814. 25. Jul.

ſtändige Geſetzſammlung angelegt. Eine
1814. 26. Sept. Beamten-Inſtruction beſchreibt ausführlich den Wirkungskreis des Amtmanns, in gerichtlichen wie in adminiſtrativen Sachen, und zugleich die Formen für die unter ſeinem Vorſitze zu haltenden Bauerſchafts- Kirchſpiels- und Amts-Verſammlungen der Eingeſeſſenen, um über gemeinſame Angelegenheiten zu berathen, und Beſchlüſſe zu faſſen; es ſey auf Veranlaſſung der Obrigkeit; oder auf den Antrag der Eingeſeſſenen, deſſen Gewährung der Amtmann nicht verweigern darf. Von den Kirchſpielsverſammlungen wird, alle zwey Jahre von neuem, der Ausſchuß gewählt, welcher jedes Kirchſpiel repräſentirt, und insbeſondere bey Examination der Communalrechnungen deſſelben — (wie bey den Deich- Siel- und Schlengen-Rechnungen ein Ausſchuß der Intereſſenten,) — zugezogen werden muß.

§. 116. In Anſehung der Rechtspflege wurde der privilegirte Gerichtsſtand der Freyen aufgehoben, und nur den Militairperſonen vor der Militaircommiſſion, und den Patrimonialgerichtsherren vor der Juſtizcanzley, in erſter Inſtanz erhalten. Für alle bürgerliche Rechtsſachen, die nicht executiver Natur

sind, ward ein vorläufiger Sühneversuch durch das Amt geboten, dem die Entscheidung in Sachen bis zu 25 Rthlr. an Werth, desgleichen in Polizeystrafsachen, zukommt; vorbehältlich der Berufung an das Landgericht, welches dann in letzter Instanz erkennt. Ueber Streitsachen, welche die Amtscompetenz übersteigen, und über Vergehen, mit Gefängnißstrafen bis zu 2 Jahren bedroht, entscheidet das Landgericht des Kreises, (oder das Stadt- oder Patrimonialgericht gleicher Ordnung) in erster Instanz, von welchem die Rechtsmittel der Appellation in Civilsachen, und der weiteren Vertheidigung in Strafsachen, an die Justizcanzley gehen. Die Justizcanzley, — zugleich, wie vormals die Regierungscanzley, nächste Dienstbehörde für die Untergerichte, — erkennt in letzter Instanz über Civilsachen bis zu 100 Rthlr. so wie über Vergehen; als Criminalgericht, in erster Instanz über Verbrechen, mit 1 Jahr Arbeitshaus bis zur Todesstrafe, auf die von den Landgerichten geführte Untersuchung. Für die Appellation von ihren Civilerkenntnissen in Sachen über 100 Rthlr. an Werth, und für die Revision von Criminalurtheilen, ward ein Oberappellationsgericht niedergesetzt, und damit die Aktenversendung zum Spruch aufgehoben. Die Aufnahme der Urkunden in öffent-

größer geworden, so wurde im ganzen Herzogthume, (auch in der Herrschaft Varel,) und in der Erbherrschaft Jever, nach den schon im J. 1810. bestimmten Grundsätzen, eine additionelle Contribution oder Schatzung, und eine Abgabe vom Brandcassentaxatum der Gebäude, — beydes über pflichtige sowohl als freye Grundstücke, (mit alleiniger Exemtion der Domainen, deren sämmtliche Einkünfte ohnehin in die Cammercasse fließen) —, imgleichen eine Consumtionssteuer oder Accise von starken Getränken und einigen andern nicht zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Waarenartikeln, eingeführt. Die Hebung aller Abgaben geschah fortan in monatlichen Raten, durch einen für jedes Amt angestellten Einnehmer. Statt der verschiedenen aus alten Zeiten herrührenden inländischen Zölle, welche auf den inneren Verkehr nachtheilig wirkten, ward an den Gränzen des Herzogthums ein Ein- und Ausgangs-Zoll nach einem
1815. 1. Apr. gleichförmigen Tarif eingeführt, und darin
1817. 14. Jan. ebenfalls die Herrschaft Jever eingeschlossen.

§. 119. Die äußeren Staatsverhältnisse des Herzogthums wurden durch die Deutsche
1815. 8. Jun. Bundes-Acte und die Wiener Congreß-
9. Jun. Acte bestimmt. Im deutschen Bunde erhielt

Oldenburg im Plenum eine Stimme; in der engeren Bundesverſammlung gemeinſchaftlich mit den drey Anhaltſchen und zwey Schwarzburgiſchen Häuſern die funfzehnte Stimme, in welcher Oldenburgs Antheil zu vier Neuntheilen vereinbart iſt. In der Wiener Congreßacte wurde dem Herzog der Großherzogliche Titel beſtimmt (A. 34.); von Hannover die Abtretung eines Diſtricts von 5000 Seelen an Oldenburg, zu beſſerer Rundung des Landes zugeſagt, (A. 33.); und dem Herzoge vom ehemaligen Franzöſiſchen Saardepartement ein Diſtrict von 20,000 Seelen zugeſichert, mit dem Verſprechen, daß ihm dadurch, ſobald die Umſtände es erlauben würden, mittelſt Austauſch oder auf ſonſtige Weiſe, eine gelegenere Gebietserweiterung verſchafft werden ſolle. (A. 49. 50.)

§. 120. Die Rückkehr Napoleons von der Inſel Elba nach Frankreich war es, was den Abſchluß der Wiener Congreßtractaten beſchleunigte, und noch einmal Europa gegen den Mann des Schickſals in Bewegung ſetzte. Zur Theilnahme an dem Kampf zog auch das Oldenburgiſche Regiment, 1500 Mann ſtark, in zwey Bataillons (Con-

1815. 8. May. tingent und Landwehr) aus, um in der Gegend von Trier zu dem Armeecorps des Preußischen Generals Kleist von Nollendorf zu stoßen. Es besetzte die Stadt Sedan, nahm Theil an den Belagerungen der Festungen Mezieres und Montmedy, und, nachdem diese sich ergeben hatten, und die Beachtung anderer Festungen bey dem zweyten Pariser 20. Nov. Frieden überflüssig geworden, brach das Regiment in die Heimath auf, und traf nach siebenmonatlicher Abwesenheit wieder in Olden- 7. Dec. burg ein; belohnt von Seiten des Preußischen Gouvernements durch einen Verdienstorden und drey Verdienstmedaillen, durch zwey Preußische Kanonen, die es während des Feldzugs geführt hatte, und andere Beweise von Zufriedenheit. Der Herzog verlieh Jedem, der sich im feindlichen Feuer befunden hatte, eine für diesen Feldzug gestiftete Ehren-Medaille. Das Regiment hatte an Todten vor dem Feinde und durch Krankheiten 32 Mann verloren. Frauenvereine in Oldenburg, Jever und andern Orten des Herzogthums übernahmen Sammlungen und Versendungen für die Hospitäler der Norddeutschen Armeen.

§. 121. Die in der Wiener Congreßacte von Hannover versprochene Abtretung

eines Districts von 5000 Seelen wurde zugleich benutzt, um verwickelte Hoheitsstreitigkeiten auszugleichen, welche seit Jahrhunderten die Bisthümer Münster und Osnabrück über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, so wie Münster und Hannover über die Kirchspiele Goldenstedt und Twistringen entzweyt hatten, und die mit dem Münsterschen Amte Vechta an Oldenburg übergegangen waren. Durch einen in Quackenbrück unterhandelten und in Bremen vollzogenen Tractat kamen die Kirchdörfer Damme und Neuenkirchen mit dem größten Theil der Kirchspiele, und das Kirchspiel Goldenstedt diesseits der Hunte unter alleinige Oldenburgische, die Abspliſſe davon aber, so wie das vom Hannövrischen Gebiete ganz umschlossene Kirchspiel Twistringen, unter alleinige Hannövrische Hoheit. Nach vollzogener Besitznahme ward Goldenstedt zum Amte Vechta gelegt; aus Damme und Neuenkirchen aber ein besonderes Amt unter dem Namen Damme gebildet. Vorbehalten blieb noch weitere Gränzberichtigung mit dem Königreiche Hannover, welches durch den ihm in der Wiener Congreßacte zugesicherten Besitz von Ostfriesland und Meppen, außer der freyen Hanseſtadt Bremen, nun alleiniger Gränznachbar des Herzogthums geworden war. In

1817. 4. Febr.

5. May.

1815. tingent und Landwehr) aus, um in der Ge-
8. May. gend von Trier zu dem Armeecorps des Preußischen Generals Kleist von Nollendorf zu stoßen. Es besetzte die Stadt Sedan, nahm Theil an den Belagerungen der Festungen Mezieres und Montmedy, und, nachdem diese sich ergeben hatten, und die Beachtung anderer Festungen bey dem zweyten Pariser
20. Nov. Frieden überflüssig geworden, brach das Regiment in die Heimath auf, und traf nach siebenmonatlicher Abwesenheit wieder in Olden-
7. Dec. burg ein; belohnt von Seiten des Preußischen Gouvernements durch einen Verdienstorden und drey Verdienstmedaillen, durch zwey Preußische Kanonen, die es während des Feldzugs geführt hatte, und andere Beweise von Zufriedenheit. Der Herzog verlieh Jedem, der sich im feindlichen Feuer befunden hatte, eine für diesen Feldzug gestiftete Ehren-Medaille. Das Regiment hatte an Todten vor dem Feinde und durch Krankheiten 32 Mann verloren. Frauenvereine in Oldenburg, Jever und andern Orten des Herzogthums übernahmen Sammlungen und Versendungen für die Hospitäler der Norddeutschen Armeen.

§. 121. Die in der Wiener Congreßacte von Hannover versprochene Abtretung

eines Districts von 5000 Seelen wurde zugleich benutzt, um verwickelte Hoheitsstreitigkeiten auszugleichen, welche seit Jahrhunderten die Bisthümer Münster und Osnabrück über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, so wie Münster und Hannover über die Kirchspiele Goldenstedt und Twistringen entzweyt hatten, und die mit dem Münsterschen Amte Vechta an Oldenburg übergegangen waren. Durch einen in Quackenbrück unterhandelten und in Bremen vollzogenen Tractat kamen die Kirchdörfer Damme und Neuenkirchen mit dem größten Theil der Kirchspiele, und das Kirchspiel Goldenstedt diesseits der Hunte unter alleinige Oldenburgische, die Abspliſſe davon aber, so wie das vom Hannövrischen Gebiete ganz umschlossene Kirchspiel Twistringen, unter alleinige Hannövrische Hoheit. Nach vollzogener Besitznahme ward Goldenstedt zum Amte Vechta gelegt; aus Damme und Neuenkirchen aber ein besonderes Amt unter dem Namen Damme gebildet. Vorbehalten blieb noch weitere Gränzberichtigung mit dem Königreiche Hannover, welches durch den ihm in der Wiener Congreßacte zugesicherten Besitz von Ostfriesland und Meppen, außer der freyen Hanseſtadt Bremen, nun alleiniger Gränznachbar des Herzogthums geworden war. In

1817. 4. Febr.

5. May.

den abgetretenen Districten wurden alle die Privatrechte betreffenden besonderen Gesetze und Gewohnheiten, bis auf wenige Ausnahmen, aufrecht erhalten, (und damit die grosse Verschiedenheit statutarischer Rechte wieder vermehrt); in Ansehung aller Gegenstände, welche dem öffentlichen Rechte angehören, aber die Oldenburgischen gesetzlichen Vorschriften anwendbar erklärt.

Auch der durch die Wiener Congreßacte dem Herzoge bestimmte Theil des Saardepartements, (früher Bestandtheil der Grafschaft Sponheim, und im Besitz einer Linie von Pfalz-Zweybrücken und des Hauses Baden), der bisher noch unter Preußischer Administration gestanden, wurde, nach einem mit diesem Gouvernement geschlossenen Vertrage,
16. Apr. übergeben, und unter dem Namen des Fürstenthums Birkenfeld in Besitz genommen. Es erhielt eine von dem Herzogthum Ol-
2. Sept. denburg ganz getrennte Administration, und von den hiesigen Landesbehörden ward nur der Wirkungskreis des Oberappellationsgerichts, und der der Regierung als Examinationsbehörde, über dasselbe, so wie über das Fürstenthum Lübeck, erstreckt.

Oldenburg im Plenum eine Stimme; in der engeren Bundesverſammlung gemeinſchaftlich mit den drey Anhaltſchen und zwey Schwarzburgiſchen Häuſern die funfzehnte Stimme, in welcher Oldenburgs Antheil zu vier Neuntheilen vereinbart iſt. In der Wiener Congreßacte wurde dem Herzog der Großherzogliche Titel beſtimmt (A. 34.); von Hannover die Abtretung eines Diſtricts von 5000 Seelen an Oldenburg, zu beſſerer Rundung des Landes zugeſagt, (A. 33.); und dem Herzoge vom ehemaligen Franzöſiſchen Saardepartement ein Diſtrict von 20,000 Seelen zugeſichert, mit dem Verſprechen, daß ihm dadurch, ſobald die Umſtände es erlauben würden, mittelſt Austauſch oder auf ſonſtige Weiſe, eine gelegenere Gebietserweiterung verſchafft werden ſolle. (A. 49. 50.)

§. 120. Die Rückkehr Napoleons von der Inſel Elba nach Frankreich war s, was den Abſchluß der Wiener Congreßen beſchleunigte, und noch einmal Eugen den Mann des Schickſals in Be- ſetzte. Zur Theilnahme an dem Kampf ch das Oldenburgiſche Regiment, Mann ſtark, in zwey Bataillons (Con-

den abgetretenen Districten wurden alle die Privatrechte betreffenden besonderen Gesetze und Gewohnheiten, bis auf wenige Ausnahmen, aufrecht erhalten, (und damit die grosse Verschiedenheit statutarischer Rechte wieder vermehrt); in Ansehung aller Gegenstände, welche dem öffentlichen Rechte angehören, aber die Oldenburgischen gesetzlichen Vorschriften anwendbar erklärt.

Auch der durch die Wiener Congreßacte dem Herzoge bestimmte Theil des Saardepartements, (früher Bestandtheil der Grafschaft Sponheim, und im Besitz einer Linie von Pfalz-Zweybrücken und des Hauses Baden), der bisher noch unter Preußischer Administration gestanden, wurde, nach einem mit diesem Gouvernement geschlossenen Vertrage,
16. Apr. übergeben, und unter dem Namen des Fürstenthums Birkenfeld in Besitz genommen. Es erhielt eine von dem Herzogthum Ol-
2. Sept. denburg ganz getrennte Administration, und von den hiesigen Landesbehörden ward nur der Wirkungskreis des Oberappellationsgerichts, und der der Regierung als Examinationsbehörde, über dasselbe, so wie über das Fürstenthum Lübeck, erstreckt.

In eben diesem Jahre trat der Herzog auf Einladung des Kaisers von Rußland der heiligen Allianz bey. 1817. 1. May.

§. 122. Zu der Hinterlassenschaft des Französischen Gouvernements, in welche das Oldenburgische einzutreten nicht umhin konnte, gehörten eine Menge unerfüllter Commune-, Cantons- und Arrondissements-Verbindlichkeiten aus jener drangvollen Zeit, zu deren Liquidirung und zu Erledigung des damit zusammenhängenden Commune-Rechnungswesens eine besondere Behörde unter dem Namen des Obergemeinderaths niedergesetzt wurde. Aber auch die Verbindlichkeiten der im J. 1808. errichteten Steuercasse (§. 101.) waren, bey der Unterbrechung dieses Instituts durch die Französische Occupation, großentheils unerfüllt geblieben; und auf einer aus ähnlicher Veranlassung in der Herrschaft Jever errichteten Kriegscasse hafteten ebenfalls noch Schulden. Endlich waren die Kosten der Durchmärsche alliirter Truppen in den Kriegsjahren 1813. und 1815. auszugleichen. Auch mit diesen Liquidationen wurden unter Aufsicht der Regierung besondere Commissionen beauftragt. Die Mittel zur prompten Auszahlung der Forderungen, wie sie nach

und nach liquidirt wurden, wies der Herzog vorerst in einem zinsenfreyen Vorschusse aus seinem Privatvermögen von 190,000 Rthlr. an. Zur definitiven Tilgung der für das Land oder einzelne Theile desselben aus allen jenen Verhältnissen gefundenen Schuldenlast von mehr als 1200,000 Rthlr., wurde, sobald der Zustand der Unterthanen es gestattete, eine Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe vom Vermögen und Einkommen ausgeschrieben, und, mit einigen temporairen Aussetzungen, bis zu Ende des J. 1818. erhoben. Mittelst dieser Steuer ist etwas mehr als die Hälfte jener Schuldenlast getilgt. Die übrigen Mittel fand man: in Rückständen von der im J. 1808. ausgeschriebenen Vermögensteuer, und von Französischen Communalbeyträgen, — in den Entschädigungsgeldern auswärtiger Gouvernements wegen Truppenverpflegung, — in einem Theile der Englischen Subsidien- und Französischen Contributionsgelder, (woraus zunächst die Ausrüstungs- und Erhaltungskosten des Regiments im Felde bestritten worden waren) — und in den auf den Grund der Pariser Friedensschlüsse für die Communen reclamirten Forderungen an das Französische Gouvernement. So wurde das Land mit seinen einzelnen Theilen aus sehr verwickelten Verhältnissen in den schuldenfreyen Zu-

1815. 18. Aug.

stand zurückgeführt, worin es sich vor der Holländischen und Französischen Occupation gefunden hatte. (Nur auf den Münsterschen Aemtern Vechta und Cloppenburg haften noch $\frac{11}{100}$ von der Totalität der Münsterschen Landesschuld, und auf dem District der von Hannover abgetretenen 5000 Seelen ein verhältnißmäßiger Theil der Osnabrückschen Landesschulden.) Freylich geschah dieses mit nicht geringen Anstrengungen, aber, da nur inländische Gläubiger zu befriedigen waren, zugleich zu großer Beförderung des Geldumlaufs, Verkehrs und Credits. Ueber die Einnahme und Ausgabe der von der Cammercasse auch in der Verwaltung ganz getrennt gehaltenen Kriegs- und Ausgleichungs-Casse ist dem Lande öffentlich Rechenschaft abgelegt; eine allgemeine Ausgleichung der Communen gegen einander, — im Verhältniß der von den Mitgliedern einer jeden geleisteten Steuerbeyträge zu der Summe ihrer Communalverbindlichkeiten — ist noch vorbehalten.

§. 123. Gleich wohlthätige Folgen hatte die schleunige Realisirung der Forderungen von Individuen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten an das Französische Gouvernement, deren Bezahlung in dem A. 19. des ersten Pariser Friedens, und unter genaueren

Bestimmungen in einer dem zweyten Frieden
1815. 20. Nov. angehängten Convention, zugesichert war. Der zu Liquidirung dieser Forderungen vorgeschriebene Weg in Paris machte die Sache sehr weitaussehend; aber die Bemühungen des Herzogs von
1818. 8. Apr. Wellington brachten es dahin, daß für die interessirten Länder Aversional-Summen bestimmt, und auf den Betrag derselben Inscriptionen auf das große Buch der Französischen Staatsschuld ertheilt wurden. Freylich blieb die für das Herzogthum Oldenburg, die Herrschaft Jever und das Fürstenthum Lübeck bestimmte Aversional-Summe, schon in ihrem Nennwerthe, und noch mehr durch den Verlust beym Verkaufe der Inscriptionen, wodurch nur etwa 2,150,000 Franken gelöset wurden, weit zurück hinter dem Belaufe der gemachten Reclamationen von etwa 8 Millionen Franken. Aber die Arbeiten der Commission, welche zu Liquidirung dieser Forderungen, unter der höheren Instanz der Regierung, nie-
1818. 5. Dec. dergesetzt wurde, ergaben das unerwartete Resultat: daß alle nach den Grundsätzen der Pariser Convention statthaft zu erkennende Reclamationen, nach dem darin zugesicherten Tarif, bezahlt, — daß noch manche nach dem Buchstaben der Convention unstatthafte aus Gründen der Billigkeit berücksichtigt werden konnten, — und

daß dennoch eine nicht unbedeutende Summe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übrig blieb.

§. 124. Die Französischen Contributionsgelder gaben auch die Mittel zu Einrichtung der Strafanstalten, welche das neue Strafgesetzbuch für Verbrecher erforderte. Das Franciscaner-Kloster zu Vechta, aus welchem die Mönche unter Französischer Herrschaft mit Pensionen entlassen waren, wurde zum Strafarbeitshause, das Zeughaus daselbst (§. 93.) zum Zuchthause eingerichtet. Der Zustand der Untersuchungs- und Civilstrafgefängnisse an den Landgerichtsorten wurde untersucht, und wesentlich verbessert; in Jever, Delmenhorst und Ovelgönne sind neue erbauet, und in Jever ist außerdem ein allgemeines Civilstrafgefängniß eingerichtet. Für die Sicherheit und Beförderung der Criminaljustiz ward ferner durch Conventionen über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mit den Nachbarstaaten, Hannover, der Stadt Bremen, Holstein und Lauenburg, und Mecklenburg-Schwerin gesorgt. Durch siebenjährige Anwendung des Strafgesetzbuchs waren Erfahrungen gewonnen, die zu neuen gesetzlichen Bestimmungen führten, wodurch 1821.

hauptsächlich das richterliche Ermessen in Verminderung des Strafmaßes, und im Beweise durch Anzeigungen, erweitert worden ist. Für Personen, die eines Verbrechens wegen in Specialuntersuchung gezogen, und, obgleich sie von der Instanz entlassen sind, oder die gesetzliche Strafe ausgehalten haben, doch wegen besonderer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit unter eine andere als die gewöhnliche Polizeyaufsicht gesetzt werden müssen, — so wie für Individuen, welche sich einem schlechten Leben überlassen und durch wiederholte polizeyliche Strafen nicht haben gebessert werden können, — wurde eine Zwangsarbeitsanstalt neben der Strafanstalt in Vechta eingerichtet, und deren Zweck, so wie das Verfahren bey Verweisung in dieselbe durch eine Verordnung be-
1821. 24. May. stimmt.

§. 125. Das bisherige Zuchthaus in Oldenburg ward vorläufig zur Aufnahme der öffentlichen Bibliothek eingerichtet, deren Bücherzahl sich seit dem ersten Ankauf (§. 90.)
1814. 16. Apr. verdoppelt hatte. Dotirt wurde die Bibliothek mit den Einkünften von den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen, (zugleich Regierungsblatt), der politischen Zeitung, des Staatscalenders, und der Oldenburgischen Blätter (eines Maga-

zins vermischter vaterländisch-gemeinnütziger Aufsätze) — mit deren Redaction zugleich der Bibliothekar und Custos beauftragt sind. Ein Nebengebäude ward zu Aufstellung einer Sammlung Gypsabgüsse von den berühmtesten antiken Statuen und der Gemähldesammlung (§. 99.) in Stand gesetzt. Gemählde von Meistern jetziger Zeit, besonders von Wilhelm Tischbein und Ludwig Strack, schmücken Säle des Schlosses in Oldenburg, welches wieder in wohnbaren Stand gesetzt wurde, nach einem Plane, der eine künftige Erweiterung des Gebäudes ankündigt.

Auch dem Gymnasium in Oldenburg schenkte der Herzog ein neues schönes Locale, den ehemaligen Hof des Grafen Christoph von Oldenburg, welches bey der ersten Jahresfeyer der Völkerschlacht bey Leipzig dazu eingeweihet wurde. 1814. 18. Oct.
Der Salarienfonds des Gymnasiums wurde durch einen neuen Zuschuß aus der Cammercasse und durch Erhöhung des Schulgeldes verbessert. 1821.
Die lateinische Schule zu Jever ward ebenfalls mit einem geräumigen herrschaftlichen Hause zum Unterricht und zur Wohnung des Rectors begabt; ein anderes Haus für die Vorschule der Knaben angewiesen; und der Bau und die Einrichtung einer Mädchenschule durch Vorschüsse

und Geschenke aus herrschaftlicher Casse erleichtert.

Eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Taubstumme, fundirt durch 7000 Rthlr. aus herrschaftlicher Casse und 3 bis 4000 Rthlr. in sonstigen Beyträgen, erhielt ihren Sitz in
1819. 16. May. Wildeshausen.

§. 126. Das dritte hundertjährige Jubelfest der von Luther angefangenen Kirchlichen Reformation wurde in allen
1817. 31. Oct. protestantischen Gemeinden des Herzogthums und der Herrschaft Jever durch feyerlichen Gottesdienst, in den Gymnasien durch Reden, in den Schulen durch Unterricht der Jugend über die Geschichte der Reformation und ihre Folgen, auch mancher Orten durch Stiftung eines bleibenden
17. Sept. Andenkens, begangen; angekündigt mit der Aufforderung an die Gemeinden, diesem Feste der Wiedergeburt der evangelischen Kirche bleibende Wirkung auf äußere Kirchenzucht und Reinheit der Sitten zu geben.

Die Feyer der Jahrestage der Schlachten von Leipzig und Belle-Alliance ist jährlich auf die den denkwürdigen Tagen nächsten Sonntage besonders angekün-

digt, und sowohl kirchlich als militairisch begangen worden.

§. 127. In der ersten Militair-Einrichtung mußte, nach der Rückkehr des Regiments aus dem Felde, in Erwartung einer vollendeten Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, manches provisorisch geändert werden. 1817. 1. May. Die Einrichtung des Landsturms (§. 111.) war gar nicht zur Ausführung gekommen; die beyden Bataillons des Regiments, (bisher Contingent und Landwehr genannt), wurden einander gleichgestellt, und die Dienstzeit, (außer dem ersten Reservejahr), für beyde auf 4 Jahre bestimmt, der Abgang jährlich aus der dienstfähigen 21jährigen Mannschaft durch Loosung nach Aemtern ersetzt, die Gründe, welche gänzliche Befreyung vom Dienste, oder nur Zurückstellung zur Reserve bewirken, genauer festgesetzt, und der Stellvertretung, doch nur mittelst eines Tausches der bey der Loosung gezogenen Nummern, gegen mäßige Vergütung, unter Genehmigung der Militaircommission, Statt gegeben. Nach geendigter Exercirzeit wird, so viel von der Mannschaft nicht zum Dienst im Frieden nöthig ist, beurlaubt. Die Quartierlast des nicht beurlaubten Theils vom ersten Bataillon, welches seinen Stand in der Stadt

Oldenburg erhielt, mußten verfassungsmäßig die bürgerlichen, von Bürgern bewohnten Häuser tragen, bis das Militair eine Caserne be-
1820. 7. Sept. ziehen konnte, welche die Stadt, durch die aus dem Verkaufe eines Theils ihrer uncultivirten Gemeinheit gewonnenen Mittel, mit Beyhülfe eines Drittheils der Kosten aus herrschaftlicher Casse, erbauete, und durch ein statt der Naturaleinquartierung von den pflichtigen Häusern erhobenes Quartier- und Service-Geld unterhält. Die vier Compagnien des zweyten Bataillons bekamen ihre Standquartiere in Jever und Vechta, (auch in Casernen) Varel und Delmenhorst. Die schon 1814. errichtete Militairschule erhielt ein zweckmäßiges Locale in einem Militairhause und innere Ausbildung.

Unter die Dienstaufsicht des obersten Militaircommando wurde auch das für die Handhabung der öffentlichen Sicherheits- und Ordnungs-Polizey errichtete, und in diesem Zweck von der Regierung abhängige, Land-Dragoner-
1817. 22. Oct. corps gestellt.

§. 128. In der Erhebung des Weserzolles hatte sich der Herzog, auch nach Ablauf der für die Dauer derselben bestimmten zehn

Jahre (§. 92.), gegen die Einsprache der freyen Hanseſtadt Bremen erhalten, weil ihm, durch das Continentalſyſtem und die Franzöſiſche Occupation des Herzogthums, der Genuß des Zolles und die darin zugedachte Entſchädigungsergänzung äußerſt verkürzt worden war. Auf einen Bremiſchen Antrag am Deutſchen Bundestage ernannte dieſer eine Commiſſion, welche das Aufhören der Zollerhebung mit dem 7. May 1820. vermittelte. Die Vollziehung dieſes Vergleichs ward unter die Garantie des Bundes geſetzt, und mit dem geſetzten Termin die Erhebung des 1623. vom Deutſchen Kaiſer bewilligten Weſerzolls eingeſtellt. 1819. 26. Aug. 1820. 7. May.

Dennoch wurde fortdauernd für die Beförderung und Sicherung der Schifffahrt und des Handels auf dem Weſerſtrome geſorgt: durch Anſtellung eines Waſſerſchouts und eines Schiffs- und Waaren-Maklers zu Brake, — durch Erweiterung der dortigen Hafenanſtalt, — und durch Auslegen des Wachtſchiffes bey Nachrichten von dem Ausbruche peſtartiger Krankheiten, — ſo wie durch Erneuerung und Handhabung ſonſtiger Strompolizeyanordnungen. Der Senat der freyen Hanseſtadt Bremen erklärte zwar die 1815. 1819. 1820.

Oldenburg erhielt, mußten verfassungsmäßig die bürgerlichen, von Bürgern bewohnten Häuser tragen, bis das Militair eine Caserne be-
1820. 7. Sept. ziehen konnte, welche die Stadt, durch die aus dem Verkaufe eines Theils ihrer uncultivirten Gemeinheit gewonnenen Mittel, mit Beyhülfe eines Drittheils der Kosten aus herrschaftlicher Casse, erbauete, und durch ein statt der Naturaleinquartierung von den pflichtigen Häusern erhobenes Quartier- und Service-Geld unterhält. Die vier Compagnien des zweyten Bataillons bekamen ihre Standquartiere in Jever und Vechta, (auch in Casernen) Varel und Delmenhorst. Die schon 1814. errichtete Militairschule erhielt ein zweckmäßiges Locale in einem Militairhause und innere Ausbildung.

Unter die Dienstaufsicht des obersten Militaircommando wurde auch das für die Handhabung der öffentlichen Sicherheits- und Ordnungs-Polizey errichtete, und in diesem Zweck von der Regierung abhängige, Land-Dragoner-
1817. 22. Oct. corps gestellt.

§. 128. In der Erhebung des Weserzolles hatte sich der Herzog, auch nach Ablauf der für die Dauer derselben bestimmten zehn

Jahre (§. 92.), gegen die Einsprache der freyen Hanseſtadt Bremen erhalten, weil ihm, durch das Continentalſyſtem und die Franzöſiſche Occupation des Herzogthums, der Genuß des Zolles und die darin zugedachte Entſchädigungsergänzung äußerſt verkürzt worden war. Auf einen Bremiſchen Antrag am Deutſchen Bundestage ernannte dieſer eine Commiſſion, welche das Aufhören der Zollerhebung mit dem 7. May 1820. vermittelte. Die Vollziehung dieſes Vergleichs ward unter die Garantie des Bundes geſetzt, und mit dem geſetzten Termin die Erhebung des 1623. vom Deutſchen Kaiſer bewilligten Weſerzolls eingeſtellt. 1819. 26. Aug. 1820. 7. May.

Dennoch wurde fortdauernd für die Beförderung und Sicherung der Schifffahrt und des Handels auf dem Weſerſtrome geſorgt: durch Anſtellung eines Waſſerſchouts und eines Schiffs- und Waaren-Maklers zu Brake, — durch Erweiterung der dortigen Hafenanſtalt, — und durch Auslegen des Wachtſchiffes bey Nachrichten von dem Ausbruche peſtartiger Krankheiten, — ſo wie durch Erneuerung und Handhabung ſonſtiger Strompolizeyanordnungen. Der Senat der freyen Hanſeſtadt Bremen erklärte zwar die 1815. 1819. 1820.

letzteren Maßregeln durch eine öffentliche Be-
28. Jun. kanntmachung für unverbindlich, nahm aber
dieſe Erklärung, in Folge des auf die Olden-
burgiſche Beſchwerde am Deutſchen Bundes-
14. Oct. tage gefaßten Beſchluſſes, wieder zurück.

1821. 5. Febr. Nun traten auch, zu Anwendung der in der Wiener Congreßacte Art. 108 — 116. ausgeſprochenen Grundſätze auf die Schiff-fahrt des Weſerſtroms, Commiſſarien der Deutſchen Staaten, welche derſelbe in ſeinem Laufe berührt, in Minden zuſammen, deren Unterhandlungen zu einer Weſerflußſchiff-
1823. 10. Sept. fahrtsacte führten, wodurch die Schifffahrt in Bezug auf den Handel völlig frey; jede ausſchließliche Berechtigung, namentlich die Stapel- Zwangs- und Umſchlagsrechte zu Bremen, Minden und Münden, für aufgehoben erklärt; und alle bis dahin beſtandene verſchiedenartige Abgaben auf der Weſer zu einer allgemeinen Schiff-fahrtsabgabe, unter dem Namen Weſer-zoll, fixirt wurden, deren Erhebung auf eine die Schifffahrt wenig ſtörende Weiſe eingerich-tet werden ſoll.

Um endlich eine gründliche Unterſuchung der Zweifel gegen die Anſteckungsfähigkeit des

gelben Fiebers zu veranlassen, setzte der Herzog eine Prämie von 200 Ducaten für diejenige Abhandlung aus, welche unter den bis zum 1. October 1824. einzureichenden von der medicinischen Facultät zu Berlin für die beste erkannt werden würde. 1822. 16. Nov.

§. 129. Zu Verbesserung der Medicinalpflege im Inneren wurde in jedem Kreise ein Physicus, zugleich als Gerichtsarzt, angestellt, und in Oldenburg ein Collegium medicum eingerichtet, für die Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte, und Erstattung der über Gegenstände der polizeylichen und gerichtlichen Arzneywissenschaft erforderlichen Gutachten. Das Hebammen-Institut wurde mit einem Entbindungshause in Verbindung gebracht; die Schutzblatternimpfung allgemein geboten, und die Ausführung dieses Gebots durch die Kreisphysici controllirt; für die Aufnahme der Seebadeanstalt auf der Insel Wangeroog durch Gebäude und zweckmäßige ökonomische und polizeyliche Anordnungen gesorgt. Der Gesundheitszustand insbesondere der Marschbewohner hatte sich in den letzten zehn Jahren auffallend gebessert, und die Sterblichkeit, nach den jährlich bekannt 1818. 14. Sept. 1819. 17. Apr.

letzteren Maßregeln durch eine öffentliche Bekanntmachung für unverbindlich, nahm aber diese Erklärung, in Folge des auf die Oldenburgische Beschwerde am Deutschen Bundestage gefaßten Beschlusses, wieder zurück.

28. Jun.

14. Oct.

1821. 5. Febr. Nun traten auch, zu Anwendung der in der Wiener Congreßacte Art. 108 — 116. ausgesprochenen Grundsätze auf die Schifffahrt des Weserstroms, Commissarien der Deutschen Staaten, welche derselbe in seinem Laufe berührt, in Minden zusammen, deren Unterhandlungen zu einer Weserflußschifffahrtsacte führten, wodurch die Schifffahrt in Bezug auf den Handel völlig frey; jede ausschließliche Berechtigung, namentlich die Stapel- Zwangs- und Umschlagsrechte zu Bremen, Minden und Münden, für aufgehoben erklärt; und alle bis dahin bestandene verschiedenartige Abgaben auf der Weser zu einer allgemeinen Schifffahrtsabgabe, unter dem Namen Weserzoll, fixirt wurden, deren Erhebung auf eine die Schifffahrt wenig störende Weise eingerichtet werden soll.

1823. 10. Sept.

Um endlich eine gründliche Untersuchung der Zweifel gegen die Ansteckungsfähigkeit des

gelben Fiebers zu veranlassen, setzte der Herzog eine Prämie von 200 Ducaten für diejenige Abhandlung aus, welche unter den bis zum 1. October 1824. einzureichenden von der medicinischen Facultät zu Berlin für die beste erkannt werden würde. 1822. 16. Nov.

§. 129. Zu Verbesserung der Medicinalpflege im Inneren wurde in jedem Kreise ein Physicus, zugleich als Gerichtsarzt, angestellt, und in Oldenburg ein Collegium medicum eingerichtet, für die Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte, und Erstattung der über Gegenstände der polizeylichen und gerichtlichen Arzneywissenschaft erforderlichen Gutachten. Das Hebammen-Institut wurde mit einem Entbindungshause in Verbindung gebracht; die Schutzblatternimpfung allgemein geboten, und die Ausführung dieses Gebots durch die Kreisphysici controllirt; für die Aufnahme der Seebadeanstalt auf der Insel Wangeroog durch Gebäude und zweckmäßige ökonomische und polizeyliche Anordnungen gesorgt. Der Gesundheitszustand insbesondere der Marschbewohner hatte sich in den letzten zehn Jahren auffallend gebessert, und die Sterblichkeit, nach den jährlich bekannt 1818. 14. Sept. 1819. 17. Apr.

lichſten, nach dem Urtheile von Commiſſionen, die aus Officialen und kundigen, das Zutrauen des Publicums beſitzenden Eingeſeſſenen zuſammengeſetzt ſind.

§. 131. Im Deichweſen der Marſchen war während der Franzöſiſchen Occupation glücklicher Weiſe, weder in Anſehung des kunſtmäßigen Betriebes, noch in der politiſchen Verfaſſung und Verwaltung, etwas Weſentliches verändert; nur die Beyträge, insbeſondere zu den Schlengenkoſten, waren nicht ordentlich ausgeſchrieben worden, deren nothwendige Nachzahlung für die Pflichtigen nun eine bedeutende Laſt wurde. Die im Herzogthume mit ſo großem Nutzen eingeführte Art des Uferbaues durch ablaufende Werke (Schlengen), wurde nun auch an den Jeverſchen Küſten mit dem auffallendſten Vortheile angewandt. Von dem immer zunehmenden Anwuchſe des Vorlandes am Jader Meerbuſen konnten wieder Zwey Groden eingedeicht wer-
1821. den: der Adelheids- und Katharinen-
1822. Groden und der Neuwapeler-Groden. Im Butjadingerlande ward durch Erbauung eines neuen Fedderwarder Siels, ſtatt dreyer alter Siele, für die Feſtigkeit der Deiche und den Anwuchs des Vorlandes, und durch

dessen Sieltief, welches als Hauptcanal das ganze Butjadingerland durchschneidet, für bessere Ab- und Zuwässerung, so wie für die leichtere Communication im Inneren, Großes gewonnen.

§. 132. Die bedeutendsten Fortschritte aber machte der Wegebau. Die Landstraßen in den Geestdistricten des Herzogthums wurden überall wesentlich verbessert, so weit das Terrain, und der Mangel an Steinen zum eigentlichen Chaussee-Bau, erlaubte; neue abgekürzte Poststraßen von Oldenburg über Zwischenahn nach Ostfriesland, und, — mit Ueberwindung des ungünstigsten Bodens —, von Damme nach Hunteburg, und über Twelbäcke auf die Station Sandersfelde nach Delmenhorst, angelegt; von Delmenhorst bis an die Stadt-Bremische Gränze aber ein Steinweg geführt. Vor den Thoren der Stadt Oldenburg wurden die verbesserten baumbepflanzten Wege durch den zunehmenden Anbau neuer Häuser verschönert; die Verbesserung des Straßenpflasters in 1817.
der Stadt aber, mit Aufhebung der bisherigen Einrichtung pfandweiser Reparation, nach einem bestimmten Plane, mittelst Errichtung einer allgemeinen Straßenpflasterungscasse be-

gonnen; und zu den Kosten der Gassenerleuchtung eine Recognition von fremden Kaufleuten, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, und ein Spielkartenstempel angewandt.

§. 133. Unter den Bann- und Zwangsrechten, deren Wiederherstellung ausgesetzt geblieben war (§. 113.), fanden sich besonders in Ansehung der während der Französischen Occupation neuerbauten oder erweiterten Mühlen sehr widerstreitende Interessen zu vereini-
1819. 17. Apr. gen. Durch Commissionen wurden die den Besitzern der letzteren zuzugestehenden Befugnisse, — die den alten Bannmüllern für Aufopferung oder Beeinträchtigung ihrer Berechtigungen zuzubilligende Entschädigung, — mit Rücksicht auf das Bedürfniß und den Vortheil der Mahlgäste — untersucht, und durch gütliche Vereinbarung, wo aber diese nicht gelang, durch Commissionsschlüsse, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, regulirt. Auf diesem Wege wurde auch die Regulirung der
1820. 26. Sept. Entschädigung eingeleitet, welche den Gutsherren für die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft fließenden Rechte vorbehalten war (§. 112.), und wobey noch weitere zweckmäßige Modificationen der gutsherrlichen Verhältnisse in Erwägung kommen wer-

den. Endlich wurde den Vasallen der Landesherrschaft die Aufhebung der Lehnsverbindung gegen eine runde Summe oder einen zu 3 Procent ablösbaren Canon im Wege freywilliger Uebereinkunft angeboten, die jedoch auf die Rechtsverhältnisse der Lehnsagnaten unter sich keinen Einfluß haben wird. 1822. 3. Oct.

§. 134. Die Wiederherstellung der Zünfte und Innungen, und die damit in Verbindung stehenden Bannrechte, unter Aufhebung eingeschlichener Mißbräuche und zeitgemäßer Abänderungen, blieb bis nach vollendeter Einrichtung des Städtischen Gemeinwesens ausgesetzt, für welches eine dreyfache Ordnung angenommen ist. Die Stadt Oldenburg war gleich bey der Reorganisation in ihre alten Verwaltungsformen und in die gerichtliche Competenz eines Amtes und eines Landgerichts, über Bürger und alle auf Stadtsgründen wohnende Personen, eingesetzt; und jene dem Syndicus, diese einem Stadtgericht, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, zwey Rathsherren und dem Syndicus, übergeben, welche Officialen für dasmal landesherrlich ernannt wurden. Das letzte geschah auch in Jever und in Delmenhorst, die als Städte zweyter Classe, de-

gonnen; und zu den Kosten der Gassenerleuchtung eine Recognition von fremden Kaufleuten, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, und ein Spielkartenstempel angewandt.

§. 133. Unter den Bann- und Zwangsrechten, deren Wiederherstellung ausgesetzt geblieben war (§. 113.), fanden sich besonders in Ansehung der während der Französischen Occupation neuerbauten oder erweiterten Mühlen sehr widerstreitende Interessen zu vereini-
1819. 17. Apr. gen. Durch Commissionen wurden die den Besitzern der letzteren zuzugestehenden Befugnisse, — die den alten Bannmüllern für Aufopferung oder Beeinträchtigung ihrer Berechtigungen zuzubilligende Entschädigung, — mit Rücksicht auf das Bedürfniß und den Vortheil der Mahlgäste — untersucht, und durch gütliche Vereinbarung, wo aber diese nicht gelang, durch Commissionsschlüsse, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, regulirt. Auf diesem Wege wurde auch die Regulirung der
1820. 26. Sept. Entschädigung eingeleitet, welche den Gutsherren für die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft fließenden Rechte vorbehalten war (§. 112.), und wobey noch weitere zweckmäßige Modificationen der gutsherrlichen Verhältnisse in Erwägung kommen wer-

den. Endlich wurde den Vasallen der Landesherrschaft die Aufhebung der Lehnsverbindung gegen eine runde Summe oder einen zu 3 Procent ablösbaren Canon im Wege freywilliger Uebereinkunft angeboten, die jedoch auf die Rechtsverhältnisse der Lehnsagnaten unter sich keinen Einfluß haben wird. 1822. 3. Oct.

§. 134. Die Wiederherstellung der Zünfte und Innungen, und die damit in Verbindung stehenden Bannrechte, unter Aufhebung eingeschlichener Mißbräuche und zeitgemäßer Abänderungen, blieb bis nach vollendeter Einrichtung des Städtischen Gemeinwesens ausgesetzt, für welches eine dreyfache Ordnung angenommen ist. Die Stadt Oldenburg war gleich bey der Reorganisation in ihre alten Verwaltungsformen und in die gerichtliche Competenz eines Amtes und eines Landgerichts, über Bürger und alle auf Stadtsgründen wohnende Personen, eingesetzt; und jene dem Syndicus, diese einem Stadtgericht, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, zwey Rathsherren und dem Syndicus, übergeben, welche Officialen für dasmal landesherrlich ernannt wurden. Das letzte geschah auch in Jever und in Delmenhorst, die als Städte zweyter Classe, de-

Oldenburg erhielt, mußten verfassungsmäßig die bürgerlichen, von Bürgern bewohnten Häuser tragen, bis das Militair eine Caserne be-
1820. 7. Sept. ziehen konnte, welche die Stadt, durch die aus dem Verkaufe eines Theils ihrer uncultivirten Gemeinheit gewonnenen Mittel, mit Beyhülfe eines Dritttheils der Kosten aus herrschaftlicher Casse, erbauete, und durch ein statt der Naturaleinquartierung von den pflichtigen Häusern erhobenes Quartier- und Service-Geld unterhält. Die vier Compagnien des zweyten Bataillons bekamen ihre Standquartiere in Jever und Vechta, (auch in Casernen) Varel und Delmenhorst. Die schon 1814. errichtete Militairschule erhielt ein zweckmäßiges locale in einem Militairhause und innere Ausbildung.

Unter die Dienstaufsicht des obersten Militaircommando wurde auch das für die Handhabung der öffentlichen Sicherheits- und Ordnungs-Polizey errichtete, und in diesem Zweck von der Regierung abhängige, Land-Dragoner-
1817. 22. Oct. corps gestellt.

§. 128. In der Erhebung des Weserzolles hatte sich der Herzog, auch nach Ablauf der für die Dauer derselben bestimmten zehn

den. Endlich wurde den Vasallen der Landesherrschaft die Aufhebung der Lehnsverbindung gegen eine runde Summe oder einen zu 3 Procent ablösbaren Canon im Wege freywilliger Uebereinkunft angeboten, die jedoch auf die Rechtsverhältnisse der Lehnsagnaten unter sich keinen Einfluß haben wird. 1822. 3. Oct.

§. 134. Die Wiederherstellung der Zünfte und Innungen, und die damit in Verbindung stehenden Bannrechte, unter Aufhebung eingeschlichener Mißbräuche und zeitgemäßer Abänderungen, blieb bis nach vollendeter Einrichtung des Städtischen Gemeinwesens ausgesetzt, für welches eine dreyfache Ordnung angenommen ist. Die Stadt Oldenburg war gleich bey der Reorganisation in ihre alten Verwaltungsformen und in die gerichtliche Competenz eines Amtes und eines Landgerichts, über Bürger und alle auf Stadtsgründen wohnende Personen, eingesetzt; und jene dem Syndicus, diese einem Stadtgericht, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, zwey Rathsherren und dem Syndicus, übergeben, welche Officialen für dasmal landesherrlich ernannt wurden. Das letzte geschah auch in Jever und in Delmenhorst, die als Städte zweyter Classe, de-

ren Magiſtrat nur die Competenz der Aemter hat, angeſehen wurden. Beyde hatten zwar früher eine den Gegenſtänden nach unbeſchränkte Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz gehabt, aber die Beſoldung des dazu erforderlichen Perſonale überſtieg ihre Kräfte, weshalb in Delmenhorſt ſchon ſeit 1793. das Landgericht dazu committirt war. Die dieſer Stadt jetzt eingeräumte Amtsgerichtsbarkeit wurde, zu Vermeidung der Nachtheile eines zwiefachen Gerichtsſtandes, auch über die Stadtgemeinheit und
1817. 25. Oct. über die freyen Häuſer in der Stadt erſtreckt, und die Verfaſſung und Verwaltung ihres Communalweſens vollſtändig durch eine Stadt-
1. Nov. ordnung regulirt. Auf ſolche Weiſe wurde auch das Gemeinweſen für die Städte dritter Claſſe geordnet, welche von jeher amtsſäſſig waren, und eine blos adminiſtrative
1820. 25. Dec. Competenz erhielten: Wildeshauſen, Vechta, Cloppenburg mit dem Flecken Crapendorf, und Frieſoythe. In allen dieſen Städteordnungen ſind: der Gewinn und Verluſt des Bürgerrechts, — die Wahl des aus dem Bürgermeiſter, den Rathmännern, dem Stadtſchreiber und Stadtcämmerer beſtehenden Stadtmagiſtrats durch die Geſammtheit der Bürgerſchaft, — die Dienſtobliegenheiten und Emolumente des Magiſtrats, — und

die Mitwirkung des Ausschusses und der Gesammtheit der Bürgerschaft — genau bestimmt.

§. 135. Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans wurden genaue Bestimmungen nothwendig: theils wegen der allgemeinen Militairpflichtigkeit, welche die Befugniß des freyen Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern beschränkt; theils um die Armencassen, bey der festgestellten Zwangspflicht eines jeden Kirchspiels, gegen Belästigung durch fremde Einwanderer zu sichern; endlich weil nur gegen Fremde, aber nicht gegen Unterthanen, selbst nicht zur Strafe eines Verbrechens, Landesverweisung zulässig ist. In aller dieser Hinsicht wurde für die von fremden Eltern geborenen 1820. 10. Jul. der Erwerb der Unterthanenrechte von einer ausdrücklichen Aufnahme mit Genehmigung der Regierung abhängig gemacht; doch ist für Ausländerinnen die Heirath mit einem Unterthan, und für Ausländer die Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst oder im Officierrorps ein Erwerbtitel. Für die stillschweigende Aufgebung der Unterthanenrechte wurde eine Vermuthung aus dreyjähriger Abwesenheit, ohne Nachweisung besonderer, mit Beybehaltung derselben vereinbarlicher Zwecke, festgestellt.

ren Magiſtrat nur die Competenz der Aemter hat, angeſehen wurden. Beyde hatten zwar früher eine den Gegenſtänden nach unbeſchränkte Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz gehabt, aber die Beſoldung des dazu erforderlichen Perſonale überſtieg ihre Kräfte, weshalb in Delmenhorſt ſchon ſeit 1793. das Landgericht dazu committirt war. Die dieſer Stadt jetzt eingeräumte Amtsgerichtsbarkeit wurde, zu Vermeidung der Nachtheile eines zwiefachen Gerichtsſtandes, auch über die Stadtgemeinheit und
1817. 25. Oct. über die freyen Häuſer in der Stadt erſtreckt, und die Verfaſſung und Verwaltung ihres Communalweſens vollſtändig durch eine Stadt-
1. Nov. ordnung regulirt. Auf ſolche Weiſe wurde auch das Gemeinweſen für die Städte dritter Claſſe geordnet, welche von jeher amtsſäſſig waren, und eine blos adminiſtrative
1820. 25. Dec. Competenz erhielten: Wildeshauſen, Vechta, Cloppenburg mit dem Flecken Crapendorf, und Frieſoythe. In allen dieſen Städteordnungen ſind: der Gewinn und Verluſt des Bürgerrechts, — die Wahl des aus dem Bürgermeiſter, den Rathmännern, dem Stadtſchreiber und Stadtcämmerer beſtehenden Stadtmagiſtrats durch die Geſammtheit der Bürgerſchaft, — die Dienſtobliegenheiten und Emolumente des Magiſtrats, — und

die Mitwirkung des Ausschusses und der Gesammtheit der Bürgerschaft — genau bestimmt.

§. 135. Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans wurden genaue Bestimmungen nothwendig: theils wegen der allgemeinen Militairpflichtigkeit, welche die Befugniß des freyen Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern beschränkt; theils um die Armencassen, bey der festgestellten Zwangspflicht eines jeden Kirchspiels, gegen Belästigung durch fremde Einwanderer zu sichern; endlich weil nur gegen Fremde, aber nicht gegen Unterthanen, selbst nicht zur Strafe eines Verbrechens, Landesverweisung zulässig ist. In aller dieser Hinsicht wurde für die von fremden Eltern geborenen der Erwerb der Unterthanenrechte von einer ausdrücklichen Aufnahme mit Genehmigung der Regierung abhängig gemacht; doch ist für Ausländerinnen die Heirath mit einem Unterthan, und für Ausländer die Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst oder im Officierrorps ein Erwerbtitel. Für die stillschweigende Aufgebung der Unterthanenrechte wurde eine Vermuthung aus dreyjähriger Abwesenheit, ohne Nachweisung besonderer, mit Beybehaltung derselben vereinbarlicher Zwecke, festgestellt. 1820. 10. Jul.

§. 136. Aber alles, was von Seiten der Regierung für die Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen geschah, schützte nicht gegen den zunehmenden Mangel an Geld und Credit, und die Folgen desselben, häufige Auspfändungen und Concurse. Denn die Ursachen dessen sind weder allein örtlich für unser Vaterland, noch der Art, daß sie durch Regierungsmaßregeln gehoben werden können. Einer durch Kriege gewaltsam bewegten Zeit sind ähnliche Folgen immer und überall nachgetreten, bis sich alles wieder ins Gleichgewicht gesetzt hat; welches jetzt wegen der in Amerika vorgefallenen Revolutionen vielleicht später als sonst erfolgen wird. Die Preise der Landesproducte, und in deren Folge die Landheuerpreise, durch die Conjuncturen der Kriege zu einer unhaltbaren Höhe gesteigert, sind nach und nach unter das Gewöhnliche herabgesunken, und Mangel an Absatz hat die Vorräthe, wo sie nicht aus Noth zu jedem Preise haben verkauft werden müssen, gehäuft. Bey diesem Mangel baarer Einnahme lasten freylich die für die neuen Militairbedürfnisse des Staats vermehrten Abgaben, neben den besonders im Butjadingerlande so bedeutenden Ausgaben für Communalbedürfnisse, — für Deiche, Siele und Schlengen, Kirchen und Schulen, —

ſchwer auf den Pflichtigen; es entſteht aber auch durch die vielen Ausgaben zu Befriedigung angewöhnter Bedürfniſſe an ausländiſchen Producten und Fabrikaten, worin man ſich wohl mehr beſchränken könnte, ein Abfluß des baaren Geldes und ein Nachtheil in der Handelsbilanz, wogegen hauptſächlich von dem Geiſte innerer Betriebſamkeit und Sparſamkeit Hülfe zu erwarten iſt.

§. 137. In der landesfürſtlichen Familie hatten unterdeſſen erfreuliche und traurige Ereigniſſe gewechſelt. Der Erbprinz kehrte aus ſeinem Gouvernement zu Reval, — wo er durch Vorbereitung einer allmäligen Aufhebung der Leibeigenſchaft ſich ein ſegensvolles Andenken geſtiftet hatte, — ins Vaterland zurück, und 1816. 6. Jul. vermählte ſich mit der Prinzeſſin Adelheid 1817. von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, 24. Jul. deren Einzug Oldenburg mit der lebhafteſten 15. Nov. Freude, — deren früher Tod, nach drey Jahren 1820. des reinſten ehelichen Glücks, das Fürſtliche 13. Sept. Haus, wie das Land, mit der tiefſten Trauer erfüllte. Wie die beyden in dieſer Ehe geborenen Prinzeſſinnen, ſo verloren auch die beyden Söhne des verſtorbenen Prinzen Georg, ihre Mutter, in zweyter Ehe an den Kö- 1819. nig von Würtenberg vermählt, und ka- 9. Jan.

§. 136. Aber alles, was von Seiten der Regierung für die Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen geschah, schützte nicht gegen den zunehmenden Mangel an Geld und Credit, und die Folgen desselben, häufige Auspfändungen und Concurse. Denn die Ursachen dessen sind weder allein örtlich für unser Vaterland, noch der Art, daß sie durch Regierungsmaßregeln gehoben werden können. Einer durch Kriege gewaltsam bewegten Zeit sind ähnliche Folgen immer und überall nachgetreten, bis sich alles wieder ins Gleichgewicht gesetzt hat; welches jetzt wegen der in Amerika vorgefallenen Revolutionen vielleicht später als sonst erfolgen wird. Die Preise der Landesproducte, und in deren Folge die Landheuerpreise, durch die Conjuncturen der Kriege zu einer unhaltbaren Höhe gesteigert, sind nach und nach unter das Gewöhnliche herabgesunken, und Mangel an Absatz hat die Vorräthe, wo sie nicht aus Noth zu jedem Preise haben verkauft werden müssen, gehäuft. Bey diesem Mangel baarer Einnahme lasten freylich die für die neuen Militairbedürfnisse des Staats vermehrten Abgaben, neben den besonders im Butjadingerlande so bedeutenden Ausgaben für Communalbedürfnisse, — für Deiche, Siele und Schlengen, Kirchen und Schulen, —

schwer auf den Pflichtigen; es entsteht aber auch durch die vielen Ausgaben zu Befriedigung angewöhnter Bedürfnisse an ausländischen Producten und Fabrikaten, worin man sich wohl mehr beschränken könnte, ein Abfluß des baaren Geldes und ein Nachtheil in der Handelsbilanz, wogegen hauptsächlich von dem Geiste innerer Betriebsamkeit und Sparsamkeit Hülfe zu erwarten ist.

§. 137. In der landesfürstlichen Familie hatten unterdessen erfreuliche und traurige Ereignisse gewechselt. Der Erbprinz kehrte aus seinem Gouvernement zu Reval, — wo er durch Vorbereitung einer allmäligen Aufhebung der Leibeigenschaft sich ein segensvolles Andenken gestiftet hatte, — ins Vaterland zurück, und 1816. 6. Jul.
vermählte sich mit der Prinzessin Adelheid 1817. 24. Jul.
von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, 15. Nov.
deren Einzug Oldenburg mit der lebhaftesten Freude, — deren früher Tod, nach drey Jahren 1820. 13. Sept.
des reinsten ehelichen Glücks, das Fürstliche Haus, wie das Land, mit der tiefsten Trauer erfüllte. Wie die beyden in dieser Ehe gebornen Prinzessinnen, so verloren auch die beyden Söhne des verstorbenen Prinzen Georg, ihre Mutter, in zweyter Ehe an den König von Würtenberg vermählt, und la- 1819. 9. Jan.

1820. 19. Sept. men nun von Stuttgard nach Oldenburg, um ihre Erziehung, unter den Augen ihres Großvaters und Vormundes, zu erhalten. Am 1823. 2. Jul. Schlusse dieses Zeitraums starb der angeborene Herzog Peter Friedrich Wilhelm im 69sten Jahre seines Alters.

§. 138. In Folge dieses Todesfalles trat der Herzog-Landesadministrator, als nächster Agnat, die Regierung des Herzogthums 5. Jul. Oldenburg in eigenem Namen an; unter dem Titel: Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübek und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen. Die seit 1814. seiner Verwaltung untergebene Herrschaft Jever war indessen vom Kaiser von Rußland, durch ein Cessions-Instrument vom 18. April 1818., mit allem Rechte der Oberherrlichkeit und des Eigenthums, (wozu auch die den Herren von Jever vorbehaltene Anwartschaft auf die Herrlichkeit Kniphausen (§. 44.) gehört,) dergestalt völlig abgetreten: daß sie mit dem Herzogthum Oldenburg unter einer Regierung wieder vereinigt werden, und, der eventuellen Absicht und Verordnung Anton Günthers gemäß, so lange vereinigt blei-

ben solle, als Regenten, aus dem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, vorhanden seyn würden. Unter Bekanntmachung des Kaiser- 1823. 6. Aug.
lichen Patents von demselben Datum, wodurch die Einwohner dieser Herrschaft von ihren Eidespflichten gegen den Kaiser und das ganze Kaiserliche Haus entlassen und an den Herzog von Oldenburg und dessen Nachfolger in der Regierung überwiesen werden, wurde Namens desselben von den dazu ernannten Commissarien in Jever feyerlich Besitz ergriffen und die Erbhul- 7. Aug.
digung eingenommen. Eine Erneuerung der vorlängst von den Unterthanen im Herzogthum Oldenburg geleisteten Erbhuldigung erklärte, in dem Regierungs-Antrittspatente vom 5. Julius, der Herzog für nicht nöthig: — in huldvoller Erinnerung an die ihm fortwährend und unter den schwierigsten Umständen gegebenen redendsten Beweise der Liebe und Anhänglichkeit; aber er wiederholte bey dieser Veranlassung die Versicherung: daß sein Bestreben ferner dahin gerichtet seyn werde, auf alle mögliche Weise die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu befördern, und die dazu dienenden Mittel und Wege mit landesväterlicher Sorgfalt aufzusuchen und in Anwendung bringen zu lassen.

Der Rückblick auf dasjenige, was für diesen Zweck in dem verflossenen halben Jahrhun-

1820. 19. Sept. men nun von Stuttgard nach Oldenburg, um ihre Erziehung, unter den Augen ihres Großvaters und Vormundes, zu erhalten. Am 1823. 2. Jul. Schlusse dieses Zeitraums starb der angeborene Herzog Peter Friedrich Wilhelm im 69sten Jahre seines Alters.

§. 138. In Folge dieses Todesfalles trat der Herzog-Landesadministrator, als nächster Agnat, die Regierung des Herzogthums 5. Jul. Oldenburg in eigenem Namen an; unter dem Titel: Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübek und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen. Die seit 1814. seiner Verwaltung untergebene Herrschaft Jever war indessen vom Kaiser von Rußland, durch ein Cessions-Instrument vom 18. April 1818., mit allem Rechte der Oberherrlichkeit und des Eigenthums, (wozu auch die den Herren von Jever vorbehaltene Anwartschaft auf die Herrlichkeit Kniphausen (§. 44.) gehört,) dergestalt völlig abgetreten: daß sie mit dem Herzogthum Oldenburg unter einer Regierung wieder vereinigt werden, und, der eventuellen Absicht und Verordnung Anton Günthers gemäß, so lange vereinigt blei-

den ſolle, als Regenten, aus dem gemeinſchaftlichen Stamme entſproſſen, vorhanden ſeyn würden. Unter Bekanntmachung des Kaiſerlichen Patents von demſelben Datum, wodurch die Einwohner dieſer Herrſchaft von ihren Eidespflichten gegen den Kaiſer und das ganze Kaiſerliche Haus entlaſſen und an den Herzog von Oldenburg und deſſen Nachfolger in der Regierung überwieſen werden, wurde Namens deſſelben von den dazu ernannten Commiſſarien in Jever feyerlich Beſitz ergriffen und die Erbhuldigung eingenommen. Eine Erneuerung der vorlängſt von den Unterthanen im Herzogthum Oldenburg geleiſteten Erbhuldigung erklärte, in dem Regierungs-Antrittspatente vom 5. Julius, der Herzog für nicht nöthig: — in huldvoller Erinnerung an die ihm fortwährend und unter den ſchwierigſten Umſtänden gegebenen redendſten Beweiſe der Liebe und Anhänglichkeit; aber er wiederholte bey dieſer Veranlaſſung die Verſicherung: daß ſein Beſtreben ferner dahin gerichtet ſeyn werde, auf alle mögliche Weiſe die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen zu befördern, und die dazu dienenden Mittel und Wege mit landesväterlicher Sorgfalt aufzuſuchen und in Anwendung bringen zu laſſen. 1823. 6. Aug. 7. Aug.

Der Rückblick auf dasjenige, was für dieſen Zweck in dem verfloſſenen halben Jahrhun-

dert, und besonders während der 38jährigen Administration unsers ehrwürdigen Landesvaters, geschehen ist, erheitert den Blick in die Zukunft, — er belebt und befestigt das Vertrauen, in welchem sich alle Oldenburger vereinigen zur
14. Dec. Feyer des Jubelfestes der Uebertragung an die jüngere Holstein-Gottorpsche Linie, und zu den innigsten Gebeten an den Lenker der Schicksale für deren segensvolle Erhaltung.

Register.

A.

Abfindung aus herrſchaftl. Stellen. S. 70. 78.
Abgaben, alt-Oldenburgiſche 36. 57. 69. 78.
Däniſche 91. 92.
Franzöſiſche 139. 148.
neu-Oldenburgiſche 129. 131. 155. 162. 182.
Ablaßhandel, Päbſtl. 33.
Abo, Friede zu, 83.
Actenverſchickung 88. 125. 153.
Adel 7. 9. 11. 13. 36. 65.
Adelicher Güter Freyheiten 68.
Adelheid Prinzeſſin von Anh. Bernb. Schaumb. 183.
Adelheidsgroden 176.
Adolph G. v. O. 25.
Adolph Herz. v. Schleswig Holſt. 20. 22.
Adolph Friedrich H. v. H. Gottorp. 83.
Advocatus piarum caus. 121.
Aemter 58. 151.
Alardus (Matthias) 34.
Alardus (Nicolaus) 72. 111.
Albert, Erzb. v. Bremen. 14.
Aldenburg, Anton I. Gr. v. 52. 62. 63.
Aldenburg, Anton II. 67. 68. 81.
Aldenburgiſches Fideicommiß. 54.
Aldenburgiſcher Güter Sequeſter. 67. 86.
Aldenburgiſcher Tractat. 67.
Alexander P. v. H. O. 184.
Alko von Jnhauſen. 43.
Alteneſch, Treffen bey, 12.
Alteneſch, Vogtey, 59.
Altentheil 70.
Alexander d. Märtyrer 4.
Alexanderſtift 4. 116. 122.
Allerheiligenfluth 33.
Ammergau 4.
Ammerland 7. 23.
Ammerſche Grafen 5.
Amtsgerichte 71.
Amtmann 58. 152.

Anhaltiſches Fürſten-Haus 157.
Anhalt-Zerbſt 52. 53. 66. 128.
Anton 1. Gr. v. O. 30. f.
Anton 2. Gr. v. O. 39.
Anton Günther Gr. v. O. 48. f.
Apanage 96.
Apen, Amt 58.
Apotheke, erſte 46.
Appellationsſumme 58. 110.
Armen-Hoſpital 46. 59. 72.
— Juraten. 108.
— Mägdefundus 35.
— Vater 108.
— Weſen 108.
Arrondiſſement Oldenburg 138.
Arrondiſſement Quackenbrück 138.
Arrondiſſements-Schulden 161.
Aſega 9.
Aſegabuch 9. 38. 56.
Atens, Feſte bey, 16.
Auctionsverwaltung 70. 150. 184.
Auguſt (Paul Friedrich) Erbprinz 108. 144. 183.
Auſcultanten 88.
Ausgleichung der Commünen im Schuldenweſen 163.
Auslieferung der Verbrecher nach Staats-Conventionen 165.
Ausſteuer, Fürſtl. 96.
Averſionalſumme für die Forderungen an Frankreich 164.

B.

Bacher, Franz. Geſ. 135.
Baden 160.
Bannrechte 138. 149. 178.
Baſeler Friede 113.
Bauergüter 70. 138. 149.
Bauerſtand 37.
Beamten-Inſtruction 152.
Bedeichung ſ. Deiche.
Beden 36.
Begräbnißcapelle 111.
Belle Alliance, Schlacht bey 168.
Bentink Rhon, Graf v. 82. 86. 128. 131. 155.
Bergenſche Concordienformel 40.
Berger v. Canzleyrath 143.
Berne 12. 59.
Bernſtorf, G. v. 90. 93.
Bet- und Danktag 110.
Blätter, Oldenburgiſche 166.
Blankenburg 13. 25. 35. 59. 109.
Blauhander-Groden 56.
Blexen 15.
Blexer Batterie 143. 144.
Blexer Lootſen 122.
Blexer Sand 33.
Bibliothek 46. 87. 112. 166.
Birkenfeld, Fürſtenth. 160.
Bockhorn 8. 21.
Bokelerholz (Treffen bey) 25.
Boling (Iko) Häuptl. zu Blexen 15.
Boling (Magiſter Ebo) 34.
Bonhomme Gen. 126.
Bonitirung 78.
Borodino (Schlacht bey) 145.
Borſtelheide (Treffen bey) 21.

Register.

A.

Abfindung aus herrschaftl. Stellen. S. 70. 78.
Abgaben, alt-Oldenburgische 36. 57. 69. 78.
Dänische 91. 92.
Französische 139. 148.
neu-Oldenburgische 129. 131. 155. 162. 182.
Ablaßhandel, Päbstl. 33.
Abo, Friede zu, 83.
Actenverschickung 88. 125. 153.
Adel 7. 9. 11. 13. 36. 65.
Adelicher Güter Freyheiten 68.
Adelheid Prinzessin von Anh. Bernb. Schaumb. 183.
Adelheidsgroden 176.
Adolph G. v. O. 25.
Adolph Herz. v. Schleswig Holst. 20. 22.
Adolph Friedrich H. v. H. Gottorp. 83.
Advocatus piarum caus. 121.
Aemter 58. 151.
Alardus (Matthias) 34.
Alardus (Nicolaus) 72. 111.
Albert, Erzb. v. Bremen. 14.
Aldenburg, Anton I. Gr. v. 52. 62. 63.
Aldenburg, Anton II. 67. 68. 81.
Aldenburgisches Fideicommiß. 54.
Aldenburgischer Güter Sequester. 67. 86.
Aldenburgischer Tractat. 67.
Alexander P. v. H. O. 184.
Alko von Inhausen. 43.
Alteneſch, Treffen bey, 12.
Alteneſch, Vogtey, 59.
Altentheil 70.
Alexander d. Märtyrer 4.
Alexanderstift 4. 116. 122.
Allerheiligenfluth 33.
Ammergau 4.
Ammerland 7. 23.
Ammersche Grafen 5.
Amtsgerichte 71.
Amtmann 58. 152.

Anhaltiſches Fürſten-Haus 157.
Anhalt-Zerbſt 52. 53. 66. 128.
Anton 1. Gr. v. O. 30. f.
Anton 2. Gr. v. O. 39.
Anton Günther Gr. v. O. 48. f.
Apanage 96.
Apen, Amt 58.
Apotheke, erſte 46.
Appellationsſumme 58. 110.
Armen-Hoſpital 46. 59. 72.
— Juraten. 108.
— Mägdefundus 35.
— Vater 108.
— Weſen 108.
Arrondiſſement Oldenburg 138.
Arrondiſſement Quackenbrück 138.
Arrondiſſements-Schulden 161.
Aſega 9.
Aſegabuch 9. 38. 56.
Atens, Feſte bey, 16.
Auctionsverwaltung 70. 150. 184.
Auguſt (Paul Friedrich) Erbprinz 108. 144. 183.
Auſcultanten 88.
Ausgleichung der Communen im Schuldenweſen 163.
Auslieferung der Verbrecher nach Staats-Conventionen 165.
Ausſteuer, Fürſtl. 96.
Averſionalſumme für die Forderungen an Frankreich 164.

B.

Bacher, Franz. Geſ. 135.
Baden 160.
Bannrechte 138. 149. 178.
Baſeler Friede 113.
Bauergüter 70. 138. 149.
Bauerſtand 37.
Beamten-Inſtruction 152.
Bedeichung ſ. Deiche.
Beden 36.
Begräbnißcapelle 111.
Belle Alliance, Schlacht bey 168.
Bentink Rhon, Graf v. 82. 86. 128. 131. 155.
Bergenſche Concordienformel 40.
Berger v. Canzleyrath 143.
Berne 12. 59.
Bernſtorf, G. v. 90. 93.
Bet- und Danktag 110.
Blätter, Oldenburgiſche 166.
Blankenburg 13. 25. 35. 59. 109.
Blauhander-Groden 56.
Blexen 15.
Blexer Batterie 143. 144.
Blexer Lootſen 122.
Blexer Sand 33.
Bibliothek 46. 87. 112. 166.
Birkenfeld, Fürſtenth. 160.
Bockhorn 8. 21.
Bokelerholz (Treffen bey) 25.
Boling (Iko) Häuptl. zu Blexen 15.
Boling (Magiſter Edo) 34.
Bonhomme Gen. 126.
Bonittrung 78.
Borodina (Schlacht bey) 145.
Borſtelheide (Treffen bey) 21.

Brabantscher Lehnhof 43.
Brake Hafenanstalt 171.
Brandschaden 46. 59. 65. 87.
— Verordnung 112.
— Versicherungscasse 89.
Braunschweig-Lüneburg 27. 45. 53. 64.
Braunschweig-Oels (Corps des Herzogs) 132.
Brautschatz aus herrschaftl. Stellen 70.
Brautschatz-Verordnung 78.
Bredehorn, Johanniterguth 35.
Breitenau v. Canzler 74.
Bremen (Erzbischof und Erzstift) verbunden mit O. gegen die Stedinger 11. im Streit wegen Delmenhorst 12. 29. 23. 31. secularisirt 116.
Bremen (Hansestadt) 14. 23. 32.
Bremen, Herrschaft im Butjadingerlande 15.
Bremen, Opposition gegen den Weserzoll 48. 49. 76. 114. 171.
Bremen erhält Grolland 120.
Bremer Taufe 24.
Briefpost 60.
Britten 3.
Brook (Otto thon) Häuptling v. Aurich 18.
Brour Gen. 126.
Buchdruckerey 46.
Bürgerliche Lasten in O. 79.
Bundesversammlung 157.
Burchard I. Gr. v. O. 6. 7.
Burchard II. Gr. v. O. 12. 13.
Butjadingerland 8. 22. 15. 26. 37. 87. 101.
Butjadinger Landrecht 56.
Burhave 15.
Burhaver Lootsen 122.

C.

Cabinetsministerium 146.
Cämmerer 59.
Cammer 94. 100. 151.
Cammer (Hebungs) Verordnung 78.
Cammerzieler 30. 99.
Canonisches Recht 37.
Canton 139.
Cantons-Schulden 161.
Canzler 46. 58.
Canzley in Oldenburg 46.
— in Delmenhorst 59.
— Gebäude 47. 83.
Carl der Große 3.
Carl Martell 3.
Carl 2. K. v. Spanien 54.
Carl d. Kühne v. Burgund 23.
Carl V. Kaiser 31. 39. 42.
Carl Wilhelm Fürst v. Anh. Zerbst 128.
Carl Peter Ulrich H. v. Holst. Gottorp 83.
Caserne 170.
Catharina II. K. v. Rußland 91. 107. 128.
Catharina Großfürstin v. R. 144. 184.
Catharinen-Groden 176.
Charte von O. 105.
Chauken 1. 2.
Christian der streitbare Gr. v. O. 5.

Anhaltiſches Fürſten-Haus 157.
Anhalt-Zerbſt 52. 53. 66. 128.
Anton 1. Gr. v. O. 30. f.
Anton 2. Gr. v. O. 39.
Anton Günther Gr. v. O. 48. f.
Apanage 96.
Apen, Amt 58.
Apotheke, erſte 46.
Appellationsſumme 58. 110.
Armen-Hoſpital 46. 59. 72.
— Juraten. 108.
— Mägdefundus 35.
— Vater 108.
— Weſen 108.
Arrondiſſement Oldenburg 138.
Arrondiſſement Quackenbrück 138.
Arrondiſſements-Schulden 161.
Aſega 9.
Aſegabuch 9. 38. 56.
Atens, Feſte bey, 16.
Auctionsverwaltung 70. 150. 184.
Auguſt (Paul Friedrich) Erbprinz 108. 144. 183.
Auſcultanten 88.
Ausgleichung der Communen im Schuldenweſen 163.
Auslieferung der Verbrecher nach Staats-Conventionen 165.
Ausſteuer, Fürſtl. 96.
Averſionalſumme für die Forderungen an Frankreich 164.

B.

Bacher, Franz. Geſ. 135.
Baden 160.
Bannrechte 138. 149. 178.
Baſeler Friede 113.
Bauergüter 70. 138. 149.
Bauerſtand 37.
Beamten-Inſtruction 152.
Bedeichung ſ. Deiche.
Beden 36.
Begräbnißcapelle 111.
Belle Alliance, Schlacht bey 168.
Bentink Rhon, Graf v. 82. 86. 128. 131. 155.
Bergenſche Concordienformel 40.
Berger v. Canzleyrath 143.
Berne 12. 59.
Bernſtorf, G. v. 90. 93.
Bet- und Danktag 110.
Blätter, Oldenburgiſche 166.
Blankenburg 13. 25. 35. 59. 109.
Blauhander-Groden 56.
Blexen 15.
Blexer Batterie 143. 144.
Blexer Lootſen 122.
Blexer Sand 33.
Bibliothek 46. 87. 112. 166.
Birkenfeld, Fürſtenth. 160.
Bockhorn 8. 21.
Bokelerholz (Treffen bey) 25.
Boling (Iko) Häuptl. zu Blexen 15.
Boling (Magiſter Ebo) 34.
Bonhomme Gen. 126.
Bonittrung 78.
Borodino (Schlacht bey) 145.
Borſtelheide (Treffen bey) 21.

Brabantscher Lehnhof 43.
Brake Hafenanstalt 171.
Brandschaden 46. 59. 65. 87.
— Verordnung 112.
— Versicherungscasse 89.
Braunschweig-Lüneburg 27. 45. 53. 64.
Braunschweig-Oels (Corps des Herzogs) 132.
Brautschatz aus herrschaftl. Stellen 70.
Brautschatz-Verordnung 78.
Bredehorn, Johanniterguth 35.
Breitenau v. Canzler 74.
Bremen (Erzbischof und Erzstift) verbunden mit O. gegen die Stedinger 11. im Streit wegen Delmenhorst 12. 29. 23. 31. secularisirt 116.
Bremen (Hansestadt) 14. 23. 32.
Bremen, Herrschaft im Butjadingerlande 15.
Bremen, Opposition gegen den Weserzoll 48. 49. 76. 114. 171.
Bremen erhält Grolland 120.
Bremer Taufe 24.
Briefpost 60.
Britten 3.
Brook (Otto thon) Häuptling v. Aurich 18.
Broux Gen. 126.
Buchdruckerey 46.
Bürgerliche Lasten in O. 79.
Bundesversammlung 157.
Burchard I. Gr. v. O. 6. 7.
Burchard II. Gr. v. O. 12. 13.
Butjadingerland 8. 22. 15. 26. 37. 87. 101.
Butjadinger Landrecht 56.
Burhave 15.
Burhaver Lootsen 122.

C.

Cabinetsministerium 146.
Cämmerer 59.
Cammer 94. 100. 151.
Cammer (Hebungs) Verordnung 78.
Cammerzieler 30. 99.
Canonisches Recht 37.
Canton 139.
Cantons-Schulden 161.
Canzler 46. 58.
Canzley in Oldenburg 46.
— in Delmenhorst 59.
— Gebäude 47. 83.
Carl der Große 3.
Carl Martell 3.
Carl 2. K. v. Spanien 54.
Carl d. Kühne v. Burgund 23.
Carl V. Kaiser 31. 39. 42.
Carl Wilhelm Fürst v. Anh. Zerbst 128.
Carl Peter Ulrich H. v. Holst. Gottorp 83.
Caserne 170.
Catharina II. K. v. Rußland 91. 107. 128.
Catharina Großfürstin v. R. 144. 184.
Catharinen-Groden 176.
Charte von O. 105.
Chauken 1. 2.
Christian der streitbare Gr. v. O. 5.

Christian 2. Gr. v. O. 7.
Christian 3. Gr. v. O. 11.
Christian 5. Gr. v. Delmenhorst 14.
Christian 6. Gr. v. O. 15.
Christian 7. Gr. v. O. 16.
Christian letzter Gr. von Delmenhorst 51.
Christian I. König v. D. 20. 22.
Christian II. K. v. D. 30.
Christian IV. K. v. D. 50.
Christian V. K. v. D. 65.
Christian VI. K. v. D. 80.
Christian VII. K. v. D. 90.
Christian Albrecht H. v. H. Gottorp 63.
Christian August Fürst v. Anh. Zerbst 128.
Christiansburg 66. 71.
Christoph Gr. v. O. 34. 35. 109. 167.
Christoph Junker v. Jever 42.
Civilgerichtlichen Verfahrens Verbesserung 109.
Civilstrafgefängniß 165.
Civilstrafgericht 153.
Cloppenburg 115. 117. 120. 138. 180.
Collegiatstifter an den Kirchen zu O. u. D. 34.
Collegium medicum 173.
Colonne mobile 143.
Commission zu Untersuchung der Freyheiten adelicher Güter 68.
Commission der Röm. Kath. Geistl. Angel. 121.
Commission zu Liquidirung der Landesschulden 161.
Communal-Rechnungswesen 152. 161.
Communal-Schulden 161.
Compostella 26.
Concursproceß 70. 150.
Confirmation (Kaiserliche) der Landesübertragung 97.
Conrad 1. Gr. v. O. 13.
Conrad 2. Gr. v. O. 15.
Conscription, Französische, 140.
Consistorium 47. 123. 139.
Consumtionssteuer 132. 156.
Continentalsystem 132.
Contingent zum Rheinbunde 131; zum Deutschen Bunde 147. 169.
Contribution 57. 69. additionelle 132. 156.
Contributionsgelder a. Frankreich 162.
Corpus Constitutionum 79. 100.
Corpus der eximirten Güter 69.
Crapendorf 180.
Creditlosigkeit 101. 182.
Creditrecht 149.
Criminalgericht 153.
Cumberland (Herz. v.) 85.

D.

Daendels, Holl. General 126.
Dänisch-Gottorpsche Gesammt-Regierung 62.
Damme, Amt 159. Ort 177.
Danneskiold-Lauerwig, Graf 82.
Davoust, P. v. Eckmühl 106.

Deiche, Bedeichung, Eindeichung, Deichbrüche 32. 47. 55. 73. 77. 89. 87. 101. 176.
Deich-Bänder 77. 88.
— Behörde 73. 94.
— Beyhülfe 88.
— Casse 74. 87.
— Communionsystem 77.
— Freye 73. 87. 102.
— Gräfe 73.
— Ordnung 73.
— Pfänder 73.
— Rechnungen 152.
— Streitigkeiten 87. 102.
— Vorschüsse 77. 80. 102.
Delinquenten-Kosten 78.
Delme, Fluß 12.
Delmenhorst, Burg 12. Festung 75. Stadt 14. 72. 179. 180.
Delmenhorst, Landgericht 71.
— — Hausvogtey 59.
Delmenhorst, Grafschaft, Gegenstand von Streitigkeiten mit dem Erzstift Bremen 12. 19. 23. 31.
Gegenstand des brüderlichen Erbtheilungsstreits 21. 39. 40.
mit Oldenburg für immer vereinigt 51.
Erbvergleich 51. Separationsvergleich 51.
versetzt an Hannover 75.
Demarcations-Linie, Preußische 113.
Denkmünze 99.
Departement d. Oberems 138.
— — der Wesermündungen 138.
Depositénwesen 154.
Deputation aus den Hanseatischen Depart. 137.
Detern (Treffen bey) 18. 28.
Deutsche Bundesacte 156.
Deutsche Local-Rechte 38. 160.
Deutsches Reich, (Verhältniß zum) 7. 10. 30. 75. 99.
Ende 125.
Didde von Rodenkirchen 16.
Diebstahlsstrafe 93.
Diensteinkommenssteuer 92.
Dienstmägde, Fonds zu Ausstattung armer, 35. 109.
Dienstzeit im Militair 147. 169.
Dieterich der Glückselige Gr. v. O. 17. 98.
Dingstede 8.
Diöcesanverhältniß, Kathol. 119. 121.
Douaniers 129. 133.
Dreyßigjähriger Krieg 50. 118.
Droits réunis 139. 148.
Drosteygerichte 71.
Druckfreyheit 93.
Dumonçeau Marschall 129.
Düren (Tanne) 42.

E.

Edewecht 23.
Edo im Bande v. Knyphausen 44.
Edzard G. v. Ostfriesland 27. 42. 44.

Eheliche Gütergemeinschaft 56. 89. 121.
Ehrengarpisten 141.
Ehrenmedaille 158.
Eidesverordnung 89.
Eigenbehörigkeit 37. 138. 149.
Eindeichung s. Deiche.
Einnehmer 156.
Einquartierungslast des einheimischen Militairs 79. fremder Truppen 50. 130.
Eintheilung des Landes 57. 151.
Eckwarden 33.
Elimar 4.
Elbe 1. 104.
Elisabeth, Kaiserin v. Rußland 83. 84. 85.
Ellenserdammergroden 80.
Ellenser Eindeichung 47. 56.
Elterleute 79.
Elsfleth 71.
Emigranten 113.
Ems Fl. 1. 2. 3.
England 64.
Engländer (besorgte Landung der) 132.
Enno, Gr. v. Ostfriesland 30. 42.
Enregistrement 139. 148.
Entbindungshaus 173.
Entschädigungsunterhandl. zu Regensburg 114.
Erbfolgeordnung im Oldenb. Regentenhause 40. 91. 95. 97.
Erbpächter 121. 149.
Erich Herzog v. Calenberg 27.
Erfurther Congreß 130.
Erfurth zur Entschädigung für O. bestimmt 136.
Erntefest 110.
Ersparungscasse 109.
Erstgeburtsrecht im Oldenb. Regentenhause 40. 97.
Esenshamm 15.
Etzel 18.

F.

Fabricius, Deichgräf, 77.
Familienvertrag gegen Landesveräußerungen 14. 19. 96.
Faustrecht 10.
Fedderwarder Lootsen 122.
Fedderwarder Siel 176.
Fehmgerichte 39.
Ferdinand II. D. Kaiser 49.
Feyertage, dritte, 93.
Fikensolt (Treffen bey) 22.
Fideicommisse 150.
Fideicommißgüter, Oldenburgische 54.
Fideicommißgüter, Aldenburgische 55.
Fink, von, Canzleyrath 143.
Folef von Inhausen 43.
Fontainebleauer Tractat 128. 130.
Forderungen an das Franz. Gouvernement 163.
Franken 2. 3. 4.
Franz Bisch. v. Münster 31.
Franz II. D. Kaiser 125.
Franciscaner Mönche in Vechta 119. 122. 165.
Französische Civilbesitznahme 136.

Französische Employés 140. 143.
Französischer Krieg gegen Preußen und Rußland 126.
Französische militairische Besetzung Oldenburgs 134.
Französische Revolution 113.
— — Sprache 140.
— — Truppen, Einfall 65.
Französische Verfassung u. Rechte in O. 138.
Frauenvereine 158.
Freyburg 104.
Friedeburg 16. 17. 18.
Friedrich I. D. Kaiser 7.
Friedrich 2. D. Kaiser 10.
Friedrich 3. D. Kaiser 21.
Friedrich von Burgund 12.
Friedrich 3. K. von Dännemark 63.
Friedrich 4. K. von Dännemark 75.
Friedrich 5. K. von Dännemark 83.
Friedrich August F. v. A. Zerbst 128.
Friedrich August Herz. v. O. 95. 97.
Friedrich Augusts Groden 102.
Friedensgerichte 139.
Friesen 3. 6. s. Rustringen.
Friesisches Recht u. Verfassung 8. 38.
Friesische Wede 21. 22.
Friesoyte 117. 180.

G.

Galen (Bernh. v.) Bischof v. Münster 119.
Gallien 2.
Gatmser Groden 56.
Gebiet, ältestes der Grafen 7.
Gefängnisse 165.
Geheimerrath 61. 100. 146.
Gelbes Fieber 123. 173.
Gemähldesammlung 112. 167.
Gemeinheits-Vertheilung 174.
General-Armendirectorium 108.
Generalsuperintendent 40. 111.
Georg Gr. v. O. 31.
Georg (Peter Friedrich) Prinz v. H. Oldenburg 108. 144. 183.
Georg Ludwig Herz. v. Holst. Gottorp 97.
Gerhard der streitbare Gr. v. O. 20.
Gerhards Chronik 26.
Gerichte 38. 71. 152.
Gerold von Rodenkirchen 16.
Gertrud-Kirchhof 111.
Gesangbuch 110.
Geschäftstabellen 151.
Geschäftsvertheilung unter den Landes-Behörden 94. 100. 151.
Geschlossene Stellen 70. 78.
Geschworene in der Stadt O. 79.
Gesetzsammlung 79. 100. 112. 152.
Gesundheitszustand 173.

Eheliche Gütergemeinschaft 56. 89. 121.
Ehrengarpisten 141.
Ehrenmedaille 158.
Eidesverordnung 89.
Eigenbehörigkeit 37. 138. 149.
Eindeichung s. Deiche.
Einnehmer 156.
Einquartierungslast des einheimischen Militairs 79. fremder Truppen 50. 130.
Eintheilung des Landes 57. 151.
Eckwarden 33.
Elimar 4.
Elbe 1. 104.
Elisabeth, Kaiserin v. Rußland 83. 84. 85.
Ellenserdammergroden 80.
Ellenser Eindeichung 47. 56.
Elterleute 79.
Elsfleth 71.
Emigranten 113.
Ems Fl. 1. 2. 3.
England 64.
Engländer (besorgte Landung der) 132.
Enno, Gr. v. Ostfriesland 30. 42.
Enregistrement 139. 148.
Entbindungshaus 173.
Entschädigungsunterhandl. zu Regensburg 114.
Erbfolgeordnung im Oldenb. Regentenhause 40. 91. 95. 97.
Erbpächter 121. 149.
Erich Herzog v. Calenberg 27.
Erfurther Congreß 130.
Erfurth zur Entschädigung für O. bestimmt 136.
Erntefest 110.
Ersparungscasse 109.
Erstgeburtsrecht im Oldenb. Regentenhause 40. 97.
Esenshamm 15.
Etzel 18.

F.

Fabricius, Deichgräf, 77.
Familienvertrag gegen Landesveräußerungen 14. 19. 96.
Faustrecht 10.
Fedderwarder Lootsen 122.
Fedderwarder Siel 176.
Fehmgerichte 39.
Ferdinand II. D. Kaiser 49.
Feyertage, dritte, 93.
Fikensolt (Treffen bey) 22.
Fideicommisse 150.
Fideicommißgüter, Oldenburgische 54.
Fideicommißgüter, Aldenburgische 55.
Fink, von, Canzleyrath 143.
Folef von Inhausen 43.
Fontainebleauer Tractat 128. 130.
Forderungen an das Franz. Gouvernement 163.
Franken 2. 3. 4.
Franz Bisch. v. Münster 31.
Franz II. D. Kaiser 125.
Franciscaner Mönche in Vechta 119. 122. 165.
Französische Civilbesitznahme 136.

Französische Employés 140. 143.
Französischer Krieg gegen Preußen und Rußland 126.
Französische militairische Besetzung Oldenburgs 134.
Französische Revolution 113.
— — Sprache 140.
— — Truppen, Einfall 65.
Französische Verfassung u. Rechte in O. 138.
Frauenvereine 158.
Freyburg 104.
Friedeburg 16. 17. 18.
Friedrich 1. D. Kaiser 7.
Friedrich 2. D. Kaiser 10.
Friedrich 3. D. Kaiser 21.
Friedrich von Burgund 12.
Friedrich 3. K. von Dännemark 63.
Friedrich 4. K. von Dännemark 75.
Friedrich 5. K. von Dännemark 83.
Friedrich August F. v. A. Zerbst 128.
Friedrich August Herz. v. O. 95. 97.
Friedrich Augusts Groden 102.
Friedensgerichte 139.
Friesen 3. 6. s. Rustringen.
Friesisches Recht u. Verfassung 8. 38.
Friesische Wede 21. 22.
Friesoyte 117. 180.

G.

Galen (Bernh. v.) Bischof v. Münster 119.
Gallien 2.
Garmser Groden 56.
Gebiet, ältestes der Grafen 7.
Gefängnisse 165.
Geheimerrath 61. 100. 146.
Gelbes Fieber 123. 173.
Gemählde sammlung 112. 167.
Gemeinheits-Vertheilung 174.
General-Armendirectorium 108.
Generalsuperintendent 40. 111.
Georg Gr. v. O. 31.
Georg (Peter Friedrich) Prinz v. H. Oldenburg 108. 144. 183.
Georg Ludwig Herz. v. Holst. Gottorp 97.
Gerhard der streitbare Gr. v. O. 20.
Gerhards Chronik 26.
Gerichte 38. 71. 152.
Gerold von Rodenkirchen 16.
Gertrud-Kirchhof 111.
Gesangbuch 110.
Geschäftstabellen 151.
Geschäftsvertheilung unter den Landes-Behörden 94. 100. 151.
Geschlossene Stellen 70. 78.
Geschworene in der Stadt O. 79.
Gesetzsammlung 79. 100. 112. 152.
Gesundheitszustand 173.

Gilden 60.
Glückstadt 104.
Goedens (Häuptling v.) 21.
Goldenstedt 154.
Golzwarden (Treffen bey) 16.
Grafen, Ammersche 5.
Grafen von Oldenburg und Delmenhorst (Titel) 13.
Grenzvergleiche 55. mit Bremen 120. mit Hannover 81. 105. 159. mit Münster 90.
Grolland 115. 120.
Großenmeer 33.
Großherzoglicher Titel 157.
Güldenlöw (Gr. v.) 82.
Gütergemeinschaft s. eheliche G.g.
Gutsherrliche Verhältnisse 37. 69. 121. 138. 149. 178.
Gymnasium s. Schule.
Gypsabgüsse antiker Statuen 167.

H.

Haaren Fl. 5.
Hafen zu Brake 171.
Hahn, Johanniterguth 35.
Hasenschlot 33.
Hajo Häuptling v. Varel 22.
Halem v. Oldenb. Geschichtschr. s. die Vorrede.
Halle v. Canzler 47.
Halsgerichtsordnung 39.
Hamburg 23.
Hamburger Vergleich 53.
Hamelmann (Herm.) Superintendent 40.
Oldenb. Geschichtschr. 46.
Hammelwarden Vogt. 34. 58.
Hammelwörden 104.
Hannover, Pfandinhaber von Delmenhorst 75. 80. im Besitz von Wildeshausen 117. tritt einen District von 5000 S. an O. ab 157. 159.
Hanseatische Departements 136.
Harles (Hajo) Häuptling v. Jever 42. 46.
Harmenhusen, Gericht, 38.
Harpstedt 19. 23. 31. 39. 45. 62. 81.
Harrienbrake 17.
Hartwarden (Landwehr bey) 28.
Hastenbeck (Treffen bey) 85.
Hatten, Ort 7. 8. Vogtey 58. 75.
Häuptlinge 14.
Havendorfer Sand 33. 39.
Hebammen-Institut 173.
Hedewig, s. Heilwig.
Heespen v. Geh. R. 61.
Heete Fl. 32.
Heilersieg Rath 61.
Heilige Allianz 161.
Heilwig oder Hedewig Gr. von Delmenhorst 25.
Heilwig von Oldenburg 42.
— von Holstein 17.
Heinrich I. D. Kaiser 117.
— der Löwe 5.
Heinrich Gr. v. O. 12.
Heinrich d. Bogener Gr. v. O. 13.

Heinrich d. ä. H. v. Braunschweig 27.
Heinrich H. v. Lüneburg 27.
— v. Wolfenbüttel 27.
— Erzbischof v. Bremen 23. 31.
Helgoland, Stapelplatz für Engl. Waaren 132.
Hengstköhrung 175.
Herrschaftliche Stellen 37. 70. 78.
Herzogthum Oldenburg 91. 99.
Hildesheimer Congreß 113.
Hillet von Inhausen 43.
Hoben Eindeichung 47. 56.
Hoddersen, Past. 34.
Hofswürden, Hospital 59.
Hohenkirchen 41.
Hoheitssachen 94. 151.
Hoja Graf v. 19. 23. 45.
Gräfin v. 20.
Holländische Colonisten 10.
Holländische Revolution 113.
Holländische Armee in Oldenburg 129.
Holländische Occupation Oldenburgs 126.
Holmer, Graf v. 100. 125.
Horsten 18.
Holstein, Herzogth. an das Oldenb. Haus 20. s. die Stammtafel.
Holstein, Haus, Glückstadt (Dännemark) und Gottorp. Streitigkeiten zwischen beyden Linien 63. 64. 65. 74. 83. 84.
Holstein, der Gottorpschen Linie Erhebung auf 2 Nordische Throne 83.
Holstein-Gottorpsche jüngere Linie 95. 99. 107. 186.
Chef 91. 107. Etablissement derselben 84. 91. 96.
Holstein-Oldenburg 99.
Holstein-Ploen 52. 63.
Hosken (Hajo) Häuptling v. Esenshamm. 16.
Hubertsburger Friede 85.
Hude, Kloster 32. 35.
Huldigung; im Butjadingerlande an Bremen 17. an Oldenburg 28; in 4 Ostfries. Kirchsp. an O. 18. bey der Uebertragung der Grafsch. O. u. D. 97. bey der Uebernahme der Landesadministration 107. bey Besitznahme der Aemter Vechta und Cloppenburg 120. in Varel an Holland 129. an Oldenburg 131. in Oldenburg an Frankreich 137. in Jever an Oldenburg 185.
Hundesmühlen 112.
Hünte Fl. 3. 5.
Hunteburg 177.
Hypothekenwesen 70. 139. 150. 154.

J.

Jacob Gr. v. Delmenhorst 23. 25.
Jade Fl. 7. 66.
Jade, Vogt. 8. 21. 53. 54. 55. 58. 62. 67. 102.

Jader Meerbuſen 33.
Jader Siel 56.
Jever, Land 8. 41. 53. 62. 67. 68. 128. 145. 184. 185.
Jever, Ort 41. 42. 179.
Jeverſche Kriegscaſſe 161.
Iko von Kniphauſen 44.
Ingroſſation 70.
Inhauſen 43.
Inte, Johannitergut 33. 35.
Inſcription auf das gr. Buch der Fr. Staatsſchuld 164.
Inſtructionstermin 110.
Ilkſen (Paſt) 34.
Joachim Ernſt H. v. Plön 63.
Johann F. v. Anh. Zerbſt 51. 53.
Johann Auguſt F. v. Anh. Zerbſt 128.
Johann Ludwig F. v. Anh. Zerbſt 128.
Johann 4. Gr. v. O. 6. 7.
Johann, 10. Gr. v. O. 13. 38.
Johann 12. Gr. v. O. 14.
Johann 14. Gr. v. O. 25. 26.
Johann 15. Gr. v. O. 31.
Johann 16. Gr. v. O. 39.
Johanniter-Güter 35. 54.
Induſtrieſchulen 123.
Jubiläum der Gelangung des H. Oldenb. Hauſes zum Däniſchen Thron 83.
Jubiläum der Uebertragung von Oldenburg 186.
Juſtizcanzley 153.
Jutta von Ravensberg 117.

K.

Kaeversberg v. (Präfect) 136.
Kaiſerl. Gerichtshof in Hamburg 139.
Katechismus 72. 110.
Kindermordsedict 89.
Kirchenordnung 40. 78.
Kirchenreformation 33. 40. 118. Feſt 93. Jubiläum 168.
Kirchenviſitationen 72.
Kirchhöfe 111.
Kirchſpielsausſchuß 152.
Kirchſpielsverſammlung 152.
Kleiſt v. Nollendorf, Gen. 158.
Klöſter 35. 36.
Kniphauſen 43. 53. 54. 55. 62. 68. 82. 86. 128. 131. 145. 155. 184.
Koldewärf (Treffen bey) 15.
Kopenhagener proviſoriſcher Tractat 90.
Kopfſteuer 92. 101.
Kopfzahl der Einwohner 92.
Koſaken in O. 144.
Kötteritz (v. Geh. R.) 61.
Krankheiten 191.
Kreiseintheilung 151.
Kreisphyſicus 173.
Kriegsweſen 57. 75. 80. 131. 146. 158. 181.
Kriegs u. Ausgleichungsabgabe 162. 163.
Küſtencanoniere 141.

L.

Längſt Leib, längſt Gut 89.
Landdragoner 170.

Landesadministration in O. 107. in Jever 128. 145.
Landesarchiv 151.
Landesbewaffnung 146.
Landesherrl. Macht 13. 35.
Landeshoheit 10.
Landesvermessung 104.
Landesverweisung 181.
Landfriede 37.
Landesfürstl. Familie 183.
Landgerichte 58. 71. 120. 153.
Landmiliz 75.
Landplagen 101.
Landschulen 124. 175.
Landschulfonds 124.
Landsturm 147. 169.
Landvoigte 71.
Landwehr 57. 147. 169.
Langwarden 33. (Treffen bey) 28.
Landwirthschaft 77. 175.
Landwirthschaftl. Gesellschaft 175.
Lambertus-Kirche 13. 34. 36.
Lehnbrief, Kaiserl. über O. 31.
Lehnsanwartschaft 63.
Lehnsfolgestreit wegen O. 52.
Lehnwesen 57. 94. 138. 151. 179.
Leibeigenschaft 37. 138. 149. 178.
Leibeigenthumsordnung 121.
Leibrentenanstalt 104.
Leipziger Schlacht 143. 168.
Lentz, Consist. R. 113.
Lerigau 117.
Lete Fl. 3.
Lockfleth 33.
Löse 70. 150.
Lombard 90.
Lootsenwesen 89. 105. 122.
Ludwig 14. K. v. Frankr. 65.
Ludwig K. v. Holland 126.
Lübbe (Dibbe) von Rodenkirchen 16.
Lübeck, (Bischöfe, Coadjutor, Fürst von 97. 106. 107. 115. 120.
Lübeck Hansestadt 23. 115.
Lüneviller Friede 114.
Luther 34.
Lynar (Gr. v.) 84. 85.

M.

Magdalene Gräfin v. O. 51.
Magnus St. Ostfr. Kirchsp. 18.
Mansfeld Gen. 50. 118.
Mansing (Treffen bey) 22.
Maria Fräulein v. Jever 43.
Markenverfassung 121.
Markentheilung 174.
Marschvogteyen 8. 33. 38. 87. 101.
Matthias, Kaiser 49.
Medicinalpflege 175.
Meringsburg 61.
Meyerordnung, Calenbergsche 121.
Mezieres 158.
Militair-Einrichtung. S. Kriegswesen.
Militairschule 170.
Militairsteuer 132. 156.
Mindener Weserschifffahrts-commission 172.
Minorat im Bürjad. Lande 57.

Jader Meerbusen 33.
Jader Siel 56.
Jever, Land 8. 41. 53. 62. 67. 68. 128. 145. 184. 185.
Jever, Ort 41. 42. 179.
Jeversche Kriegscasse 161.
Iko von Kniphausen 44.
Ingrossation 70.
Inhausen 43.
Inte, Johannitergut 33. 35.
Inscription auf das gr. Buch der Fr. Staatsschuld 164.
Instructionstermin 110.
Ilksen (Past) 34.
Joachim Ernst H. v. Plön 63.
Johann F. v. Anh. Zerbst 51. 53.
Johann August F. v. Anh. Zerbst 128.
Johann Ludwig F. v. Anh. Zerbst 128.
Johann 4. Gr. v. O. 6. 7.
Johann 10. Gr. v. O. 13. 38.
Johann 12. Gr. v. O. 14.
Johann 14. Gr. v. O. 25. 26.
Johann 15. Gr. v. O. 31.
Johann 16. Gr. v. O. 39.
Johanniter-Güter 35. 54.
Industrieschulen 123.
Jubiläum der Gelangung des H. Oldenb. Hauses zum Dänischen Thron 83.
Jubiläum der Uebertragung von Oldenburg 186.
Justizcanzley 153.
Jutta von Ravensberg 117.

K.

Kaeversberg v. (Präfect) 136.
Kaiserl. Gerichtshof in Hamburg 139.
Katechismus 72. 110.
Kindermordedict 89.
Kirchenordnung 40. 78.
Kirchenreformation 33. 40. 118. Fest 93. Jubiläum 168.
Kirchenvisitationen 72.
Kirchhöfe 111.
Kirchspielsausschuß 152.
Kirchspielsversammlung 152.
Kleist v. Nollendorf, Gen. 158.
Klöster 35. 36.
Knyphausen 43. 53. 54. 55. 62. 68. 82. 86. 128. 131. 145. 155. 184.
Koldewärf (Treffen bey) 15.
Kopenhagener provisorischer Tractat 90.
Kopfsteuer 92. 101.
Kopfzahl der Einwohner 92.
Kysaken in O. 144.
Kötteritz (v. Geh. R.) 61.
Krankheiten 101.
Kreiseintheilung 151.
Kreisphysicus 173.
Kriegswesen 57. 75. 80. 131. 146. 158. 181.
Kriegs u. Ausgleichungsabgabe 162. 163.
Küstencanoniere 141.

L.

Längst Leib, längst Gut 89.
Landdragoner 170.

Landesadministration in O. 107. in Jever 128. 145.
Landesarchiv 151.
Landesbewaffnung 146.
Landesherrl. Macht 13. 35.
Landeshoheit 10.
Landesvermessung 104.
Landesverweisung 181.
Landfriede 37.
Landesfürstl. Familie 183.
Landgerichte 58. 71. 120. 153.
Landmiliz 75.
Landplagen 101.
Landschulen 124. 175.
Landschulfonds 124.
Landsturm 147. 169.
Landvoigte 71.
Landwehr 57. 147. 169.
Langwarden 33. (Treffen bey) 28.
Landwirthschaft 77. 175.
Landwirthschaftl. Gesellschaft 175.
Lambertus-Kirche 13. 34. 36.
Lehnbrief, Kaiserl. über O. 31.
Lehnsanwartschaft 63.
Lehnsfolgestreit wegen O. 52.
Lehnwesen 57. 94. 138. 151. 179.
Leibeigenschaft 37. 138. 149. 178.
Leibeigenthumsordnung 121.
Leibrentenanstalt 104.
Leipziger Schlacht 143. 168.
Lentz, Consist. R. 113.
Lerigau 117.
Lete Fl. 3.
Lockfleth 33.
Löse 70. 150.
Lombard 90.
Lootsenwesen 89. 105. 122.
Ludwig 14. K. v. Frankr. 65.
Ludwig K. v. Holland 126.
Lübbe (Dibbe) von Rodenkirchen 16.
Lübeck, (Bischöfe, Coadjutor, Fürst von 97. 106. 107. 115. 120.
Lübeck Hansestadt 23. 115.
Lüneviller Friede 114.
Luther 34.
Lynar (Gr. v.) 84. 85.

M.

Magdalene Gräfin v. O. 51.
Magnus St. Ostfr. Kirchsp. 18.
Mansfeld Gen. 50. 118.
Mansing (Treffen bey) 22.
Maria Fräulein v. Jever 43.
Markenverfassung 121.
Markentheilung 174.
Marschvogteyen 8. 33. 38. 87. 101.
Matthias, Kaiser 49.
Medicinalpflege 175.
Meringsburg 61.
Meyerordnung, Calenbergsche 121.
Mezieres 158.
Militair-Einrichtung. S. Kriegswesen.
Militairschule 170.
Militairsteuer 132. 156.
Mindener Weserschifffahrts-commission 172.
Minorat im Butjad. Lande 57.

Mönnichhof 38.
Montjoi (Walram Edler v.) 117.
Montmedy 158.
Moralität, Schaden aus der Smuggeley 134.
Moritz Gr. v. O. 7.
Moritz Gr. zu Delmenh. 20. 22.
Morriem Vogtey 58.
Moscaus Brand 142.
Mühlen-Bann 178.
Münnich v. Deichgräfe 73. 77.
Münster Niederstift 118.
Münstersche Herrschaft in Delmenhorst 25. 31.
Münstersche Stadt-Polizeyordnung 121.
Münstersches Bischöfliches Vicariat 121.
Mundel (Lüder) 13.
Mutzenbecher (Gen. Sup.) 111.
Mylius v. Gnadenfeld 60.

N.

Näherrecht 150.
Napoleon Bonaparte, Kaiser, Protector des Rheinbundes 124.; nimmt Oldenburg in Besitz 136.; in Rußland 142.; kommt von Elba zurück 157.
Nationalregiment 75. 80. 131.
Neuenburg 22. 58. 59. 71.
Neuenhuntorf Kloster 35.
Neuenkirchen 159.
Neutralität im 30jährigen Kriege 51.; im 7jährigen 84. 85.
Cordon im Französischen 113.
Nicolaikirche in O. 60.
Nicolaus Erzbischof v. Bremen 18. 19.
Nimweger Frieden 65. 117.
Notare 139.

O.

Oberappellationsgericht 94. 153. 160.
Obergemeinderath 161.
Oeder v. 193. 104.
Oetken v. 78.
Onneken Lübbe, Häuptl. v. Rodenkirchen 15.
Oldde, Häuptl. v. Langwarden 16.
Lübbe, Häuptl. v. Burhave 44.
Iko zu Inhausen 43.
Otto 2. Gr. v. O. 11. 12.
Otto 4. Gr. v. O. 14.
Oldenburg, Stadt 5. 6. 14. 39. 46. 59. 72. 73. 79. 111. 177. 179.
— — Hausvogtey 58. Landgericht 71.
Oldenburgischer Separationsvergleich 53.
Ordinairgefälle 69.
Osnabrück Geistl. Gerichtbarkeit über das Niederstift Münster 118. 119.
Ostfriesland 21. 27. 84. 85.
Ostringen 41.

Ovelgönne 29. 58. 65. 71.
Ovelgönnischer Vertrag 37.

P.

Papinga (Sibeth) Hptl. von Jever. 17. 41. 42.
Paradies, 24.
Pariser Frieden, erster, 147. 163. zweyter 158. 164.
Patrimonial-Gerichte 71. 154.
Paul Großf. v. Rußland 90. 95. 107.
Peinliches Recht 39. 150.
Pest 65. 123.
Peter d. Große K. von Rußland 83.
Peter 3. K. v. Rußland 85. 90.
Peter Friedrich Ludwig Herzog v. O. 106. 184.
Peter Friedrich Wilhelm H. v. O. 97. 106. 184.
Peter Pr. v. H. O. 184.
Picten 3.
Pichtel, Landrichter 60.
Pfalzzweybrück 160.
Pferdezucht 60. 175.
Pferdemärkte 60. 112.
Philipp König v. Spanien 43.
Placet, landesherrl. 121.
Plinius 2.
Plöen Schloß. 107.
Post 65.
Präfectur in Bremen 139.
Prälaten 36.
Preußisch-Russischer Krieg gegen Frankreich 126.
Privateigenthum landesherrl. 137.
Privilegirter Gerichtsstand 72. 152.
Proceßreglement 109.
Protectorat des Rheinbundes 124.
Prott Canzler 61.
Prüfung zum Staatsdienst 88. 151. 160.

Q.

Quackenbrücker Frieden 24.
— — — Tractat mit Hannover 159.
Quarantaineanstalt 123.
Quartierlast (Militair) 169. 170.

R.

Rangsteuer 92.
Rastede, Kloster 5. 24. 35.
— — Vogtey 58.
Rasteder Chronik 26.
Rastadter Friedensunterhandlungen 114.
Rathhaus in O. 60.
Ravensberg (Graf v.) 117.
Reformation s. Kirchenreformation.
Regiment s. Kriegswesen.
Regierung 151.
Regierungscanzley 72. 94. 100.
Regierungscommission, provisorische 148.
Reich s. Deutsches Reich.

Reichsabschied (jüngster) 57.
Reichscammergericht 37.
Reichscontingent 30. 75. 99. 113.
Reichsdeputations-Hauptschluß 115. 122.
Reichsfürstenrath (Oldenb. Stimme) 99.
Reichsgerichte, Auflösung 125.
Reichskrieg gegen die Franz. Republ. 113.
Reichsstandschaft 7.
Reichssteuern 30. 99.
Rekruten zu Dän. Truppen 92.
Reinholda v. Kniphausen 44.
Rendsburger Vergl. 52. 63.
Rentmeister 59.
Residenz Eutin 100.
Reventlow (Gr. v.) 96.
Revisions-Summe 88.
Ressortstreitigkeiten 151.
Rheinischer Bund 124. Oldenburgs Beytritt 130. Contingent 130. 131.
Richelieu, Franz. Marsch. 85.
Ritterpferde 57.
Ritzebüttel 104.
Rodenkirchen 15. 27. 28. 29. 38. 47.
Roddens 35. 39.
Römer 2.
Römermonat 99.
Römisches Recht 37.
Römisch-Kathol. Kirche 129.
Roßbach (Schlacht b.) 85.
Roßdienst 57.
Rudolph F. v. A. Zerbst 51.
Rustringen in Jeverland 41.
Rustringer Friesland 8. 14.
Russisch-Deutsche Legion 145.
Russische Kriege gegen Frankreich 126. 142.
Russische Protestation gegen die Fr. Besitznahme Oldenb. 136. 142.
Russische Thronfolge aus Oldenb. Hause 83.

S.

Saardepartement 157. 160.
Saarfest 110.
Sachsen 3. 4.
Sächsische Herzoge 5. 7.
Sächsische Verfassung 7.
Saldern v. Geh. R. 96.
Sandersfelde 117.
Sassen 3.
Saterland 117.
Scoten 3.
Schlengen 87. 176. s. Deiche.
Schlenz (Junker) 26.
Schleswig, Herzogth. 20. 22. 64.
Schleifer, Archiv. 101.
Schloß in O. 60. 83. 100. 141. 167.
Schloßgarten 111.
Schifffahrtsabgabe auf der Weser 172.
Schifferconscription 141.
Schiphowers Chronik 26.
Schortens 41.
Schuldentilgung 161. Münsterische u. Osnabrückische Landesschuldenquote 163.

Schule, lateinische, in Oldenburg 34. 73. 167.; in Jever 167.; s. Landschulen.
Schulmeister; Seminarium 123.
Schutzblatternimpfung 173.
Schützenvereine 57.
Schwarze Garde 26.
Schweden 40. 46. 64. 83. 84. 75. 100.
Schwey 33. 58. 67. 71. 102.
Schweyburg 56. 157.
Schweyburger Moordeich 71.
Secularisationen 114.
Sedan 158.
Sehestädt (O. L. Drost v.) 77.
Seebadeanstalt 173.
Seefeld 56. 72.
Selz, Friede zu. 4.
Seminarium für Schulm. 123.
Senatusconsult, Franz. wegen Einverleibung eines Theils des nördl. Deutschl. 135.
Servicegeld 79.
Sibeth, Hptling v. Burhave 16. 42.
Sibeth, Hptling v. Esens 22.
Sibethsburg 41.
Siebengerichte 39.
Siebenjähriger Krieg 39. 84. 119.
Siele s. Deiche.
Sigismund, Kaiser, 17.
Smuggeley 132.
Sophia Catharina v. Holstein-Sonderburg 51.
Spadenrecht 74.
Specialarmendirection 108.
Sponheim, Grafsch. 160.
Staatscalender 166.
Staatsdiener 60. 74. 77. 84. 90. 125.
Stadland, s. Butjadingerl.
Städte 36
Stadtordnungen 179. 188.
Stammgüter 56.
Stammvater der Nordischen Regenten 17.
Standquartier des Militairs 170.
Stapel-, Zwangs- und Umschlagsrechte 172.
Stedingerland 8. 11.
Stedinger Gericht 38.
Stedinger Ketzer 11. 12.
Steindeiche 101.
Stellvertretung im Militair 169.
Stempelpapier 78.
Steuern s. Abgaben.
Sticke 35.
Stimme, Oldenburgische auf d. Reichstage 91. 99.
— — auf d. D. Bundestage 157.
Stockholmer Friede 117.
Stolzenau 53.
Stotel, (Gräfin v.) 13.
Stoteler Receß 55.
Strack (Ludw.) 167.
Strafanstalten in Rechts 165.
Strafarbeitshaus i. V. 165.
Strafgesetzbuch 150. 165.
Strandungsordnung 105.

Straßenerleuchtung in O. 178.
Straßenpflaster in O. 177.
Strückhausen 35. 58.
Struenſee 92. 94.
Stuhr, Vogtey 59.
Subſidien, Engliſche 162.
Sühneverſuch 153.
Superintendent 40. 111.
Suppliken 94.

T.

Tacitus 1.
Talemänner 8. 9.
Taubſtummeninſtitut 168.
Thronlehn 99.
Tecklenburg (Gr. v.) 117.
Tilly (Gen.) 58.
Tilſiter Friede 127.
Tiſchbein, (Wilh.) 112. 167.
Torfgräberey 112.
Tortur 93.
Toſſenſer Groden 33.
Trianon, Franz. Decr. v., 134.
Tribunal 139. 148.
Twelbäke 177.
Twiſtringen 159.

U.

Udine, (Reichstag zu) 10.
Uebergang aus dem Zuſtande des Franz. Rechts in den des einheimiſchen 150.
Ukena (Foko) Hptl. v. Leer 18.
Ulrich v. Greetſyl 21.
Ummius, Magiſter 34.
Unimius, Landrichter 60.
Umtauſch der Grafſchaften gegen den Gottorpſchen Anth. an Holſtein 84. 90. 95.
Ungnad, (Fräulein v.) 52.
Unterpräfect in Oldenburg 139. 142. 143.
Unterſuchungsprincip im Civilproceß 110.
Unterthanenrechte, Erwerb u. Verluſt 181.
Upſalsbom 9.
Urkundenaufnahme 153.
Urſprungscertificate d. Handelswaaren 133.
Utrechter Vergleich 30.

V.

Vandamme (Gen.) 142.
Varel 8. 21. 22. 39. 52. 54. 55. 58. 62. 67. 68. 71. 72. 81. 82. 86. 87. 128. 129. 130. 154.
Vechta 115. 117. 118. 119. 120. 138. 165. 180.
Vehnanſtalt 112.
Vehne Fl. 3.
Veräußerungsverbot, des Staats, 14. 96.
Vergantungsordnungen 70. 150.
Verhandlungsprincip im Civilproceß 109.
Verordnungen ſ. Geſetzſamml.

Versammlungen der Eingesessenen 8. 9. 56. 152.
Vespasian, Kaiser 2.
Visitationen 151.
Vogtey 58. 59.
Völkerschlacht b. Leipzig 143.
Volksbewegungen in O. 142.
Volljährigkeit 150.
Vormünder Instruction 105.

W.

Wachtschiffe 123.
Waddens (Treffen bey) 27.
Waisenhaus 72.
Walbert 4.
Wangerland 41.
Wangeroge 86. 173.
Wapel Fl. 7.
Wapelergroden 80. 176.
Wapelerstel 56.
Wappen, Oldenb. Delmenh. 12.
Wardenburg, Kirchdorf 32. 50.
Vogtey 58. 75.
Wasaburg, Gr. v. 116.
Wasserschaden 33. 47. 55. 76.
Wasserschout 171.
Wegeban 177.
Wellington (Herz. v.) 164.
Weserschifffahrt 15. 24. 104. 122. 171. 172.
Weserzoll 48. 49. 53. 54. 76. 114. 171.
Westerholt (Robert v.) 13.
Westerstede 5. 24.
Westphälischer Friede 49. 116. 118.
Wiefelstede 5.
Wiener Congreßacte 157.
Wiemken (Edo v. Jever) d. ä. 16. 41. d. j. 41. 44.
Wildeshausen, Land 7. 13. 32. 39. 81. 115. 116. 120. 138.
Stadt 168. 180.
Stift 4. 116. 122.
Wilhelm Hrz. v. Braunschweig 21.
Willkühren 9.
Winkelmann, O. Geschichtsschreib. 61.
Winzingerode v. Gen. 146.
Wisede, Kirchsp. 18.
Wittekind 3.
Wittum Fürstl. 96.
Wittwen- und Waisencasse 89. 103.
Wochenmarkt in O. 60. 112.
Wöchentl. Anz. 166.
Wolzogen v. Geh. R. 61.
Wühlen 77.
Wührden (Land) 13. 16. 29. 51. 55. 58. 71. 87. 138.
Wüsteland, Vogtey 58. 75.

Z.

Zarskoselo (Tractat zu) 95.
Zeitung, Oldenb. 166.
Zetel (Friede zu) 28.
Zetel Kirchsp. 8. 21.
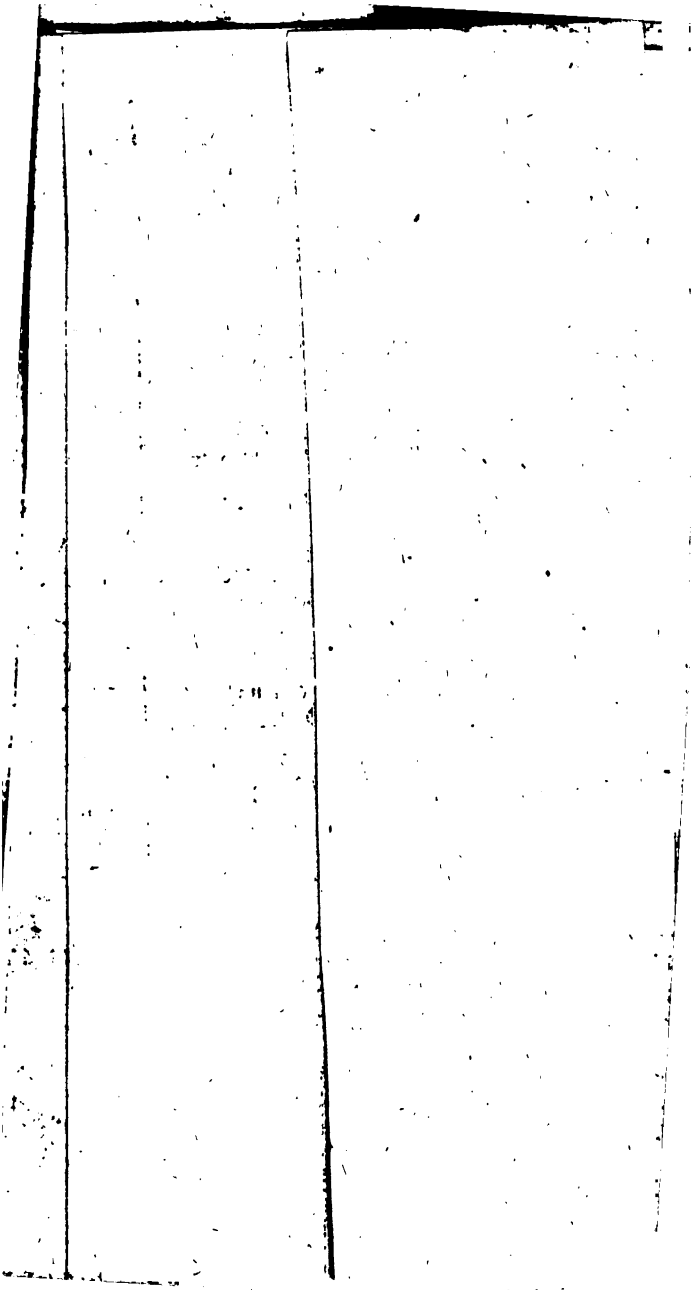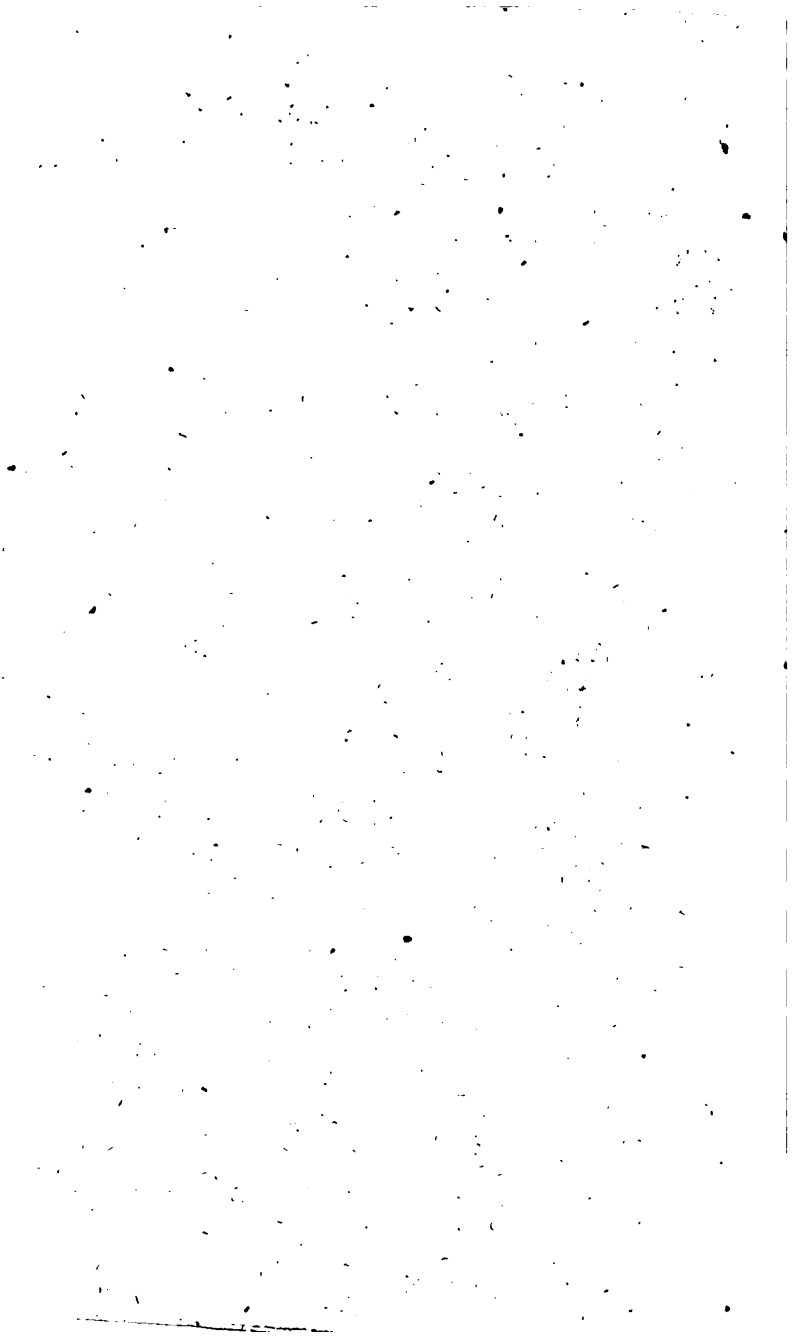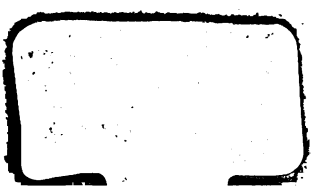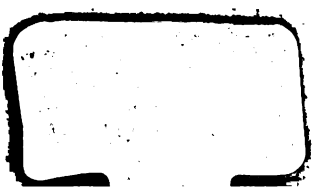
Zeven (Convention zu Kloſter) 85. 119.
Zoll (Ein- und Ausgangs-) 156.
Zuchthaus 90. 165.
Zünfte 139. 179.
Zwangsarbeitsanſtalt 166.
Zwangsrechte 138. 149. 178.
Zwiſchenahn, Kirchdorf 5. 24. 177.
Vogtey 58. 75.